Iſt es rathſam,

den

deutſchen Kayſer

in der

Neuen Wahl-Capitulation

noch mehr einzuſchränken,

als er es jezt ſchon iſt?

Und welche Veränderungen ſind bei der Wahl-Capitulation

überhaupt zu treffen?

Frankfurt und Leipzig,

1790.

Ein Mann, der ſein Vaterland in ſeiner wahren Grundverfaſſung kennen, der andere davon unterrichten, der ſyſtematiſch denken, aufrichtig und zuverläßig rathen, der nicht ein Sclave des Parthei-Geiſtes ſeyn will, kann ohnmöglich ein politiſches Ephemeron ſeyn, um ſeine Gedanken, Rathſchläge und Handlungen nach dem Tag und Woche der currenten politiſchen Denkungsart der herrſchenden Parthie zu richten. Nicht das Gegenwärtige allein, ſondern eine ſtete Rückſicht auf vergangene ähnliche Fälle und deren bedächtliche Abwiegung, kann und darf ihn und ſeinen Beyfall oder Tadel beſtimmen, dieſe wird ihn zugleich weiſe machen, um von dem Grund und Dauer, oder Ungrund und Vergänglichkeit deren Säze, welche man der Welt, als das Syſtem eines Hofes glaubend machen will, ſichere Schlüſſe zu faſſen. S. die Schrift, **Was iſt gut Kayſerlich, und nicht gut Kayſerlich?** S. 115.

Einleitung.

Nothwendig muß die Frage: Soll man den künftigen Kayſer in der neuen Wahl-Capitulation noch mehr einſchränken, als er es jezt ſchon iſt? bey jeder Thron-Veränderung in Bewegung kommen; gedoppelt nothwendig aber war ſie bey der lezten, ſo gefährlichen, als glücklich abgewendeten Krankheit, Kayſer Joſeph des Zweyten. Die mächtigſten der deutſchen Reichs-Stände ſahen ſich vor wenigen Jahren veranlaßt, wegen einiger ihrer Meynung noch nicht ganz reichs-conſtitutions- und capitulations-mäßigen Schritte dieſes Kayſers eine Verbindung unter ſich einzugehen, die ſie mit dem ehrenvollen Namen des **Fürſten-Bundes** bezeichneten, und deren nächſter Zweck, die Erhaltung des jezigen deutſchen Reichs-Syſtems ſeyn ſollte. Wenigſtens wird der Urſprung deſſelben in den bekannten vortreflichen Schriften des Herrn von **Dohms** und Herrn **Müllers** ſo angegeben. Zwar hat man ihm, beſonders in den bekannten **Erwartungen von dem deutſchen Fürſten-Bunde**, noch andere, weiter greifende Abſichten zugeſchrieben: Doch hat wenigſtens das Publikum keine Urſache dieſes zu glauben, gewis aber iſt, denn dieß beweiſen die auf ſeine Veranlaſſung verfaßten Schriften, und einige neuere Auftritte in Deutſchland, daß er über der bisherigen Verfaſſung Deutſchlands zu wachen ſucht, folglich dieſen ſchönſten und erhabenſten Zweck erfüllt. Doch — da ſich dieſelben Höfe auch dadurch noch nicht geſichert genug glaubten; ſo machten ſie bey dem wahrſcheinlich gewehnten Hintritte unſers theuren Kayſers neue Plane — ſchienen die Abſicht gehabt zu haben, nicht ſo bald, als bis daher gewöhnlich war, einen neuen Kayſer wählen — den Reichstag auf eine in den deutſchen Annalen unbekannte Art fortſezen, und während des Interregnums theils mehrere noch nicht entwickelte wichtige Punkte unſers Staatsrechtlichen Syſtemes geſezlich entſcheiden, theils die Wahl-Capitulation mit aller Reife nach den jezigen Umſtänden vorbereiten zu wollen. Nach ſolchen Auftritten iſt gewiß höchſt merkwürdig, die Schritte der deutſchen Höfe zu beobachten, und die Frage: Was wird Deutſchland im Allgemeinen und im Einzelen dabey gewinnen, genau zu unterſuchen. Zwar hat ſchon der Verfaſſer der „**Betrachtungen über die Freyheit und Wolfarth des deutſchen Reichs nnd über die Mittel zu deren Erhaltung von einem Patrioten** 1789.“ darauf aufmerkſam gemacht. Da es täglich gewöhnlicher wird, alle publiciſtiſchen Schriften mit dem Stempel des Patriotismus an der Stirne in die Welt zu promoviren; und da man ſich gefallen laſſen muß, wenn Männer, die ſo ſichtbar nicht den mittleren Weg gehen, wie der Verfaſſer dieſer **Betrachtungen**, Männer, die ſich ſo ſichtbar für einen Theil erklären, als der Verfaſſer dieſer Schrift ſich für den Kayſerlichen Hof erklärt hat, dieſen ehrenvollen Namen annehmen. In der Behandlung dieſer Materie werde ich mich öfters auf dieſe Schrift berufen, und dabey Gelegenheit haben, mein Urtheil darüber zu rechtfertigen. Als ich meine Gedanken ſchon aufgeſezt hatte, erſchienen auch **die Anmerkungen des Herrn Geheimden-Raths Gerſtlachers, über Joſeph des 2ten Wahl-Capitulation, ſonderlich, wie eine künftige Wahl-Capitulation zu verbeſſern ſeyn möchte. Stutgardt, 1789. 4to.** Und eine Schrift unter dem Titel: **Etwas von der**

Kayſerlichen Wahl-Capitulation, und von dem Jus ad capitulandi von einem deutſchen Reichs-Bürger ꝛc. 1789. Die Gerſtlacheriſchen Anmerkungen ſind, wie man aus der Feder des Herrn Geheimen-Raths nicht anders erwartet, nicht nur ſehr gründlich, ſondern auch durch wichtige Acten-Stücke von der leʒten Römiſchen Königs-Wahl bereichert. Das Etwas des ungenannten Verfaſſers aber iſt nach meiner Einſicht nicht ſo vorzüglich. Sein gröſtes Verdienſt iſt die Bekanntmachung eines Reichshofraths-Gutachten über die Wahl-Capitulation Joſeph des 2ten: doch hielt ich es für Pflicht, ſo viel der Zuſammenhang erlaubte, davon Gebrauch zu machen. Wenigſtens ſchien meine Abhandlung auch durch dieſe Schrifften nicht ganz überflüßig geworden zu ſeyn, da wir in der Hauptſache von ganz verſchiedenen Geſichts-Punkten ausgegangen ſind, und ich die Saiten weit höher als dieſe Verfaſſer geſpannet hatte. Zuerſt alſo die Frage: Iſt für Deutſchland zu wünſchen, daß der Kayſer noch mehr eingeſchränkt werde, als er es durch die bisherigen Wahl-Capitulationen ſchon iſt? 2tens. Können bey einzelen Theilen unſerer Reichs-Verfaſſung zweckmäſige Veränderungen getroffen werden? 3tens. Welche Punkte in der Wahl-Capitulation müſſen ganz? 4tens. welche zum Theil abgeändert werden? Und 5tens. Wer kann dieſe Veränderungen treffen? Vielleicht belacht man den Gedanken, in dieſen wenigen Bogen fünf ſo wichtige Fragen entſcheiden zu wollen. So lange aber auch allgemeine Umriſſe ihr Verdienſt haben, ſo lange es nicht der Mühe werth iſt, ins nähere Detail dieſer Fragen einzugehen und alle Punkte der Wahl-Capitulation mit critiſcher Genauigkeit zu vergleichen, ſo finden vielleicht auch dieſe wenige Bogen ihre Leſer. Ins Detail aller Materien einzugehen, iſt aber der Mühe nicht werth, da gewis auch bey der künftigen Kayſer-Wahl keine weſentliche Veränderungen in der Wahl-Capitulation, und dadurch in unſerem Reichs-Syſteme gemacht werden. Vielleicht wird eine der 1000 ſtändiſchen Beſchwerden eingeſchoben, nur damit auch ſie, wie ſo viele andere darinnen ſtehet, vielleicht ſonſt eine Privat-Angelegenheit des churfürſtlichen Collegiums, oder eines einzelen Churhauſes eingerückt; (a) vielleicht auch der jeʒt ſo ſehr in Bewegung gekommene Streit mit den Geſandſchaften des päbſtlichen Hofes ſtatt aller übrigen Mängel zum Vortheile der deutſchen erzbiſchöflichen Höfe entſchieden. Mehr geſchieht gewiß nicht. Und doch kann es keinem deutſchen Bürger übel ausgelegt werden, wenn er, dieſer Ueberzeugung ungeachtet, verbeſſernde Vorſchläge macht; und ohne von einer platoniſchen Republik auszugehen, die Mängel unſerer Staats-Verfaſſung, ſo, wie ſie ihm auffallen, mit derjenigen Beſcheidenheit vorlegt, die nicht nur die Geſeʒe des deutſchen Reichs, ſondern, ſchon die des natürlichen Wohlſtandes gebieten.

(a) J. J. Moſer verſichert, wiewohl ſo natürliche Säʒe kaum einer Verſicherung bedürfen, aus eigener Erfahrung, daß die Sachen dieſen Gang nehmen. S. Tract. vom Römiſchen Kayſer. S. 190.

§. 1.

Was gewinnt Deutſchland im Allgemeinen dabey, wenn der Kayſer noch mehr eingeſchränkt wird?

Nichts! Unſere Reichs-Capitulation iſt ſo ſehr durch Geſeʒe geheiliget, die Rechte des Kayſers ſind ſo genau entwickelt, und das Verhältniß der Stände iſt mit der ängſtlichſten Genauigkeit, ſo aufs kleine hinaus beſtimmt, daß ſchlechterdings nicht einzuſehen iſt, wozu eine noch gröſſere Einſchränkung nöthig ſeyn ſollte. „Schon mehrmals haben die Chur-Höfe diß ſelbſt geäuſſert, wie im Jahre 1745 Chur-Braunſchweig: bekanntlich ſeye die jüngſte W. C. nicht nur erſt vor wenigen Jahren errichtet, ſondern auch ſo ſorgfältig abgefaßt worden, daß, wann derſelben nachgegangen würde, das Reich dabey vollkommen beruhiget ſeyn könne, und werde, überdem, befinde man ſich gegenwärtig in ſolchen auſſerordentlich gefährlichen Zeitläuften u. ſ. w., ſo wie Chur-Trier, bey der leʒten römiſchen Königs-Wahl, als Maynz die Umfrage machte: was für eine Capitulation zum Grund der künftigen gelegt werden ſolle, geantwortet:“

„Gern

„ Gern würde es mit eingehen; wann es einem hohen Collegio zur allgemeinen Beruhigung des Reichs, und ſeiner übrigen Stände, fort zu noch mehrerer Befeſtigung der Eintracht zwiſchen Haupt und Gliedern gefällig wäre, das verglichene Project perpetuæ, ſo, wie es da liegt, vor diesmal unverändert beyzubehalten, allenfalls aber ſtimmten Jhro Churfürſtlichen Gnaden auf Capitulation Sr. jezt regierenden kayſerlichen Majeſtät, und glaubten, es wäre mit ſolcher Uebergnüg geſchehen, deſſentwegen man auch dieſes Orts darauf nichts, auſſer allein, was hier und dort die Application auf den jezigen Fall und Zeitpunct erfordert, zu moniren nöthig erachtet "! a) Oder ſollen etwa die Rechte der geiſtlichen Fürſten wegen den Unannehmlichkeiten, denen Salzburg, Paſſau und Coſtanz von dem Erzhauſe ausgeſezt waren, näher geſichert werden? Soll etwa der Grundſaz, der ſchon in der Anlage unſeres Reichs-Syſtemes ſo unverkennbar liegt, daß kein Reichsſtändiſches Territorium am wenigſten ein ganzes Churfürſtenthum gegen auswärtige Staaten, ohne die Einwilligung des Reichs-Tages veräuſſert werden dörfe, ausdrücklich in die Wahl-Capitulation geſezt? Sollen etwa einige Mängel am Reichs-Hofrathe dadurch verbeſſert werden? Gut! diß kann, diß ſoll geſehen. Der leztere Punkt wird überdiß würken, ob auch die erſteren, zweifle ich ſehr. Nur ſollte man ſich bemühen, die Worte eines bekannten deutſchen Staatsmannes durch die That zu wiederlegen, die Worte des Verfaſſers der Schrift: was iſt gut Kayſerlich, und nicht gut Kayſerlich? (S. 287.) „ Die mehreſten ſtändiſchen Diener in Miniſterien, an den Höſen, und auf den Univerſitäten, (doch, Gottlob! nicht alle) glauben feſtiglich, daß ſie darauf geſchworen hätten, dazu geboren, berufen und beſoldet ſeyen dem Kayſer alle Rechte einzuſchränken, zu bezweifeln, und ſein Amt zu ſchwer, und ſo unhinreichend, als nur möglich zu machen. " Gewiß iſt einmal, dem Erz-Hauſe kann man die Macht ſeiner Erbſtaaten nicht nehmen, oder verringern, man kann ihm den Gebrauch ſeiner 300,000 Mann durch die Wahl-Capitulation nicht vorſchreiben, daher wird, ſo lange, bey den jezigen Wahl-Capitulationen noch nicht Sicherheit genug iſt, durch noch größere keine bewürkt. Oder ſoll man den Kayſer aus einem andern Hauſe wählen? Welcher der katholiſchen deutſchen Reichsfürſten hat ſo viele Macht, als erfordert wird, um ſich mit Anſtand und Würde dabey zu erhalten? Werden die Katholiken einen Kayſer aus der proteſtantiſchen Kirche? Werden ſie einen der drey Könige, von Preußen, Schweden, und Dännemark, dazu machen? b) Oder iſt die Erfahrung von den Zeiten Carl des 7ten nicht überzeugend genug geweſen, daß blos Oeſterreich der deutſchen Kayſer-Krone ihr voll'ſtes Anſehen und auswärts ihr ganzes Gewicht geben könne? c) Freylich, wenn die Churfürſten mit dem Ueberſetzer des Hypolitus a Lapide der unmasgeblichen Meinung wären, d) daß man das Recht gehabt hätte, die Kayſer aus dem öſterreichiſchen Hauſe, wegen ihren öfteren deſpotiſchen Abſichten auf das Reich, alle wie einen, und einen wie alle, abzuſetzen, ſo müßten ſie auf ein anderes Haus ſinnen. Allein, eben dadurch, daß ſie nur einmal, und dabey unter ſo beſonderen Umſtänden von dieſem Hauſe abgegangen ſind, dadurch, daß ſie die Nothwendigkeit bey dieſem Hauſe zu bleiben eingeſehen haben, e) wird das elende Geſchwätz des guten Ueberſetzers widerlegt. Jn der That, es iſt keine groſe Frage mehr, ob der deutſche Kayſer, ſelbſt bey unſerer jezigen Verfaſſung nicht viel zu viel eingeſchränkt ſeye? Denn ſchwerlich wird ſie jemand, der ſie mit kaltem Blute zu beurtheilen im Stande iſt, anders, als bejahend entſcheiden. Hat er doch weder die geſetzgebende, noch richterliche, und ſelbſt die executive Gewalt nicht; erhält er doch von der deutſchen Nation ſo wenig Beyträge, daß er auch die wenigen Bedienungen, die er als Kayſer hat, davon nicht unterhalten kann; und genießt er doch als erſter Monarch der Erde, von dem Reiche, dem er ſeine erhabenſte Würde verdankt, kein Flecken Land, ja er iſt aufs geringſte geſagt, Demüthigungen ausgeſezt, die die Ehre, welche er von dem deutſchen Kayſer-Throne hat, ſehr vermindern! Wie abſtechend iſt doch die Gewalt eines heutigen Kayſers gegen diejenige, eines ehemaligen deutſchen Oberhaupts, wie abſtechend ihr wirkliches und eingebildetes Anſehen! Wirklich ſo übertrieben das ehemalige kaiſerliche Anſehen war, ſo klein iſt es jezt; ſo ſchön das Gemälde, das die Schrift, was iſt gut Kayſerlich, und nicht gut Kayſerlich? Von der ehemaligen Gewalt des deutſchen Oberhauptes entwirft, ſo ſehr iſt es jezt zu dem auffallendſten Gegentheile herabgeſunken. „ Gienge es nicht ohne Gezänke, heißt es: §. 10. auf den Reichstägen, ab; machte man dem Kayſer Vorwürfe, daß er das, was man von ihm verlangt, noch nicht erfüllt habe, verzögerte darüber, mit Recht neue Bewilli-

gungen, ſtellte ſich der eine arm, und der andere ungeberdig, erfolgte das Verſprochene unvollkommen, und langſam, ſo brannte doch der Name: **Vaterland**, als ein heiliges Feuer auf dem National-Altar; ein deutſcher Fürſt wagte alles, wann er wagte, den allgemeinen Reichsſchlüſſen ſich **öffentlich zu wiederſetzen**, ſich darüber an Auswärtige zu hängen, oder unter den Ständen ſelbſt Parthien zu Erregung innerer Zwitracht zu machen. Die ſehr demüthigenden perſönlichen Strafen ungehorſamer Stände ſind bekannt, und einige mächtigere, die es mit Gewalt durchzuſetzen glaubten, mußten es mit Verluſt ihrer Lande und Freyheit büßen, es war ein allgemeiner, ein tief eingeprägter Grundgedanke: **Daß des Kayſers und Reichs Sache, und der Stände Schuldigkeit ſeye, die kaiſerliche Hoheit und Anſehen ſo wohl ſelbſt zu verehren, als auch bey andern kräftig zu unterſtützen.**" Freylich dieſer Geiſt der Eintracht, der Aufmerkſamkeit auf kaiſerliche Befehle, und National-Wahl iſt ſchon lange aus den Cabineten der deutſchen Fürſten gewichen, gewichen von dem deutſchen Reichs-Tage, und an ſeine Stelle ſchon ſeit Jahrhunderten der Geiſt der Unabhängigkeit, der Gleichgültigkeit gegen reichsoberhauptliche Verfügungen, und die Sorge für das Territorial-Beſte getreten. Auch dieſen können wir, nicht beſſer ſchildern, als er in derſelben Schrift auf die dem Verfaſſer ſo eigene Art beſchrieben iſt: „Der Kayſer hatte, ſagt er, von der Regierung Kayſer Leopolds, (§. 71.) ſo wohl durch den weſtphäliſchen Frieden, als durch die Wahl-Capitulation in vielen wichtigen Stücken der Reichs-Regierung mehr, als ſeine Vorfahren gebundene Hände, und müßte von dem Rath und Gutfinden der Stände, beſonders der Churfürſten, das Verlangen, und von ihrer guten Neigung das erwarten, was ſeine Vorfahren befehlsweiſe fordern zu können glaubten. Die politiſche Rückſichten traten von allen Seiten dazu, es war bey den unruhigen und kriegeriſchen Zeiten dieſer Regierung mit dem bloſſen Reichs-Contingent nicht mehr gethan, der kaiſerliche Hof brauchte kräftigere Unterſtützung. Diß war eine Sache der Freundſchaft, und guten Willens auf Seiten der Stände, welcher durch gleichmäßige Gefälligkeiten und liberales Betragen erworben werden mußte, und den kaiſerlichen Miniſters den hohen Ton und Mine von den Ferdinandiſchen Zeiten nicht mehr erlaubte, ſondern die Nothwendigkeit auferlegte, diejenige ihrem Herrn zu **Freunden** zu machen, welche man bisher blos, als **Stände und Unterthanen** zu betrachten, ſich gewöhnt hatte." Und als er in einer andern Stelle die Politic der deutſchen Höfe und ihrer Miniſters mit den ſtärkſten Farben mahlt. Hat es aber ſchon zu Leopolds Zeiten ſo ausgeſehen, wie vielmehr muß es von Joſeph des 2ten Zeiten gelten. f) Zwar ſprechen ſelbſt heut zu Tag, noch viele Publiciſten von kaiſerlicher **Macht-Vollkommenheit**, ja, wir beſitzen ſogar ein beſonderes, eben ſo ſchön geſchriebenes, als gründliches Buch über dieſen Gegenſtand, g) allein nicht nur andere Publiciſten, h) ſondern die Stände ſelbſt, i) haben ſich ſchon dagegen erklärt. Wie ſehr eifern ſie doch gegen jeden Schritt des Kayſers, der nicht genau nach den Geſetzen abgemeſſen iſt? Und heißt es doch, „in dem Reichs Abſchiede des Jahrs 1545. §. 5. und in einem Gutachten auf dem Wahl-Tage, von 1745. geradezu:" **Auch einer in denen Reichs-Conſtitutionen, und dem Reichs-Herkommen unerfindlichen Macht-Vollkommenheit.** k) Unſtreitig iſt übrigens, daß das Wort in vielen älteren Reichs-Geſetzen vorkommt, wie in dem Land Frieden von 1495. tit. 10., in der Handhabung des Land-Friedens, tit. 7. und andern Geſetzen. Natürlich muß ſie aber nach der deutſchen Staats-Verfaſſung, und nicht nach Grundſätzen des allgemeinen Staats-Rechts abgemeſſen werden. Und ſichtbar iſt daher ein bloſer Wortſtreit, l) denn nur, ſo nimmt ſie **Biener**, nur ſo, J. J. **Moſer**, m) an. Fragt man freylich, was ein Kayſer dadurch gewinne? Was ihn das Wort **Macht-Vollkommenheit** nutze? Wenn er durch Geſetze ſo ſehr eingeſchränkt ſeye, daß **Moſer** n) ſelbſt ausruft: es ſeye richtig, **ein römiſcher Kayſer könne, vieles, ſo in der Capitulation ſtehet, aber nicht beobachtet wird, halten, aber auch der allerbeſte Kayſer, und wenn er vom Himmel herunterfiele, kann nicht alles halten, und würde ſeine Regierung äuſſerſt verhaßt machen, den gröſten Wiederſtand finden, Gelegenheiten zu innerlichen Unruhen im Reiche geben, oder das Reich nach Beſchaffenheit der Umſtände, ſonſt in die gröſte Gefahr bringen, wann er alles halten wollte, worauf man ihn verpflichtet,** ſo wird der Ausdruck **Macht-Vollkommenheit** beynahe zur Satyre. Iſt es nicht erniedrigend, den Kayſer eine ſolche Wahl-Capitulation beſchwören zu laſſen? Iſt es nicht erniedrigend, daß der Churfürſt von Maynz, Carl dem 6ten,

welcher ihm entgegen hielt, er könne die Wahl-Capitulation nicht beſchwören, ſie ſeye zu ſcharf, als daß er ſie halten könne, antwortete: Wann Euer kaiſerlichen Majeſtät ſie nicht halten können, ſo wird der liebe Gott es auch nicht von Ihnen fordern. Schwören Sie getroſt. o) Iſt es nicht äuſſerſt erniedrigend, dem Kayſer eine Wahl-Capitulation vorzulegen, von welcher ihm ſein Reichs-Hofrath ſelbſt ſagen muß, ſie enthalte Dinge, die gar nicht in der Gewalt der Paeciſcanten, (des Kayſers, und des churfürſtlichen Collegiums) ſtehen, ſie ſtöre in gewiſſen Punkten die Verfaſſung des Reichs, die ſie doch erhalten ſolle, ſie ſeye den Rechten eines dritten bisweilen zuwieder, und wiederſpreche ſich ſo gar. Kayſerliche Majeſtät würde alſo, ſo ſehr auch die ohnpartheyiſche und gleich durchgehende Erfüllung der Wahl-Capitulation nicht anders, als die geſegneteſten Folgen für das Reich, für Euer kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſte Perſon, und für das Wohl des Allerdurchlauchtigſten Erz-Herzoglich-Oeſtreichiſchen Hauſes ſelbſten nach ſich ziehen würde, auſſer Stand geſezt, auch bey den allertheuerſten dem churfürſtlichen Collegium gegebenen Verſicherungen, und bey dem allergroßmächtigſten Eifer in Erfüllung der Wahl-Capitulation etwas gedeylich[e]s handlen zu können. p) Bey dieſen Umſtänden, heißt es §. 15-18. weiter falle es ihnen ſchwer, gut zu rathen. Auf dem Reichs-Tage, wohin das churfürſtliche Collegium alles gebracht wiſſen wolle, nehmen die unwichtigſten Sachen oft die ſonderbarſte Wendung. Dahero ſeye wenigſtens auf dieſem Wege viele Behutſamkeit nöthig. Sollten aber, (§. 18.) Euer kaiſerliche Majeſtät etwas nach Antritt Allerhöchſtdero Regierung ausdrücklich, ſofort würklich zu thun zugeſagt haben, ſolches aber gleichwohl mit der Wohlfarth des Reichs auf keine Weiſe beſtehen könnte, wodurch das Recht eines dritten verlezt würde, oder welches einer anderen in der Wahl-Capitulation von Euer kaiſerlichen Majeſtät gethanen Zuſage geradezu entgegen liefe; alsdenn würden Euer kaiſerlichen Majeſtät gewiſſenshalber in die Nothwendigkeit verſezt ſeyn, die Wohlfarth des deutſchen Reichs, als das erſte vorzüglichſte Grund-Geſez, dem Buchſtaben der Reichs Grund-Geſetze, und die Euer kaiſerlichen Majeſtät angeſtammte Gerechtigkeits-Liebe dem ſo ohnform, und dem Reiche ſo nachtheilig gefaßten Buchſtaben der Wahl-Capitulation vordringen zu laſſen. Auf dieſe nehmliche Art würde auch alsdenn, wann zwey Sätze der Wahl-Capitulation einander wiederſprechen ſollten, derjenige den Vorzug verdienen, welcher der Vorſchrift der Reichs-Grund-Geſetze am nächſten kommt.

Traurige Nothwendigkeit dem deutſchen Kayſer, ſolche Grundſätze über die Heiligkeit ſeiner Wahl-Capitulation geben zu müßen! Gegen die Gewalt der Paeciſcanten ſeye der §. 2. des 30ten Art. der Vorbehalt des churfürſtlichen Collegiums wegen des Juris ad capitulandi geweſen. Nach dem 3ten §. des 8ten Art. weſtphäliſchen Friedens ſeye auf eine beſtändige, unveränderliche, mit des ganzen Reiches Einwilligung zu errichtende Wahl-Capitulation angetragen worden. Woher nun die Churfürſten, nachdem dieſer durch 53jährige Negotiationen würklich zu Stande gebracht worden ſeyen, ein Vorrecht begehren könnten, wobey die rühmliche Intention des Reichs ſo gut als verfehlt würde. q) Eben ſo habe das churfürſtliche Collegium unbefugter Dingen in die dem ganzen Reiche, und deſſen allerhöchſten Oberhaupte allein zuſtehende Gerechtſame, allgemeine Geſetze im Reiche zu ordnen, einzugreifen, an dem weſtphäliſchen Friedens-Schluß und anderen Reichs-Grund-Geſetzen zu ändern, und dieſelben willkührlich, und einſeitig auszulegen, kein Bedenken getragen, wie denn der Art. I. §. II. hierin zu einem Beyſpiele dienen kann, als in welchem der weſtphäliſche Friede, der Executions-Receß, und *arctior modus exequendi*, welcher nur von den *reſtituendis ex pace*, ſo in dem Weſtphäliſchen klar beſtimmt waren, und es daher keiner weiteren Unterſuchung bedurfte, redeten und alle in der Folge entſtandene Irrungen, einſeitig gemäß deutet, und kaiſerlicher Majeſtät in zweydeutigen Ausdrücken zugemuthet wird, mit Beyſeitſetzung aller Unterſuchung, und der Gerechtigkeit ſofort, und ohne Ruckſicht, ob in *facto*, alles richtig, oder nicht, ſey, mit der Execution fürzuſchreiten, und durch fruchtlos anzuordnende Local-Commiſſionen den Mächtigeren den Weg zu immerwährenden

Thät-

Thätlichkeiten, Blutvergießen und Unterdrückung der mindermächtigen Stände zu bahnen. r)

Gegen die Reichs-Conſtitution aber ſeyen die §. 5. und 6. des 24ten Art. der Wahl-Capitulation, weil ſie blos dahin zielten, **die höchſten Reichs-Gerichte in zwey Provinzial-Gerichte zu verwandlen, dem Kayſer ſein obriſt-richterliches Amt aus den Händen zu winden, zur Trennung im Reiche Veranlaſſung zu geben, und die Mindermächtigen des ihnen in der Capitulation,** Art. I. §. 9. **zugeſagten Schutzes zu berauben.** s)

Gegen die Rechte eines Dritten die ausſchließende Einwilligung der Churfürſten bey der Ertheilung der Zöllen und Stappel-Gerechtigkeiten in- u. 2. im 19ten des 8ten Articels, wo der Vorzug, den ſich die Churfürſten, §. 5. des 17ten Articuls bey der Beſezung der erſten Viſitations-Claſſe herausgenommen hätten. t)

Widerſprechend endlich ſeyen der §. 12. des 4ten und der §. 11. des 1ſten Art., jener, indem die katholiſchen Churfürſten zwar in den Ryswikiſchen Frieden eingewilliget hätten; die proteſtantiſchen aber nicht, dieſer, weil ihn der katholiſche und proteſtantiſche Religions-Theil anders erklärt. v)

Freylich ſieht jeder, daß bey dieſem Gemälde die Farben etwas zu ſtark aufgetragen ſind, doch bleibt der Saz, von dem wir oben ausgegangen ſind, immer wahr — der deutſche Kayſer iſt beynahe auf eine erniedrigende Art eingeſchränkt. Mehrere Punkte der Wahl-Capitulation ſind zwar nicht zu vermeiden, und irrig der Begriff, denn der Verfaſſer des **Etwas** von der Wahl-Capitulation hat, daß er ſie für eine bloße Complication aller- in den verſchiedenen deutſchen Geſezen den Kayſer betreffenden enthaltenen Punkte ausgiebt, und daraus ſchließet, daß ſie nichts neues beſtimmen ſoll, w) denn es ſind ſehr viele §en in der Wahl-Capitulation, die nicht blos Auszug aus den übrigen Reichs-Geſezen ſind, und die doch nothwendig beſtimmt ſeyn müſſen. Wie wollte man, nur einige Beyſpiele zu geben, den 8ten Art. von Zöllen, den 9ten von Münzſachen, den Art. 2. §. 20. von Geſandten, Art. 4. §. 10. von den Friedensſachen, und dergleichen Gegenſtände, die ſich weder durch die Natur unſerer Staats-Verfaſſung erklären, noch durch ältere Geſeze auf beſtimmte Grundſätze gebracht ſind, übergehen? Auf der andern Seite ſteht in der Wahl-Capitulation ſehr vieles nicht, was ſie, wenn ſie ein belehrender Auszug unſerer Reichsgeſeze für den Kayſer wären, enthalten müßte. Daher ſcheint vielmehr — und der Urſprung unſerer Wahl-Capitulationen bürgt dafür — ihr erſter Zweck dieſer zu ſeyn, dem Kayſer diejenigen Punkte der ſchon vorhandenen Geſeze, die man beſonders heilig gehalten wünſcht, beſonders empfehlen, und neue, theils überhaupt nothwendige, theils nur bey dieſem Kayſer nothwendige Punkte feſtſezen zu können. Warum ſollte man ſonſt nicht eine beſtändige Wahl-Capitulation im ſtrengſten Sinne verfertigen? eine Wahl-Capitulation, die niemals vermehrt und vermindert würde? Eine ſolche hat, wenn gleich der Verfaſſer ſie wünſcht, das Reich nie gewollt. Die Churfürſten ohnehin nicht, und die Fürſten wünſchten blos bey den neuen Veränderungen mitſprechen zu dürfen. Vielmehr iſt einleuchtend, daß noch viele einzele Punkte unnöthig ſind, noch viele kürzer gegeben werden könnten. So oft von Erweiterung und näherer Beſtimmung der Wahl-Capitulation die Rede iſt, kann man ſich des Gedankens nicht erwehren, daß es ungefähr auf eben die Sonderbarkeit hinauslaufen würde, die man zu Ende des vorigen Jahrhunderts vor hatte, als man alle Geſeze, wie ſie in den verſchiedenen deutſchen Geſezen enthalten ſind, an denjenigen Orten, wo man jezt ihrer nur im allgemeinen erwähnt, einzeln einrücken ſoll. Mit Recht äußerte Chur-Maynz: **ſo würde die Wahl-Capitulation zulezt ein ganzes Volumen werden;** und mit Recht ſagt der Verfaſſer des Werkes: **was iſt gut Kayſerlich und nicht gut Kayſerlich?** von der Wahl-Capitulation Carls des 7ten (S. 105.) ſchon, ſie ſeye in Vergleichung der vorigen ſo ſehr vermehrt und ausgedehnt worden, daß ſie, wenigſtens auf dem Papier, vor einen Univerſal-Monarchen hinreichend geweſen wäre. „Daher ſollte man faſt für das Beſte halten, jedem Kayſer blos eine kurze, körnigte, allgemeine, nichts in das Detail der Materie hinein laufende Wahl-Capitulation vorzulegen. Wenigſtens hätte man alsdann doch die Hofnung, daß er ſie bisweilen, oder auch nur einmal läße. Jezt erfordert es viel Zutrauen auf den Fleiß und Geſchmack an Urkunden, um diß zu glauben. — Uebrigens verſteht ſich, daß auch bey den Kay-

ſer-

ſer-Wahlen alles von den Umſtänden abhängt, daß man auf die Verfertigung der Wahl-Capitulation, wenn man mit der Wahl des neuen Kayſers nicht gedrungen iſt, mehrere Sorgfalt verwendet, daß man einen Regenten, dem ſeine äußere Macht ſchon weniger Gewicht giebt, mehr einſchränkt, als einen andern. Von allem dieſem überzeugt die Geſchichte der Kayſer-Wahlen der letzten zwey Jahrhunderte. Doch iſt vielleicht manchem nicht unangenehm, die Geſinnungen der Churfürſten mit ihren eigenen Worten zu hören.

Unter andern votirte **Chur-Pfalz** 1612 auf dem Wahltag Kayſers Mathias bey der Frage wegen des Juſtiz-Weſens: „Se. Fürſtl. Gnaden hätten, wie aus vorigen votis verſtanden, dieſen Punct jeder Zeit für den wichtigſten geachtet, und weil dieſelben inngedenk, wie die zu Prag geweſene Churfürſten, die Sachen des Regiments halben zu Prag befunden, wären die damals verfaßten Bedenken zu Nürnberg abgeleſen worden, ſtünden in denen Gedanken, da damals nöthig, eine Reformation zu machen, daß es jezo am meiſten nöthig, ſonderlich, **weil man bey dieſer electione tam libera Macht, die Capitulation nach Wohlgefallen zu verfertigen, ſonderlich, weil man auch jezo auf niemand keinen Reſpect haben darf, ſondern die Churfürſten diß für ſich thun.**“ So hätte es auch ein künftiges Haupt nicht übel aufzunehmen, weil es allein der Nothdurft nach geſchiehet, vielen Gravaminibus dadurch abgeholfen, und dem Mistigum zwiſchen denen Ständen begegnet wird.

Dieſe ſtarke Aeußerung hat auf die Hof-Proceſſe Bezug, denn die Frage: ob man dieſe Materie in die Wahl-Capitulation aufnehmen ſoll, war es eben, die die Churfürſten auf dieſem Wahl-Tage ſo trennte.

Chur-Cölln: Ihre Churfürſtliche Durchlaucht hätten ihre Erinnerung bey vorigem Voto nicht darum gethan, daß Sie unnöthig hielten, von dieſem Punkt zu reden, ſondern, daß Sie nicht gerne wollten, daß es das Anſehen, daß man in künftiges Haupt einig Mißtrauen ſezte: Und demnach Sie berichtet, was des vorigen Kayſers Majeſtät in dieſer Sache vor ein Bedenken zu Prag von denen damals ſelbſt anweſenden Churfürſten übergaben, das auch zu Nürnberg repetirt, ſtellten Sie dahin: ob dieſelben bey jeziger Conſultation wieder vorzunehmen? wollten Sie ſich davon nicht ſondern.

Endlich, als doch beſchloſſen wurde, die Sache wirklich vorzunehmen; **Cölln und Trier** aber immer noch zauderten; und höchſtens, das, was zu Prag und Nürnberg ꝛc. 1610 vorgekommen ſeye, in der Wahl-Capitulation wieder beſtätigen wollten, ſo votirte **Chur-Pfalz** gleich kräftiger: „Weil * * Ihro Fürſtl. Gnaden Selbſt dafür halten, daß ſolche Erinnerungen auf den Statum illius temporis gerichtet, wie von den Vorſtimmenden, die ſolches auch angezogen, wollten Sie der Meynung ſeyn, **man ſollte jezo etwas weiter gehen**; der Zuverſicht, daß man ſich einer gewiſſen Verfaſſung vergleiche, es würden die andern Mängel vor ſich fallen. Sollte man aber gleich auch in denen Gedanken ſtehen, es könnte die Forma dieſes Regiments allhier nicht plene abgehandelt werden, ſtünden ſie in der Meynung, daß ein ſolcher Punct der Capitulation beyzubringen, daß, wann künftig die Herrn Churfürſten und Stände des Reichs eine dergleichen Verfaſſung machen würden, das Haupt dieſelben vor genehm halten, und ſein Regiment darnach anſtellen ſollte.

Merkwürdig weit bahnt **Chur-Pfalz** in dieſen Worten den Churfürſten den Weg.

Auch das **Maynziſche** Votum giebt hiezu einige Bemerkungen; „Derowegen Sie, der Churfürſt nochmals der Meynung ſeyn ſollten, man ſollte bey dem Prageriſchen Bedenken verbleiben, weil man auch jezo, ſo viel der Geheimer- und Reichs-Hofrath anlangte, keinen Bericht, wie es um derſelben Inſtruction bewandt, wollte aber je von dergleichen Verbeſſerung nochmals in ſpecie reden, hoffen Sie doch, man würde es alſo anſtellen, daß es dem Haupt nicht ſchimpflich, man auch damit ohne Beyſeyn der andern Stände fortkommen könnte: wollten alſo die Vorſtimmende hierüber nochmals vernehmen.“

Trier blieb bey ſeiner Meynung, man ſoll es beym Alten laſſen: „Wenn ſich auch das Haupt, ſo zu èligiren, und dann das Churfürſtliche Collegium ſowohl jegliches Churfürſten und Standes im Reiche Gelegenheit conſiderirten, zweifelten Sie ſehr; ob dieſe media jezo zu Werk zu ſtellen? dann wann dergeſtalt eine ganze Auflöſung, Verneuerung oder Veränderung des Regiments vorgenommen, würde es ein ungleich Anſehen bey vielen gewinnen; da auch ein künftig Haupt vermerken ſollte, daß Ihme alſo alle Gewalt entzogen, und demjenigen es gleich

 gemacht,

gemacht, die titulati principes ſind, würde es vielleicht denenſelben nicht allerdings gefallen. So würden auch die Ausländiſchen übel davon reden, und die Innländiſchen Ihr Haupt daher gering achten. Weil dann in der Capitulation alles zur Genüge bedacht, und allein an dem mangelt, daß ſolche in acht genommen, wären ſie nochmals in den Gedanken, daß es dabey zu laſſen. Repetirte deswegen voriges Votum. Pfalz blieb eben ſo bey ſeiner Meynung, da man die Hände noch frey hatte, und weil das Mistrauen bey den Ständen ſehr eingeriſſen.

Sachſen: Nun wären anfänglich Se. Churfürſtl. Gnaden der Meynung, daß man

1) Das künftige Haupt zu ſehr nicht adſtringiren ſollte, weil es vor ein Haupt der Chriſtenheit erwählet, man ſollte es aber gleichwohl nicht ſo gar frey laſſen, ſondern des künftigen Regiments etlichermaßen einen modum faſſen.

2) Wären Sie nie der Gedanken geweſen, daß dem Haupt die Jurisdiction zu entziehen, ſondern inhærirten, indeme Dero löbl. Vorfahren Exempel, und wären der Meynung, quod Imperator non ſolum concurrentem verum etiam ampliorem jurisdictionem cum camera haben, von deme Se. Churfürſtlichen Gnaden Selbſt tanquam à fonte Ihre Jurisdiction nehmen, und empfangen mußten, und weil ſie befunden, daß mit dem vielen Diſputiren der Sache nicht geholfen; wollten Sie ſich naturall, aufrichtig und deutſch, ihrem Brauch nach, ihrer Meynung in dieſer Sache nunmehr vernehmen laſſen.

Brandenburg wie Sachſen, wollen dem Kayſer ſeine Jurisdiction laſſen. Gleichwohl aber wollte auch dahin zu ſehen ſeyn, wie nicht allein dem Kayſer die Reputation, ſondern auch die Stände ihre Privilegia und Freyheiten zu erhalten; wären demnach nochmals der Meynung, da Pfalz und Sachſen Erinnerungen in acht genommen, daß dem Dinge dadurch geholfen, und könnten nicht in den Gedanken ſeyn, daß Capitulationes zu machen ſchimpflich ſeye, weil es vor Uns auch geſchehen; und dieweil jezo die Capitulation denen Ständen zum Beſten gemacht; ſtünden dem eligendo frey, wie derſelbe inskünftige auch ſeine Nothdurft bedenken wollte, ſo würde es ja in denen Erb Königreichen auch alſo gehalten, und wäre der deutſchen Nation mehr ſchimpflich, wenn ſie dergleichen Unordnungen alſo ferners zuſehen.

Mayns war im ganzen zufrieden, und that nur die merkwürdige Clauſel bey: Da Sie Sr. Churfürſtl. Gnaden, etliche Punkte nicht eingehen könnten, weil ſolches in ihren Mächten nicht ſtünde, daß dieſelbe von die an dem des H. Reichs Stände mit gehörig ſeyn möchten, man würde Sie hierunter ungleich nicht verdenken.

So zankten ſie ſich noch einige Zeit; Pfalz, Sachſen und Brandenburg verfochten ihre Meynung noch lange, bis endlich Sachſen durch ſeine Nachgiebigkeit auch die zwey andern rechtlichen Churhöfe bewog, nachzugeben. Das Ende war endlich folgender Art. 41. der Wahl-Capitulation Kayſer Mathias. „Unſerem Hofrath wollen wir auch gewiſſe Ordnungen und Inſtruction verfaſſen, die Alten erwiedern, und bey nächſter Verſammlung der Churfürſten zu ihrem Gutachten übergeben, und ſonderlich das jüngſt zu Nürnberg verfaßte Bedenken, zu Forderung der Juſtitien, insbeſondere Obacht nehmen, und daſſelbe fürderlich in das Werk richten.“ Doch wir wollen alles diß näher betrachten. Vielleicht geſchieht es am ſicherſten, und der Natur unſerer Staats-Verfaſſung am angemeſſenſten, wenn wir dem oben angegebenen Geſichts-Puncte, als demjenigen folgen, nach welchem Montesquieu ſo meiſterhaft und einzig in ſeiner Art über alle Staats-Verfaſſungen philoſophirt hat.

Schon haben wir geſagt, daß weder die geſezgebende noch die richterliche, und ſelbſt die vollziehende Gewalt nicht in den Händen des Kayſers ſeye. Bekanntlich ſpricht Montesquieu in ſeinem unſterblichen Werke: „Vom Geiſte der Geſeze“ die erſte dem Regenten und der Nation, die zweyte niemals dem Regenten unmittelbar, und die leite, immer dem Regenten zu. Iſt dieſes auf Vernunft und Erfahrung gegründete Reſultat das wahre, muß darnach die Güte und der Vorzug einer Staats-Verfaſſung abgemeſſen werden, und nach was ſollte man ſie ſonſt abmeſſen? ſo werden wir ſelbſt bey allen Modificationen, die der obere allgemeine Saz noch leidet, nicht viel rühmliches für unſere vaterländiſche Conſtitution finden können.

a) Carl Friederich Gerſtlachers Anmerkungen über Joſephs 2ten Wahl-Capitulation, ſonderlich, wie eine künftige W. C. zu verbeſſern ſeyn möchte; mit Bey-

Beylagen. Stutgardt, 1789. 4. S. 19. Die übrigen Churfürſten ſtimmten gröſtentheils mit ein, daß die Wahl-Capitulation von Kayſer Franz zum Grund gelegt werden ſollte. Beſonders ſchön iſt die Aeußerung, die der verſtorbene König von Preußen allen Umſtänden nach gleich Anfangs bey der Wahl Joſeph II. an das Churfürſtliche Collegium gethan hat: „Er hoffe mit Zuverſicht und Vertrauen, daß das vorhabende wichtige Wahlgeſchäfft nicht nur in Einigkeit zu Stande gebracht, ſondern auch die Verfaſſung der neuern Wahl-Capitulation mit eben ſolcher Sorgfalt und Nachdenken werde vorgenommen werden, als es die Würde und Wichtigkeit des Geſetzes erfordert, das die Wohlfahrt des deutſchen Reichs zum Vorwurf hat, und auf deſſen Verfertigung die Augen von ganz Europa gerichtet ſind.“ S. die Schrift, **Was iſt gut Kayſerlich**, u. ſ. w. S. 140.

b) **Moſer**, vom Römiſchen Kayſer, S. 5.

c) **Pütters** Hiſtoriſche Entwicklung, 3. Th. S.

d) 1. Th. S. 193.

e) Diß erhellet aus den zuſammengeſtellten Orten, in der Schrift, **Was iſt gut Kayſerlich?** S. 205.

f) Bekanntlich hat **Pütter** in ſeinem Specimen juris publici medii aevi, im 2ten Theile ſeiner **Litteratur** des Staats-Rechtes, und im 1ſten Theile ſeiner **Hiſtoriſchen Entwicklung der deutſchen Reichs-Verfaſſung**, dieſen Punkt unſers vaterländiſchen Staats-Rechts am beſten entwickelt.

g) Vom Herrn Profeſſor **Biener** in Leipzig.

h) Z. B. der Ueberſetzer des Hypolitus à lapide, 1. Th. S. 220.

i) J. J. **Moſers** Wahl. Cap. Kayſer Franz des 1ſten. 1. Th. S. 233.

k) Schwerlich mache ich mich des Verbrechens des beleidigenden Eigenthums, oder eines Plagii verdächtig, wenn ich dieſen intereſſanten §en ganz einrücke. Er iſt ſo ſchön, als wichtig, und verdient bey jeder Kayſerwahl in die Schriften aufgenommen zu werden, die ſie ſtets veranlaſſen. Die Ueberſchrift deſſelben, (§. 50.) iſt: **das militairiſch patriotiſche Staats-Recht im Profil.** Der Innhalt: „Ganz anders lautet der Mode-Glaube unſerer Zeit. Es geht mit demſelben, wie mit Traditionen in den Religionen, denen man noch eine Kraft über die Geſetze beylegt, ſo wenig man auch die Rechtmäßigkeit ihrer Herkunft beweiſen kann. Es bedarf jedoch weder den Bann der Verſchwiegenheit eines Freymaurers, noch die geheime Weisheit eines Adepten, um aus der Menge ſo häufiger Erfahrungen den Geiſt jenes ungeſchriebenen Geſetzes überzuziehen, welcher die Quint-Eſſenz des wahren Patriotiſmi enthalten ſolle.“ Folgende Probe mag davon genug ſeyn, man wirds ihr auch ohne Zeichen und Atteſtat anſehen, daß ſie aus der ächten Fabrik genommen iſt.

Der erſte Grundſatz iſt: Einen jeden Kayſer, wenn er auch der beſte wäre, blos darum, weil er Kayſer iſt, als den gebohrnen Erbfeind der deutſchen Freyheit zu betrachten.

2) Feſt zu glauben, daß er bey allen ſeinen Handlungen, ſelbſt denen, wozu ihn ſeine Wahl-Capitulation verbindet, ſeine beſondere Neben-Abſicht habe.

3) Ihm niemals zuzutrauen, daß er es mit irgend einem Reichs-Stand, am allerwenigſten mit einem evangeliſchen im Grund aufrichtig meyne.

4) Aus dieſer Urſache bey allen, ſowohl auf dem allgemeinen Reichs-Tag, als bey einzelen Ständen, beſchehenen Vor- und Anträgen, wohl auf ſeiner Hut ſeyn, und von derſelben, wenn ſie auch noch ſo unſchuldig und patriotiſch lauten, immer das ſchlimmſte zu argwohnen.

5) Das Alte nie zu vergeben, und zu vergeſſen, ſondern von jedem Kayſer zu glauben, daß er fähig ſeye, noch eben das zu thun, was die gefährlichſte ſeiner Vorfahren gethan haben.

6) Sich glücklich zu achten, wann man mit dem Kayſer nichts zu ſchaffen hat.

7) Dem Kayſer blos deswegen, weils der Kayſer haben will, entgegen zu ſeyn, wenn auch die Sache billig, unſchädlich, und dem allgemeinen Beſten beförderlich wäre.

8) Sobald es auf ſtreitige Rechte zwiſchen dem Kayſer und den Ständen ankommt, ſich allemal im Voraus feſt zu überzeugen, daß der Kayſer unrecht habe.

9) Zu dem Ende die Säze ſo hoch zu ſpannen, weil man dabey doch immer gewinnt, bey andern den Ruhm eines Zeloten vor die Rechte der Stände erwirbt und mit Ehren deſto eher nachgeben kann.

10) Die Einigkeit unter den Religionen auf alle Weiſe zu verhindern, weil dieſes das bequemſte und ſicherſtwirkende Mittel iſt, dem Kayſer den einen halben Theil von Deutſchland verdächtig zu machen.

11) Alle politiſche Angelegenheiten, worinnen es ſich nur immerhin möglich machen läßt, zu Religions-Sachen zu qualificiren, weil es ein bewährt-befundenes Mittel iſt, eine Sache, wo nicht gar zu vereiteln, doch wenigſtens zu verwirren, und in die Länge zu ziehen.

12) Den Befehlen des Kayſers, als Richters, ſo ſpät Folge zu leiſten, als möglich, ſo wenig, als man nur kann, ſich alle Mittel gleich gelten zu laſſen, um ſich ihnen entziehen zu können, und das äußerſte zu erwarten, bis man nicht mehr auszuweichen im Stande iſt.

13) Die Reichs-Gerichte, ſobald ſie nicht in allem Recht geben, auf keine Weiſe ſchonen, und den Ton um ſo höher zu ſtimmen, je mehr man bey ſich ſelbſt beſorgen muß, am Ende ſachfällig zu werden.

14) Insgeheim Mißtrauen und Mißvergnügen unter allen Gattungen deutſcher Stände zu erwecken, und zu unterhalten, den Unzufriednen Beyſtand und Unterſtüzung zu verſprechen, ſie mit Zuſäzen und Hofnungen zu attachiren.

15) Wo, und ſobald es gegen den Kayſer geht, ſich feſt mit andern zuſammen zu ſchließen.

16) Diejenige verächtlich zu behandlen, und wann ſich die Gelegenheit dazu machen läßt, zu mißhandlen, welche die geprieſene Sorgfalt um Religion und Freyheit bezweifeln, an bedenklichen Rathſchlägen und Bemühungen keinen Antheil nehmen, und ſich derſelben wohl gar öffentlich zu widerſezen.

17) Alle Wohlthaten und Gefälligkeiten des kayſerlichen Hofs vor einen Raub und Schuldigkeit zu achten.

18) Durchaus nicht zu geſtatten, daß ein Diener ſich herausnehme, in Sachen, wo es zwiſchen dem Kayſer und Ständen gilt, anderer Meynung zu ſeyn, als ſein Herr und Hof, am allerwenigſten, daß er ſich gelüſten laſſe, ſolches mit Worten, Schriften und Handlungen zu bezeugen.

19) Das einige Mittel der Beförderung und Belohnung der Schriftgelehrten und Staatsrechts-Lehrer darinn zu ſezen, je mehr ſie ſich beeifern, die ſtändiſche Rechte gegen den Kayſer zu behaupten, und durch neu ausgedachte Säze zu erweitern und zu erhöhen.

l) S. 108.
m) im alten Staats-Rechte, 3. Th. S. 196.
n) vom Röm. Kayſer, S. 374. und Tractat von Deutſchland, S. 334.
o) Moſer vom Kayſer, S. 188.
p) Die oben angezeigte Schrift: **Etwas von der K. W. C.** S. 12. die §en 3 — 8.
q) Ebendaſ. §. 10.
r) §. 11.
s) §. 12.
t) §. 13.
v) §. 14.
w) S. 3.
x) S. Freyherrn von **Moſers** pragmatiſche Geſchichte der Reichshofraths-Ordnung, 1. Th. S. 46.

§. 2.

Was gewinnt Deutſchland in einzelnen Beziehungen?

(§.)

Von der Geſezgebenden Gewalt.

Bekanntlich iſt die Geſezgebende Gewalt in Deutſchland zwiſchen dem Kayſer und der Nation getheilt — doch auf eine für den Lezteren höchſt unangenehme und erniedrigende Weiſe getheilt. Der Kayſer kann den auf dem Reichstage verſammelten Ständen die Gegenſtände ihrer Berathſchlagungen beſtimmen, er kann, wenn ſie ſich berathſchlagt haben, durch ſeinen Beyfall, dem Gutachten die geſezliche Sanction geben, und das neue Geſez in dem Reiche verkünden. Allein, wenn ſie ſich nicht berathſchlagen wollen? Wenn die Gleichheit der Stimmen unter den Reichstags-Collegien nicht bewirkt wird? Wenn ihm der einſtimmige Vorſchlag der drey Reichs-Collegien nicht gefällt? und wenn die Stände gar in dem Interregno unter dem Schuze der Reichs-Vicarien allein Geſeze machen? Hat der Kayſer alsdenn Mittel, ſie zur Berathſchlagung zu zwingen? Kann er alsdann die Ungleichheit unter den Stimmen der Reichs-Collegien heben? Kann er durch die Unterlaſſung einer Antwort dem einmüthigen Vorſchlage der Stände ſeinen Beytritt verſagen? und kann er den Geſezen des Interregnums die Verbindlichkeit abſprechen? Kann er diß, ſelbſt wenn er ſie in der Wahl-Capitulation beſchworen hat? Schwierige Puncte und Stoff genug zu einzelen Bemerkungen!

(§.)

a) Hat der Kayſer Mittel, die Stände zur Reichs-Täglichen Berathſchlagung zu zwingen, wenn ſie nicht ſelbſt Luſt haben?

In der That, ganz keine! Schon dann, wenn nur der Churfürſt von Maynz, als Reichs-Erz-Canzler, die Propoſition verweigert, hat es ſehr groſe Schwierigkeiten. Wie viel mehr, wenn ſich alle Reichs-Stände in einer Sache zu ſtimmen weigern! Sie haben den kurzen Weg: **ihre Geſandte nicht zu inſtruiren**, und die Geſandte die gültigſte Entſchuldigung, **daß ſie nicht inſtruirt ſeyen.** — Votiren die Stände doch oft, — es iſt nicht zu viel geſagt, wenn ich ſage, zu ihrer eigenen Schande, — **nicht**, wenn alle andere Stände, oder doch bey weitem der gröſere Theil in eine Sache hineingeht; ſie votiren bey Gegenſtänden nicht, die das allgemeine Reichsbeſte betreffen, wie die Berathſchlagungen über die Verbeſſerung des Reichs-Juſtiz-Weſens, ja **ſie** ſtimmen bisweilen **nicht**, wenn ſie eigene Geſandte auf dem Reichs-Tage haben. Was hilft ſie hier ihr Stillſchweigen? Die Sache geht dennoch durch. Freylich iſt es in ſo ferne gleichgültig. Allein der Fall iſt nicht immer ſo geartet. Weit öfter votiren **alle** Stände nicht, indem ſie die von dem Kayſer proponirte Sachen geradezu nicht vornehmen. Iſts aber nicht traurig, daß der Kayſer alsdann nicht durchgreifen kann, daß ſich ſein Vor-Recht, dem Reichs-Tage, die Gegenſtände ſeiner Berathſchlagungen beſtimmen zu dürfen, faſt ganz verliert? Nicht traurig, daß die Stände dem Kayſer auch dann Gutachten übergeben zu dürfen **behaupten**, ob ihnen gleich der Kayſer den Gegenſtand nicht vorgelegt habe, er hingegen, in allen Fällen, der Vorſchlag mag ihm angenehm oder unangenehm ſeyn, ihnen Antwort zu geben verbunden ſeye? In aller Rückſicht alſo, in allen nur möglichen Wendungen, die dieſer Punct nehmen kann, iſt das Uebergewicht auf Seiten der Stände.

(§.)

b) Kann der Kayſer die Ungleichheit der Stimmen unter den Reichstags-Collegien heben?

Auch dieſen Punkt verneinen die Stände, und haben die Obſervanz für ſich. Die Frage kann unter dreyerley Geſtalten vorkommen. Entweder iſt keines der drey Reichs-Collegien der

anderen Meynung, und in dieſem Falle ſind alle Publiciſten gegen die entſcheidende Stimme des Kayſers. Oder es können ſich die beyden höhern Collegien mit dem Reichsſtädtiſchen, oder blos die beyden höhern untereinander nicht vereinigen. Der erſtere unter den lezteren Fällen iſt höchſt ſelten, und wird, je größer das Gewicht des Churfürſtlichen Collegiums wird, immer ſeltener werden. Doch giebt es Publiciſten, die auf dieſem Fall dem Kayſer das Recht, den Vortrage der beyden höhern Collegien beyſtimmen zu dürfen, zuſchreiben. In der That, ein höchſt geringes Recht! Wenn ſich hingegen, behaupten die meiſten, die beyden höhern Collegien nicht vereinigen, ſo könne der Kayſer unter keinem Vorwande, das Gutachten des einen Collegiums zum Geſeze erheben. — Die gewöhnlichſte Meynung iſt, daß er es unter keiner Geſtalt könne, a) doch hat er es ſchon gethan; und man hat, wie überhaupt in dergleichen Sachen nicht ſtreng rechtlich verfahren wird, unter gewiſſen Umſtänden nachgegeben. Oft macht der Kayſer ſelbſt Vorſchläge, wie die verſchiedene Parthien vereiniget werden können; oft nimmt er von beyden Theilen etwas, oft auch die einſtimmige Meynung des Reichs-Tages nicht ganz an. b) Natürlich lege ich dieſe Lehre nur nach ihren allgemeinſten Gränz-Linien vor, um, ohne die feinern Knoten aufzulöſen, die eingeſchränkten Rechte des deutſchen Kayſers auch in dieſer Hinſicht zu zeigen. c) Doch außer dem Geſezlichen und der Obſervanz treten auch noch politiſche Verhältniſſe ein. Verhältniſſe, die den körperlichen Einfluß noch unendlich mehr, als Geſez und Obſervanz herabſezen, und die geſezgebende Macht beynahe ganz in die Hände einiger wenigen der mächtigeren deutſchen Reichs-Stände bringen. Schon der Verfaſſer der oben angeführten Betrachtungen ſagt mit Recht: „Es iſt kein Geheimnis mehr, daß dermalen die meiſten Stimmen am Reichs-Tage in der Gewalt und Willkühr einiger angeſehenen Stände ſind, daß unter dieſen jede Angelegenheit vorbereitet, und dann den Adhärenten herausgegeben wird.“ Zwar iſt der lezte Punct nicht mit der gehörigen Richtigkeit, und noch weniger mit gehöriger Anſtändigkeit ausgedrückt. Gewiß aber iſt, daß Chur-Brandenburg, Chur-Sachſen und Chur-Braunſchweig unter der günſtigen Mittheilnahme von Chur-Maynz die entſcheidenſten Stimmen führen, ohne ſie nichts, mit ihnen alles zu Stande gebracht werden kann; gewiß daß unter dieſen Höfen jede Sache, die an den Reichs-Tag gebracht werden ſoll, vorbereitet, und in geheimen Verhandlungen ſo lange ausgebrütet wird, bis man, wo nicht die Mehrheit, doch eine ſehr große Anzahl der Stimmen vorausſieht. Falſch aber iſt, dieſes Gewicht blos den Negotiationen der Höfe, und einem, nach der Vorſtellung des Verfaſſers der ebengenannten Schrift conſtitutionswidrigen Anhange zuzuſchreiben. Nichts iſt natürlicher, als der Gang dieſer Sache. Jeder der Churfürſtlich-weltlichen Höfe hat in dem Fürſten Rathe mehrere Stimmen, und ſie mit Chur-Maynz ſind ſelbſt alsdann, wenn einer der Chur-Cöln, Chur-Trier, Chur-Pfalz und Chur-Böhmen ihnen entgegen ſind, der Mehrheit der Stimmen in den Churfürſtlichen Collegien gewiß. Freylich würkt bey dieſen Umſtänden das enge Vertrauen, welches jezt faſt die meiſten deutſchen Höfe durch den Fürſten-Bund ſo enge an dieſe Churhäuſer bindet, würken die weitläufigen und mächtigen Familien dieſer Chur-Häuſer, und das Selbſtgefühl der kleineren Höfe, daß ihre Stimmen den Ausſchlag doch nicht geben, ſie ſich folglich aus vielen politiſchen Gründen, noch zur Ehre und Freude rechnen müßen, einer der beyden herrſchenden Partien — der Kayſerlichen, oder der durch den Fürſtenbund vereinigten Ständiſchen, — beytreten zu dürfen, mächtig. Wer wird aber dieſes reichs-conſtitutions widrig nennen? Oder wer wird ſich von unſerer Reichs-Conſtitution ſo idealiſche Begriffe machen, um dieſes Verhältnis nicht ſehr natürlich zu finden? Doch bleibt — ſo natürlich der Gang der Sache auf dieſe Art auch iſt, zur Wahrheit immer feſte, immer gleich gefährlich, der Kayſer hängt bey der geſezgebenden Gewalt von der Stimme einiger der mächtigern Stände des Reichs ab.

a) Moſer, Pütter, von Selchow, Maier, Biener, und andere.
b) J. J. Moſer, im 50 Th. des Staatsrechtes im 37 Cap. §. 34—49.
c) Ebendaſelbſt ſehr vieles.

(§.)

(§.)

c) Kann der Kayſer durch Unterlaſſung der Antwort dem einmüthigen Vorſchlage der Stände ſeinen Beytritt verſagen?

Selbſt dieſes Hülfs-Mittel iſt dem Kayſer entzogen; auch durch Stillſchweigen kann er ſeine Erklärung nicht zurückhalten. „Wie wir dann, heißt es: in dem 5ten § des 13. Art. der Wahl-Capitulation, wie wir dann nicht weniger über die an uns vom Reich geziemend gebrachte Gutachten unſere Erklärung, und *Decreta* ſchleunigſt ertheilen wollen.“ Ja noch nicht zufrieden damit, wünſchten die altweltlich-fürſtlichen Häuſer ꝛc. 1741 ſogar, daß man den Kayſer zu ſechs Monaten, und wo Gefahr auf dem Verzuge ſeye, zu einem noch kürzeren Termine anhalten möchte. a) Freylich können ihn die Stände ſo wenig unmittelbar zu Entſchlüſſen, als er ſie zu Votiren zwingen; doch muß er beſchwören, daß er ſeine Entſchließung ſogleich mittheilen wolle, und iſt daher, will er anders nicht gegen ſeinen Eid handeln, und will er nicht in den ſtärkſten Vorſtellungen an Pflicht und Verſprechen gemahnet ſeyn, in der Nothwendigkeit zu antworten. b)

a) Moſer, Staats-Recht 50 Th. S. 18.
b) Ebendaſelbſt, S. 18 und 19.

(§.)

d) Kann der Kayſer den Geſetzen des Interregnums die geſetzliche Kraft abſprechen?

Auch hier kann, man mag die Befugniſſe der Reichs-Vicarien noch ſo ſehr einſchränken, mag ihnen alle Rechte zugeſtehen, die ein Kayſer hat, oder nur ſolche die ihnen die goldne Bulle ausdrücklich zuſpricht, und in dieſe Meynungen theilen ſich bekanntlich die Publiciſten, a) auch hier kann nicht zum Vortheile des kaiſerlichen Hofes geſprochen werden. Im erſteren Falle verliert ſich aller Zweifel, und im zweyten iſt nicht nur die Entſchuldigung, die Nothwendigkeit, die vorliegenden Umſtände hätten die in Anſprach gekommenen Geſetze erfordert, zu natürlich, ſondern auch die Frage: Wer dieſe Nothwendigkeit, dieſe Umſtände, ob der Reichs-Tage, die Reichs-Vicarien, oder der neue Kayſer? zu beurtheilen habe, zu verwickelt, als daß je etwas dabey herauskommen ſollte. Allein, der unpartheyiſche Exegete der Reichs-Geſetze kann nicht einmal in dieſen Fall kommen. Nicht der 9te §. des 13ten Art. der Wahl-Capitulation allein, ſpricht den Reichs-Vicarien geradezu das Wort:

> Und da nach Abſterben eines Kayſers, oder in deſſen Minderjährigkeit, und langwüriger Abweſenheit auſſer Reichs, denen Reichs-Vicariis die Ausſchreiben und Haltung eines Reichs-Tages, oder da dergleichen ſchon vorhanden, die Continuirung deſſelben, ſtatt eines römiſchen Kayſers, allerdings zukommt, ſo ſollen dieſelbige ſolcherfalls mit Anſetzung eines neuen Reichs-Tages nach obiger Vorſchrift ſich gleichfalls zu achten ſchuldig, die ſtehende Comitia aber zu continuiren befugt ſeyn, und beede Arten anders nicht, als unter deren Vicarien Autorität gehalten, und fortgeſetzt werden:

ſondern ſchon die goldene Bulle kann nicht anders erklärt werden. Denn, wer auch mit Moſer annimmt, ehemals ſeyen die Reichs-Vicarii ſelbſt, mit den Rechten, welche in der goldenen Bulle ausdrücklich ſtehen, allein zufrieden geweſen, erſt in neuern Zeiten habe ſich das Blatt gewendet, und ſeyen Stellen von der Art in die Wahl-Capitulation gekommen, ſo iſt das 5te Capitel der goldenen Bulle ſo entſchieden für den erſten Fall, ſpricht den Reichs-Vicarien alle Rechte des Kaiſers zu, daß alle dieſe Bedenklichkeiten keine Rückſicht verdienen. Quoties inſuper, ut præmittitur, ſacrum vocare continget imperium, illuſtris Comes Palatinus Rheni, ſacri Imperii Archidapifer, AD MUNUS FUTURI REGIS ROMANORUM in partibus Rheni & Sueviæ, & in Jure Franconico, ratione Principatus, ſeu Comitatus Palatini privilegii ESSE DEBET PROVISOR IPSIUS IMPERII, *cum poteſtate judicia exercendi, ad beneficia eccleſiaſtica præſen-*

præſentandi, recolligendi reditus & proventus, & inveſtiendi de feudis, juramenta fidelitatis vice & nomine ſacri Imperii recipiendi, quæ tamen per Regem Romanorum, poſtea electum, ſuo empore omnia innovari, & de novo ſibi juramenta ipſa præſtari debebunt; feudis Principum duntaxat exceptis & illis, quæ vulgariter appellantur, quorum inveſtituram, & collationem ſoli Imperatori vel Regi Romanorum ſpecialiter reſervamus. Ipſe autem Comes Palatinus omne genus alienationis ſeu obligationis rerum Imperialium hujusmodi proviſionis tempore expreſſe ſibi noverit interdictum. Et *eodem jure proviſionis* illuſtrem lucem Saxoniæ, S. I. Archimareſchallum frui volumus in his locis, ubi Saxonica jura ſervantur, *ſub omnibus modis & conditionibus*, ſicut ſuperius eſt expreſſum.

Widerſpricht nicht faſt jedes Wort dieſer beyden §en der entgegen geſezten Hypotheſe? Wie wäre möglich geweſen, die Ausdrücke: ad munus futuri Regis Romanorum — eſſe debet proviſor — wie die bey Sachſen eodem jure proviſionis — allgemeiner zu geben? Wie kann man behaupten, daß Jemand, dem das Recht, geiſtliche Stellen vergeben, und über keine Reichs-Lehen die Belehnung ertheilen zu dörfen ausdrücklich zugeſichert wird, dem ferner bloß die Ertheilung der Belehnung bey größeren Lehen und die Veräuſſerung der Reichs-Güter unterſagt wird, bloß diejenigen Regierungs-Rechte zugeſtanden ſeyn, die ausdrücklich genannt ſeyen? Sind denn jene Rechte von der Art, daß ſie nicht aufgeſchoben werden dürfen? Und warum hat man ſich nur dieſe ausdrücklich verbeten? Warum Sachſen die Reichs-Verwaltung eodem jure proviſionis, und nur ſub omnibus modis ac conditionibus übergeben? Kurz hier anders erklären zu wollen, wäre gewiß freywillig falſche Erklärung. Selbſt bis auf den ſich ſo unbedeutenden Umſtand, daß die Vertheidiger jener Hypotheſe die Reichs-Vicariats-Regierung als Fortſetzung der Regierung des verſtorbenen Kayſers anſehen, iſt die Hypotheſe falſch. Es heißt ausdrücklich ad munus *futuri* Regis Romanorum, woraus, wann ſie nun ihre Meynung wenden, und ſie für den Anfang der neuen kaiſerlichen Regierung ausgeben, wenigſtens ſoviel ſichtbar wird, wie wenig ſie bey der erſten Hypotheſe auf das Geſetz, welches das Reichs-Vicariats-Weſen beſtimmt, Rückſicht genommen haben, wie ſichtbar ihre Hypotheſe — Hypotheſe im vollſten Sinne iſt. Daher haben die Reichs-Vicarien nicht einmal nöthig, ſich mit der Nothwendigkeit neuer Geſetze, oder was einerley iſt, wegen der Fortſetzung des Reichs-Tages zu entſchuldigen.

Der Kayſer muß die Geſetze, die auf dieſe Art gemacht werden, allerdings erkennen, er hat auch den entfernteſten, rechtlichen Grund nicht, ihnen ihre Verbindlichkeit abzuſprechen. Einigermaßen, ob aber von der Seite des Rechtes? Diß möchte wohl eine andere Frage ſeyn, ich ſage einigermaßen ändert ſich freylich die Sache, daß der Verfaſſer der ſchon öfters angeführten Betrachtungen ſagt: (S. 15.) „Wenn nun vollends eine geheime Sage Grund hat, daß man die Abſicht habe, bey dem ſich einſt ergebenden Fall eines *Interregni*, (möchte ihn die Vorſehung zum beſten des deutſchen Vaterlandes noch lange verhüten,) den Reichs-Tag unter der Autorität der Reichs-Vicarien fortzuſetzen, um ſolche Angelegenheiten, wobey allenfalls der reichs-oberhauptliche Widerſpruch im Wege ſtehen, oder die kaiſerliche Ratification nicht ſo unbedingt erfolgen dürfte, deſto ungehinderter ins Werk zu bringen; und daß man noch oben darauf geſonnen ſey, dieſen geſetz- und conſtitutionswidrigen *Modum procedendi* im deutſchen Reich, wenn er einmal im Gange iſt, eine geraume Zeit hindurch fortzuführen, ehe man zur Vornahme einer neuen Wahl ſchreiten wolle; dann iſt das halb monarchiſche, halb ariſtocratiſche Syſtem, oder um beſtimmter zu reden, der monarchiſche Regierungs-Antheil, und das Gleichgewicht offenbar, und mehr als zu viel gefährdet. Wirklich dieſe Worte ſind in mehrerer Rückſicht merkwürdig. Falſch, wie wir ſo eben aus der goldenen Bulle ſelbſt bewieſen haben; falſch iſt, daß daß die Fortſetzung des Reichs Tages unter den Reichs-Vicarien, geſetz- und conſtitutionswidrig ſeye; wahr aber, und durch den 21 §. des 1ten Capitels der goldenen Bulle über allen Zweifel erhoben, daß der neue Kayſer höchſtens nach vier Monaten gewählt werden ſoll; daher könnte die Frage durch die Abſicht der Chur-Höfe, die ſie unſtreitig gehabt haben, den Reichs-Tag während des Interregnums fortwirken zu laſſen, eine andere Wendung nehmen. Vielleicht fehlt es nicht an Gelehrten, die den neuen Kayſer bloß an die Geſetze, die während dieſer vier Monate, keineswegs aber an ſolche, die in einem vielleicht Jahre lang daurenden,

renden, deswegen abſichtsmäßig verlängerten Interregnum gegeben worden seyn, gebunden glauben. Denn zu welchen, auch noch ſo paradoxen Meynungen ſollten ſich nicht ſelten Gelehrte finden? Allein, wer wollte dieſe Abſicht beweiſen? Und wie kann der neue Kayſer dieſe Sprache führen, er, der gar kein Recht auf den Thron hatte, dem billig immer entgegen gehalten würde, das churfürſtliche Collegium hätte ſich über ſeine Wahl nicht vereinigen können, er ſeye, auf alle Reichs-Geſetze beeidiget, bloß unter der Bedingung ihrer allgemeinen Beobachtung bleibe man ſeinem Scepter unterworfen. Rechtlich möchten alſo für den Kayſer nicht viele Gründe ſprechen.

Für die Politik mag er ſorgen, ehe er die Kayſer-Krone annimt. Uebrigens wäre es unſtreitig für die kaiſerliche Macht der traurigſte Stoß, wenn ſie auch hier verkleinert würde, unſtreitig ſehr wahr, und bedenklich, wenn der Verfaſſer der Betrachtungen ausruft: „Wie ſollten die Rechte des nicht vorhandenen Ober-Hauptes bey ſothanem Modo procedendi am Reichs-Tage, und bey der Vornahme ſolcher Gegenſtände, die eben jene Rechte unmittelbar betreffen, alsdann verwahrt werden, oder wer ſollte dafür ſprechen: die Herrn Reichs-Vicarii? — Sie ſind Churfürſten und Mitſtände — wer iſt alſo Bürge dafür, daß ſie nicht für das Intereſſe der Stände, welche das ihrige mit iſt, mehr, als für jenes des zukünftigen Kayſers, das dem ihrigen nicht allezeit entſprechen dürfte, beſorgt, und nach dem Principium aller mächtigen Stände das kaiſerliche Anſehen herabzuſetzen, und das ihrige dadurch zu vergrößern, nicht ſelbſt bedacht und geneigt ſeyn würden? Freylich ſollte die allgemeine Wohlfarth des deutſchen Vaterlandes, welche die Aufrechthaltung des Anſehens, und der Rechte des Kayſers unumgänglich nothwendig macht, und auf dieſer beruht, alle andere Betrachtungen niederſchlagen, zumalen, da es ohnehin Pflicht aller Stände iſt, die gemeine Wohlfarth zu beherzigen, und nach Kräften zu befördern. Aber hat dann nicht der Kayſer noch weit ſtärkere und größere Pflichten fürs gemeine Beſte des Reichs? Und doch ſind die Stände immer mißtrauiſch gegen ihn.“ Noch triftiger wäre geweſen, wenn er die Worte der goldenen Bulle: Ipſe tamen Comes Palatinus omne genus alienationis ſeu obligationis *rerum imperialium* hujusmodi proviſionis tempore, expreſſe ſibi moverit interdictum, ſo erklärt hätte, daß den Reichs-Vicarien die Erhaltung der kaiſerlichen Rechte ſogar ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden ſeye. Wenigſtens iſt nicht einzuſehen, warum man die Ausdrücke: rerum Imperialium nicht eben ſo gut auf Rechte, als beſtimmt auf Güter verſtehen könnte. Freylich hebt diß jene Beſorgniß nicht, die in der That auch der eifrigſte Vertheidiger der Vicariats-Rechte eben ſo wenig leugnen kann, als gewiß es iſt, daß rechtlich für den Kayſer daraus gar nichts folgt. Denn ſelbſt den Beſitz haben die Vicarien für ſich, und wenn dieſer gleich nie zu ſeiner vollſten Anwendung kam, ſo iſt daraus doch ſichtbar, daß ſich die Stände dazu befugt glaubten. Auch hat im Jahre 1711 der kaiſerliche Concommiſſarius, als ihm von den Reichs-Vicarien zu der Fortſetzung des Reichs-Tages eine Vollmacht zugeſchickt wurde, nicht widerſprochen c) Daß aber der Reichs-Tag nicht ganz in die Thätigkeit kam, hat in den unangenehmen Streitigkeiten zwiſchen Pfalz und Bayern ſeinen Grund, d) einem Umſtande, der ihm jezt viel mehr hinderlich ſeyn würde. —

a) Die Schriften hierüber S. in Pütters Litteratur, 3 Th. S. 833.

b) Betrachtungen über die Wahl-Capitulation Joſeph des 2ten, 1 Th. S. 149, und 2 Th. S. 91. Ueberhaupt war Moſer der neuern Erklärung der goldenen Bulle nicht gut. Auch iſt es würklich ſonderbar gegangen; denn wer die goldene Bulle ohne vorgefaßte Meynung, ohne auch nur an die verſchiedenen Erklärungen zu denken, lieſt, der wird ſich kaum darein finden können, wie ſich die Reichs-Vicarien ehemals mit weniger Gewalt begnügt, und ſich nur nach und nach, beſonders zu Anfang dieſes Jahrhunderts dazu geholfen haben. S. hierüber Moſer im alten Staats-Rechte 8 Th. S. 1.

c) v. Olenſchlagers Geſchichte, des Interregnums nach dem Tode Carl des II. 1 Th. S. 411.

d) Wenigſtens ſagt Olenſchlager, S. 413. Es fand ſich, daß dem zur ſelbigen Zeit geweſenen kaiſerlichen Principal-Commiſſario, Herrn Cardinal von Lamberg von denen hohen Reichs-Vicarien damals eine Vollmacht zu Continuirung ſeiner abgehabten Principal-Commiſſion zugefertiget worden, die ſolcher zwar anzunehmen ſich nicht geweigert, jedennoch damit alſo verfahren, daß ſie nie ad dictaturam publicam gekommen.

(§.)

Iſt zu wünſchen, daß man dem Kayſer bey der Geſetzgebung mehrere Gewalt als bisher zugeſtehe?

Gewiß würde es zum Wohle des ganzen deutſchen Reiches gereichen, wenn der Reichs-Tag dieſe Frage bejahen möchte, nicht, als wenn dem Kayſer allein zu überlaſſen wäre, irgend ein Geſetz zu geben, auch nicht, als wenn er von der Verbindlichkeit frey zu ſprechen wäre, die während eines Vicariats gemachten Geſetze zu halten. Dadurch würde ſich das Reich zu viel vergeben. Vielleicht würde aber ſchon dadurch viel gewonnen, wenn die Stände dem Kayſer auf irgend eine, Chur-Maynz nicht allzu nachtheilige Weiſe Einfluß bey der Directorial-Propoſition zugeſtünden, wenn ſie auf Mittel dächten, wodurch er ſie, die Stände, am Reichs-Tage veranlaſſen könnte, in jeder zum Vortrage gekommenen Sache ſogleich zu ſtimmen, ſo, wie, wenn ſie die Knoten, mit denen die Auflöſung der Frage: ob der Kayſer unter den nicht einſtimmigen Gutachten der drey Reichs-Collegien eines wählen, und ihm dadurch die geſetzliche Sanction geben dürfe, umwebt iſt, aufhauten, und dem Kayſer dieſes Recht unbedingt und frey zuſprächen. Doch ſchon höre ich entgegenhalten: was ſollen dieſe fromme Wünſche? Wie können die Stände den Kayſer an der Directorial-Propoſition Antheil nehmen laſſen, ihn, der den Ständen entgegen geſezt iſt, von ihnen Gutachten fordert, ihren Berathſchlagungen folglich nicht beywohnen darf? Wie ſoll man Mittel finden, die Stände zum votiren zu zwingen, die ihnen, wo nicht gar entehrend, doch höchſtſchädlich, und ihrer Stimme Freyheit ſchlechterdings zuwider wären? Oder ſollen ſie ſich ſo ſchändlich vergeben, ſoll ſich das churfürſtliche Collegium gefallen laſſen, daß der Kaiſer einen Antrag, der dem der zwey übrigen Collegien nicht entſpricht, geradezu verwerfe? Soll das fürſtliche Collegium, das ſo viele mächtige Reichsſtände zu Mitgliedern hat und achtzehnmal mehr Stimmen, als das churfürſtliche Collegium zählt, der geringern Anzahl weichen? Oder ſollen endlich gar die beyde höhern Collegien dem Städtiſchen nachſtehen; das Gutachten, die Meynung eines um ſo viel kleinern, unmächtigern, und unwichtigeren Collegiums vorziehen laſſen? So würde gewiß mancher ſprechen. Zum Glücke ſind es aber bloß Schein-Einwendungen. Zwar iſt unſtreitig, daß es der Natur des Reichs-Tages, und unſerer ganzen Reichs-Conſtitution wiederſpricht, den Kayſer unmittelbaren Antheil an den ſtändiſchen Berathſchlagungen nehmen zu laſſen. Doch kann es der Natur des Reichs-Tages, und unſerer Conſtitution — denn dafür iſt die Geſchichte der ältern Reichs Tage der ſicherſte Bürge — nicht zuwider ſeyn, wenn dem Kayſer das Recht gelaſſen wird, beſtimmt angeben zu dürfen, **wann**? eine Materie in Berathſchlagung genommen, auf welchen Termin? angefangen, und **worinnen**? ſie geendiget werden ſoll? **Chur-Maynz** ſowohl, als die übrigen Stände bleiben in dem vollſten Beſitze ihrer Prärogativen.

Chur-Maynz kann nicht auf mehrere Vorzüge Anſpruch machen, als die Stände bey verſchiedenen Gelegenheiten zugeſtanden haben, und die Stände müßen Schein-Rechte, das heißt ſolche, die nach dem jezigen Kleinigkeits Geiſte und der Gewohnheit nach allen Mücken zu ſchlagen, ſo, wie über Ceremoniell-Streitigkeiten wichtige Angelegenheiten zu verſäumen, aufopfern, und von wahrem Patriotismus gedrungen, ſolche Dinge für das anſehen, was ſie würklich ſind, für nichts bedeutende Kleinigkeiten, — deren Wichtigkeit nur ſo lange dauert, als man ſich um ſie zu bekümmern ſcheinet. a) Freylich muß dem kaiſerlichen Hofe ſelbſt an dem glücklichen Gange der Geſchäfte etwas gelegen ſeyn, er ſelbſt muß ein Intereſſe haben, daß die Reichs-Angelegenheiten geſchwinder gehen. Wer wird aber zweifeln, daß auch ſein Eifer, ſobald er etwas fruchtet, ſobald er ſich von der demüthigenden Einſchränkung befreyet, und alſo einſieht, daß er etwas nutzen kann, angefeuert werde werden? Nach der jezigen Verfaſſung des Reichs-Tages beſteht das gröſte Verdienſt des Kayſers darinnen wenn er keine Hinderniſſe in den Weg legt; und wenn er verſpricht, er wolle ſich alles gefallen laſſen, was die Stände nach der Mehrheit der Stimmen beſtimmen würden. Schon einigemal hat Joſeph der 2te dieſes geäuſſert, und ſo langſam dieſer Entſchluß auch ſcheint, ſo iſt doch auch dieſes ein Beweiß von dem thätigen Geiſte unſeres jezigen Kayſers. Schon einigemal aber, — und diß iſt ein trauriger Beweiß des ſchlimmen Ganges der Reichstags-Geſchäfte, — benutzte man dieſes Verhältniß kaiſerlicherſeits

(a)

ſeits dazu, Gegenſtände, die man nicht gerne entſchieden haben wollte, und die am Reichs-Hof-Rathe, oder durch miniſterielle Einleitungen in der Reichs-Kanzley leicht entſchieden worden wären, an den Reichs-Tag zu verweiſen, in der zuverläßigen Sicherheit, daß ſie weder zur Berathſchlagung, und noch weniger zu ihrem Ende kommen würden.

Noch öfters, ja äuſſerſt oft endlich benutzen die Stände dieſen Weg, um reichsgerichtlichen Urteln, worauf ihnen Execution gedroht iſt, durch einen Recurs an dem Reichs-Convent auszuweichen. Wäre es daher nicht wahrer Gewinn für unſer theures Vaterland, wäre es der Entſcheidung ſo vieler Angelegenheiten, und ſelbſt der geraden Juſtiz nicht höchſt erwünſcht, wenn man dem Kayſer die oben genannte Gewalt zugeſtünde? Vielleicht würden ſelbſt diejenigen Stände nichts dabey verlieren, die einmal im Beſitze der Stimmen ihrer meiſten Mitſtände ſind, denn ſie dürften theils ihre Mitſtände nur zu geſchwinderen Antworten bewegen, theils den Kayſer in der Wahl-Capitulation beſchwören laſſen, daß er keine allzu kurze Zeit zu einer Deliberation beſtimmen, und wie es ſich von ſelbſt verſteht, auf die Schwierigkeit und Weitläuftigkeit der Materie Rückſicht nehmen ſoll.

Leichter, als das bisher vorgetragene würden die Mittel durchzuſetzen ſeyn, die Stände auf irgend eine Art zu bälderen Stimmen zu nöthigen. Denn wenn es gleich kein anderes giebt, als was wir jezt ſchon haben, daß ſich diejenigen Stände, welche auf die beſtimmte Zeit nicht votiren, das neue Geſetz ſo gut müßen gefallen laſſen, als hätten ſie zu deſſen Zuſtandbringung mitgewürkt, ich ſage, ohnerachtet es kein anderes giebt, ſo würden ſie dadurch, daß der Kayſer nach dem erſten Vorſchlage das Recht erhielte, die Zeit des Vortrages beſtimmen zu dürfen, mittelbar gezwungen, ihre Geſandte zu inſtruiren. Gegen andere, und härtere Strafen, Removtionen, Suſpenſionen, auch nur proviſoriſche Verfügungen haben ſie ſich nicht nur ſchon geſichert, indem ſie in dem §. 3. 7. des 1ten Art. der Wahl-Capitulation alle mögliche Fälle zur reichstäglichen Berathſchlagung vorbehalten haben; ſondern es iſt auch nicht räthlich, dem Kayſer, weil doch immer der Mittelweg der beſte iſt, dieſe höheren Strafen zu zugeſtehen. Ueberhaupt aber bin ich feſt überzeugt, daß die Inſtructionen der Reichstags-Geſandten bey weitem die Schwierigkeiten nicht haben würden, wenn ſich nicht jeder ſtändiſche Hof, oder vielmehr derjenige ſeiner Räthe, der dieſe Reichstags-Sachen zu beſorgen hat, auf dem langſamen Gang des Reichs-Tages verließe, dieſe Angelegenheiten allen andern Geſchäften nachſezte. „So, wie man ihnen durch einen geſchwindern Gang der reichstäglichen Berathſchlagungen den Wahn mit Recht benähme, ſo würden ſie ſie ſelbſt bälder vornehmen. Jezt bleiben die gewöhnlichen Angelegenheiten von der Art ein und mehrere Jahre liegen, und bittet der Geſandte um Beförderung, ſo findet dieſer Bericht an demſelben Orte, wo die übrigen Akten liegen, ſeinen Platz.

Wahrſcheinlich hingegen würde der dritte Punkt den Vergleich unter den Ständen, daß ſie dem Kayſer das Recht unter den verſchiedenen Vorträgen der Reichs-Collegien wählen zu dürfen, zugeſtehen ſollten, äuſſerſt ſchwer halten. Denn die beyden höhern Collegien wurden dem Städtiſchen, wenn ſie gleich vermög des ihren in dem weſtphäliſchen Frieden zugeſtandenen Voti deciſivi eben das Recht, wie die beyden höhern Collegien haben, den Vorzug nicht einräumen, daß der Kayſer auch ihre Meynung wählen dürfe, und ſchwerlich würden ſich die beyden höhern Collegien vergleichen, wie ſie es unter einander gehalten haben wünſchen. Glücklicher Weiſe kömmt der Fall äuſſerſt ſelten vor. Bey dem ſtädtiſchen Collegium iſt es vielleicht der erſte und einzige Punkt in ihrer Politik ſich immer den Höhern anzuſchlieſſen, und die Höheren ſind aus den oben angeführten Gründen gewöhnlich einerley Meynung. Daher iſt dieſer Punkt nicht ſo wichtig, wie die beyden erſtern. Dieſe aber würden, wenn ſie durchgeſezt werden können, dem Reichs-Tage eine Schnellkraft geben, als er vielleicht in der ganzen Geſchichte keine gehabt hat.

a) So hat ſich ein ungenannter Chur-Hof zum §. 6. des 13. Art. 1741. geäuſſert. „Poſt verba Reichs-Directorio addatur: als wie weit ſich deſſen *legitimum munus* erſtrecken mag. Ratio hujus modificationis iſt dieſe, daß man churmaynziſcher Seits bisher ex capitulatione Carolina argumentiren wollen: der Kayſer hätte dem churmaynziſchen Directorio kein Ziel oder Maß zu geben, ergo und ſo weniger ſtatus Imperii, mithin nach ſolchem allzu généralen Principio, das Directorium gleichſam als ein Magi-

ſterium

ſterium, und nicht tanquam Miniſterium, ganz unbeſchränkt, und deſpotive geführt werden wollen, wo jedoch bekannt, was geſtalten per Inſtrumentum pacis, die Verordnung geſchehen, daß de legitimo munere directorium in comitiis zu ſprechen, und zu ſtatuiren, folglich dem churmaynziſchen Reichs-Directorio ſolchergeſtalt a Cæſare & ſtatibus mit Fug, Ziel und Maß geſezt werden können. — S. J. J. Moſers Wahl-Capitulation Carls 7ten 3. Th. S. 158. — Doch ſieht man ohne meine Bemerkung, daß mit allen ſo einſeitigen reichs-conſtitutionswidrigen Vorſtellungen nichts herauskommt. Denn nun wendet es eben der andere Theil, und übertreibt es ſo ſehr. Einen Beweis davon giebt das maynziſche Votum, von 1741 als die nehmliche Frage in Bewegung kam. S. v. Olenſchlagers Geſchichte des Interregnums nach dem Tode Carls des 6ten 1. Th. S. 418. „Iſt das churmaynziſche Directorium, wenn man es in ſeinem eigentlichen Weſen betrachtet, gar nicht um des Kayſers willen, und zu deſſen Dienſt, ſondern bloß um der Stände willen établiret, damit ſelbige jemand haben, der ihre Verſammlung ordinis gratia dirigiret, wie dann auch deſſentwegen, ſowohl die kaiſerliche Propoſition bey Eröfnung des Reichs-Tages, als alles andere, welches der Kayſer nachher an die Stände zu bringen hat, nicht durch Chur-Maynz, ſondern durch den kaiſerlichen Principal-Commiſſarium geſchiehet, Chur-Maynz aber ſolche nicht, als ein Miniſter Cæſaris, ſondern Statuum annimmt, und ſelbige per dictaturam communiciret, woraus dann abermal erfolget, daß, weilen der Reichs-Director kein Miniſter, noch officialis Cæſaris, ſondern Statuum & Imperii iſt, Status & Imperium aber auch nach des Kayſers Tod, und im Interregno in ihrer Conſiſtenz verbleiben, als das von ihnen dependirende und zu ihrem Behuf angeordnete Directorium in ſeinem Weſen verbleiben, und durch den Tod des Kayſers nicht alterirt werden müße, wo man ſelbiges nicht in einer Dependenz des kaiſerlichen Hofes zu ſetzen, nachtheilig erkennen will.

(§.)

Von der richterlichen Gewalt.

Die richterliche Gewalt, ſoll nach den Grundſätzen der Vernunft, niemals in der Hand des Regenten ſeyn. Frey von jedem äuſſern Einfluſſe, unabhängig von jedem Hofe, jedem Miniſterium, ja ſelbſt in gewiſſer Einſicht frey von ſeinem Collegial-Vorſteher, ſoll der Richter ſeine Rechts-Sprüche bloß nach den Geſetzen geben. Leider, können wir aber auch hierinnen unſere deutſche Verfaſſung nicht ſehr loben. Keines unſerer höchſten Reichs-Gerichte iſt ganz nach dieſem auf Grundſätze der Vernunft gebauten Ideal einer gerichtlichen Verfaſſung eingerichtet. Das eine ſteht ganz unter der ſtrengſten Aufſicht und Leitung des Kayſers, und auf das andere hat er zu wenigen Einfluß. Der Reichs-Hofrath wird nicht nur von dem Kayſer allein beſetzet und bezahlt, ſondern er erhält auch nur von ihm, wenn gleich mit dem Widerſpruche der Stände und gegen unſere Reichs-Verfaſſung, Geſetze. Sein Präſident muß alle wichtige, beſonders alle die Stände des Reichs betreffende Sachen durch Reichs-Hofraths-Gutachten zur unmittelbaren Entſchließung des Kayſers bringen; und darf überhaupt, ſo groß auch ſeine Vorrechte vor dem Cammer-Richter ſind, weniges ohne Anzeige und unmittelbare Mitwirkung des Kayſers thun. Das Cammer-Gericht hingegen beſetzen und erhalten faſt ganz die Stände; dieſes bekommt vom ganzen Reichs-Tage ſeine Geſetze, und der Repräſentant des Kayſers, der Cammer-Richter, iſt nicht nur bey jeder ſeiner Handlungen aufs genaueſte, ſondern in mancher Rückſicht zu viel eingeſchränkt. — Auf den Reichs-Hofrath kommt dem Kayſer aller Einfluß zu, den er begehrt, auf das Cammer-Gericht keinen. Die Stände hingegen, haben bey dem Reichs-Hofrathe in einzelen Fällen gar nichts, und bey dem Cammer-Gerichte nur ſehr weniges, zu ſagen. Denn wenn dieſes Tribunal gleich in eben dem Grade ſtändiſch, als der Reichs-Hofrath kaiſerlich geſinnet iſt; ſo iſt dennoch unter beyden Reichs-Gerichten ein großer Unterſchied.

Ohne der Reichs-Hofraths-Gutachten zu erwähnen, entſcheidet bey dem Reichs-Hofrathe ſchon ſehr vieles, daß der Kayſer auf alle Mitglieder würkt, ihm alle in gleicher Verbindlichkeit ſtehen, da am Cammer-Gerichte auch die mächtigſten Stände bloß auf 2, 3, höchſtens 4

Mit-

Mitgliedern, die mindermächtigen nur auf einen, und ſehr viele auf gar keinen Einfluß haben; und da ſich der entfernte Cammer-Gerichts-Beyſitzer gegen jede, ihm unangenehme Zumuthung ſeines Hofes, weit leichter, als der Reichs-Hofrath, der an dem kaiſerlichen Hofe gegenwärtig, von kaiſerlichem Gelde, und kaiſerlicher Gnade lebt, ſchützen kann. Was verliert der Beyſitzer des Cammer-Gerichtes, wenn er ſich die Ungnade ſeines Präſentations-Hofes zuzieht? Er behält ſeine Stelle, und wenige wünſchen ſie, was etwa der einige Grund ſeyn könnte, warum auch ſie den Zumuthungen ihrer Höfe weichen ſollten, mit andern Stellen zu verwechſeln. In der That, es iſt höchſt ungerecht, und ganz gegen die Kenntniß der einzelen Mitglieder des Cammer-Gerichtes geſprochen, wenn man ſie in ſo genauer Verbindung mit dem Präſentions-Hofe glaubt. Sehr viele kennen den Hof gar nicht, der ſie präſentirt hat, erhalten die Stelle durch die Empfehlung anderer Höfe, und die Unterſtützung dirigirender Miniſter. Wer nur einige Bekanntſchaft unter den jezigen Mitgliedern dieſes hohen Tribunales hat, wird hiemit übereinſtimmen. Gewiß aber bürgt auch dafür, daß ſolche Männer, frey, ohne alle Verbindung mit ihrem Hofe, ihre Geſchäfte beſorgen, und unbekümmert um jede andere Verhältniße ihren Weg gehen. Würklich könnte man ſich auch ſelten auf ſie verlaſſen. Welcher Regent würde Verſicherung ihrer Geſchicklichkeit dieſes Amtes vorzüglich das Vorwort von andern, und auf die Verhältnißen dieſes Hauſes zu dem kaiſerlichen Hofe und den Mitſtänden nicht eingeweiht ſind? Würde nicht Jeder, wenn er dieſe Abſicht hätte, Männer aus der Mitte ſeiner eigenen Diener ſchicken? Und würde die Wahl auch unter dieſen nicht nothwendig oft ganz anders ſeyn? Diß iſt ſo gewiß, als zuverläßig, daß faſt kein Hof aus dem Cammer-Gerichte und ſeiner Beſezung eine ſo patriotiſche und wichtige Angelegenheit macht, als billig geſchehen ſollte, und als ſo viele Schriftſteller glauben. — Auch hier ſtoße ich wieder auf den Verfaſſer der Betrachtungen der ſichtbar ganz falſche Begriffe von der reichsgerichtlichen Verfaſſung, der ſtändiſchen Politik in Anſehung der Reichs-Gerichte und dem Einfluſſe dieſer hohen Tribunale auf Deutſchland hat.

„Auch kann man einwenden, ſagt er, (S. 22.) der Schuz aller Stände und Unterthanen des Reichs gegen unrechtmäßige Gewalt beruhe auf einer geſezmäßigen geradedurchgehenden Juſtizpflege der höchſten Reichsgerichte. Wahr iſt diß allerdings. Allein das Anſehen unſerer beyden Reichstribunale, die Verehrung ihrer rechtlichen Ausſprüche und der ſo nöthige Nachdruck hängt lediglich von dem allerhöchſten Anſehen, und executiviſchen Gewalt des Reichs-Oberhauptes ab; Je mehr das Anſehen des Kayſers ſinkt, oder deſſen oberſtrichterliche Gewalt beſchränkt wird, deſto kraftloſer werden die Ausſprüche der höchſten Reichsgerichte.“ Sehr wahr! dem kayſerlichen Hofe den Reichs-Hofrath entziehen, oder dieſem ſeine jezige Gewalt nehmen, hieße ſein bischen Anſehen vollends zu Grunde richten. Geſtünde man ihm keine andere, wichtigere, oder doch eben ſo wichtige Hülfsmittel zu, ſo würde auch dieſe Cabinets-Juſtiz, in die ſie, ſobald der Kayſer nur will, durch die Reichshofraths-Gutachten ausartet, vertheidigen. Unſtreitig gebe es aber deren, daher finde ich die Einſchränkung der richterlichen Macht des Kayſers gut. Den Grundſäzen der Politik entſpricht ſie ohnehin. Daß es falſch ſeye, wann der Verfaſſer dem Kayſer auch die executive Gewalt im Reiche gibt, werde ich unten zeigen. Das Kammer-Gericht ſpricht, ob dem Kayſer große oder wenige Gewalt zukommt, und wenn der Recurs nicht ergriffen wird, ſo kommen ſeine Urtheile in Vollziehung. Der Recurs aber wird ergriffen, ob der Kayſer viel oder wenig gerichtliche Gewalt hat. Daß hingegen der Recurs ein ſchreckliches Uebel iſt, und daß der Verfaſſer Recht hat, wenn er gegen ſie ausruft: „Man hat jezt ſchon Beyſpiele genug, daß gegen reichsgerichtliche Erkenntniſſe alle mögliche Ausflüchte gemacht und um deren Vollziehung zu hintertreiben, oft ſo unſtatthafte, auch ganz unempfindliche und gleichſam mit Haaren herbeygezogene Gravamina gegründete, Recurſe, von deren Richterledigung am Reichstage man ſchon zum voraus überzeugt iſt, ergriffen werden, daß Stände die Executions-Aufträge aus Schonung, und Gefälligkeit gegen den verurtheilten Stand zu vollziehen ſich weigern,“ iſt gar keinem Zweifel unterworfen. Unrichtig aber zum Theil, zum Theil nicht conſequent iſt, wenn er fortfährt: „Was würde nun erſt zu erwarten ſeyn, wenn das reichsoberhauptliche Anſehen des Kayſers noch tiefer herabgeſezt, oder wenn vollends gar ohne Daſeyn eines Oberhauptes die executiviſche Gewalt den Craißen oder ihren

ihren ausſchreibenden Fürſten überlaſſen werden ſollte? Bey Urteln gegen mindermächtige Stände dürften freylich die reichsgerichtlichen Executions-Aufträge noch ſo ziemlich genau vollzogen werden, aber bey Erkenntniſſen gegen Mächtigere, beſonders gegen jene, von welcher die meiſten übrigen gleichſam abhangen, würden ſich gewiß nicht wenige Bedenklichkeiten entgegen ſtellen.“ Unrichtig iſt, wie ſchon geſagt worden, die Vorſtellung von der kayſerlich executiviſchen Gewalt; inconſequent die Furcht, es werde, wenn die Crayße die Execution erhalten, noch ſchlimmer werden. Denn wenn der kayſerliche Hof jezt noch die executive Gewalt hätte, warum exequirt er dann die Recurrenten nicht? Wo hat der Recurs, beſonders ehe er unterſucht und förmlich angenommen iſt, einen effectum ſuſpenſivum erhalten? Müſſte dem Kayſer erſt in der Zukunft die executive Gewalt genommen werden, ſo hätte er doch unterdeſſen exequiren können. Daß es nicht geſchah, beweiſt am beſten, wie leer dieſe Worte ſind. Daher iſt auch nur in ſehr entfernter Rückſicht wahr, wenn der Verfaſſer fortfährt: „gewiß je mehr die Ariſtocratie, oder um beſtimmter zu reden, je mehr die Reichsgerichte den Ständen, deren Streitigkeiten ſie entſcheiden ſollen, unterworfen ſind, deſto kraftloſer werden ihre Ausſprüche und deſto tiefer ſinken dieſelbe, und mit ihnen die Sicherheit der ſchwächeren Stände [illegible] höchſte Gewalt des Reichs-Oberhaupts, in deſſen allerhöchſten Namen die Reichsgerichte ſprechen müſſen, kann und muß deren Anſehen aufrecht erhalten, ihren Rechtserkenntniſſen Kraft und Nachdruck geben, und ſomit das Eigenthum der Mindermächtigen gegen Drang und Unrecht ſichern. Das Reichs-Kammergericht wird hauptſächlich theils unmittelbar von den erſten Ständen, theils von den Craißen, wobey jene ohnehin auch die Oberhand haben, beſtellet; dieſes Reichsgericht iſt alſo als ein blos ſtändiſches, oder vielmehr, als ein von ſeinen hohen Präſentanten abhängiges Gericht anzuſehen, auf welches die minderen Stände, obſchon ſie bey allen dahin einſchlagenden gemeinſamen Verfügungen zugezogen werden, doch eigentlich wenig, oder gar keinen Einfluß haben: — Eine weitere Betrachtung hierüber überläßt man den mindermächtigen Ständen ſelbſt, und führet nur dieſe Vergleichung noch an, daß, wenn die Vorgabe der Stände, **wie der vom Kayſer allein beſtellte Reichs-Hofrath zu viel Vorliebe für ſeinen allerhöchſten Beſteller haben**, gegründet ſeyn ſollte, jene Stände, die nicht ſelbſt unmittelbar einen Beyſizer am Kammergericht zu präſentiren haben, alsdann gewiß deſto mehrere Urſache haben, eine Anhänglichkeit und Vorliebe der Kammergerichts-Beyſitzer für ihre Präſentations-Höfe in ſtrittigen Fällen mit dieſen zu befürchten. Die Vorliebe des Reichs-Hofraths gegen den Kayſer, der nur als oberſter Richter, und Haupt des Gerichts, nicht aber als Partie erſcheint, iſt weit weniger bedenklich, als die Vorliebe der Richter gegen Partien. „Noch niemals iſt vielleicht dieſer ſonderbare Saz, die ſtändiſche Präſentation am Kammergericht ſeye für dieſes Gericht in Anſehung der Reinheit und Sicherheit ihrer Urtheile gefährlicher, als die ausſchließende kayſerliche Beſezung und Erhaltung des Reichs-Hofrathes, — ich ſage, dieſer unnatürliche, unwahrſcheinliche Grundſaz, der ſich nur denken läßt, iſt vielleicht doch niemals vertheidiget worden. Geſezt auch, die einzelen Beyſizer ſeyen ſo ſehr für ihre Präſentations-Höfe eingenommen, geſezt ſie erhalten ſogar in fremden Sachen, in Angelegenheiten, die ihren Präſentations-Hof unmittelbar nicht betreffen, Inſtructionen, wie würde es denn bey der Colliſion von 25 oder nur von 6 — 9 Stimmen durchgehen?“ Iſt es wahrſcheinlich, daß gerade derjenige Beyſizer, deſſen Präſentations-Hof es betrift, Referent, ja, daß er nur im Senate ſeye? Iſt es wahrſcheinlich, daß er, wenn er es auch ſeyn wollte, aus allen ſeinen Mit-Collegen Schurken machen könnte? Iſt es wahrſcheinlicher, daß ſie wegen ihm etwa aus Dankbarkeit, oder in der Hofnung gütiger Nachfolge in einer ſeinem Hofe angenehmen und wichtigen Sache anders votiren, als daß am Reichs-Hofrath die einzelen Mitglieder dem Referenten mit welchem ſie daſſelbe Intereſſe haben, folgen werden? In der That, es wäre eine Schande gegen die Menſchheit, ſo etwas nur behaupten zu wollen. Geht es aber nicht auf dieſe Art, ſo iſt es nach der Verfaſſung des Kammergerichtes unmöglich, daß eine Partheylichkeit unterlaufe. Nimmt man hingegen die ganze Verfaſſung des Reichs-Hofrathes, denkt man an ſeine Aufſtellung, Bezahlung und Entlaſſung, an die Art, wie er Geſeze erhält, an die Reichshofraths-Gutachten und die Freyheit, mit welcher der Kayſer ſie entſcheidet, und abändert, an ſeine Gegenwart bey dem kayſerlichen Hofe, den nothwendigen

Ein-

Einfluß, den er durch die Behandlung der Geſchäfte, als Oberreichs-Lehenhof, und Rath des Kayſers auf alle Geſchäfte des Kayſers hat — ſo kann man kaum faſſen, wie Jemand dieſen Einfluß des Kayſers auf dem Reichs-Hofrath geringer finden ſoll, als den die Stände durch die bloſe Präſentation, und durch die nach der **Erfahrung** eben beſchriebene Art der Präſentation am Kammergerichte haben **können**. Jedoch der Verfaſſer fährt fort: „Doch die Beſtellung des Kammergerichtes iſt nun einmal ſo durch die Geſeze feſtgeſezt. Was aber den Reichs-Hofrath betrift, ſo können ſich die mindermächtigen Stände ſchon voraus den Schluß machen, daß im Falle die mächtigeren Stände ihre längſt gehegte Abſicht, auch von der Beſtellung des Reichs-Hofraths betheiliget zu ſeyn, entweder bey Gelegenheit des ohne Daſeyn eines Reichs-Oberhaupts fortzuſezenden Reichstags, oder einer neuen Wahl-Capitulation (beyde Wege ſind zu dergleichen Ausführungen ſehr bequem) durchſezen, und erreichen ſollten, ſie alsdann bey Beſtellung dieſes Gerichts-Hofes eben ſo gewiß, als ſie es bey jener des Kammergerichts ſind, ausgeſchloſſen bleiben, und um ſo mehr gefährdet würden, als ſodann die beyden Reichs-Gerichte blos von den erſten Ständen allein abhiengen; und jenes Gegengewicht, welches der von den Ständen unabhängige Reichs-Hofrath ſeiner bisherigen und eigentlichen Beſchaffenheit nach gegen die Abhängigkeit des Kammergerichts von ſeinen Präſentations-Höfen gehalten hat, und der Reichs-Conſtitution, nemlich der halb monarchiſchen und halb republicaniſchen Verfaſſung nach immer halten ſoll, gänzlich verloren würde. Je unabhängiger der Reichs-Hofrath von den Ständen iſt, deſto unpartheyiſcher bleibt derſelbe für alle, und beſonders für die mindermächtigen Stände; dieſe haben an ihm, ſo wie er jezt beſchaffen iſt, einen ſichern Zuflucht-Ort gegen die beim Kammergerichte allenfals beſorgende Vorliebe für die präſentirenden Höfe.“ Vielleicht hat der Herr Verfaſſer auch hierüber eine geheime Sage. Mir iſt noch keine bekannt, und ich zweifle ſehr, daß man jezt noch hinlänglichen Grund zu dieſer, oder einer ähnlichen hat. Freylich wenn ſie ſo gewiß wäre, wie die geheime Sage von der Fortſezung des Reichstages wenigſtens gewiß war, ſo verdiente ſie unſere ganze Aufmerkſamkeit. Allein wie viel läßt ſich nicht dagegen vorbringen? Vielleicht vereiniget ſich alles in dieſen zwey Puncten: **Schwerlich würde es ein Kayſer zugeben, und ſchwerlich würde es die großen Folgen haben, die der Verfaſſer der Betrachtungen darinnen ſieht.** Bekanntlich haben die Kayſer aus dem öſtreichiſchen Hauſe, aus einem anderen Hauſe kann man ihn aber, wie wir oben geſehen haben, nicht wählen, — in den traurigſten Zeiten der kayſerlichen Macht noch getrozet, wenn die Stände Miene machten, ihnen den Reichs-Hofrath zu entreiſſen, oder, was einerley war, von ihrem Hoflager zu trennen. Dafür, wird man ſagen, läßt ſich leicht helfen. Auch die neue Modification des Reichs-Hofrathes muß ein Theil der Wahl-Capitulation werden, und ſo gut der Kayſer die anderen Puncte beſchwöret, ſo gut geht er auch dieſen ein, und ſo wie er die übrigen hält, ſo hält er auch dieſen. Doch — ſelbſt zugegeben, was man bey den jezigen Geſinnungen der öſterreichiſchen Prinzen nicht gerade zugeben muß, ein Agnat von dieſem Hauſe würde die Bedingungen annehmen; würde und müßte er nicht alle Thüren aufſtoßen, um die Sache wieder in das alte Geleiß zu bringen? Würde und müßte er bey der Macht ſeiner Erb-Staaten nicht alle Gelegenheiten zu Händeln benuzen, kurz alles wagen, bis er wieder im vollſten Sinne Herr über den Reichstag wäre? Allein es braucht dieſes Aufwieglens und Umſtoßens der neuen Verfaſſung nicht. Hoffentlich werden ſich die Stände auf den Reichs Hofrath keinen größeren Einfluß vorbehalten, als auf das Kammergericht, und werden ihn nicht von dem kayſerlichen Hoflager trennen wollen. So wie ſie ihn aber an dem Orte des kayſerlichen Aufenthalts laſſen, ſo gewinnen ſie nichts. Heben ſie das Geſez wegen der Reichshofraths-Gutachten nicht auf, ſo hat der Kayſer den großen Einfluß, ob er, oder die Stände das Gericht beſezen. Und heben ſie dieſes auf, ſo können ſie doch dem Reichs-Hofrath die Eigenſchaft eines Reichs-Ober-Lehenhofes und eines Raths des Kayſers nicht nehmen, ſie können das Zuſammenwirken des Reichs-Hofrathes und der vom Kayſer ſo ſehr abhängigen Reichs-Kanzley nicht trennen, können dem Kayſer nicht unterſagen, in jener gedoppelten Geſtalt Gutachten von dem Reichs-Hofrathe zu begehren, und dieſer nicht mit dem Kayſer darinnen zu communiciren. Kurz, wenn es je auch Ernſt geweſen ſeyn oder werden ſollte, dieſes Verhältniß aufzuheben, ſo müßte derjenige, der dieſen Plan dazu entworfen hat, den kaiſerlichen Hof ſchlecht kennen, müßte nicht wiſſen, wie ſehr dort dieſe

ver-

verſchiedene Verhältniſſe in einander laufen — kurz, daß es an ſich unmöglich iſt, dieſen Plan auszuführen. Und in der That, ſchon die einige Frage: ob die Stände den durch ſie beſetzten Reichs-Hofrath auch bezahlen wollten, kann die Unwahrſcheinlichkeit, daß man in unſern Tagen daran gedacht habe, zur Wahrheit erheben. Daher wollen wir den Herrn Verfaſſer weiter hören: „Es iſt zwar der beyden höchſten Reichs-Gerichte vorzüglichſte Pflicht, die Conſtitution und die Geſetze des Reichs ihrem ganzen Umfang nach zu wahren, dem Reichs-Hofrath liegt aber noch beſonders ob, die Vorrechte, Gewalt und Anſehen des Reichs-Oberhaupts, und dadurch die Freyheit und Sicherheit der mindermächtigen Stände und der Reichs-Unterthanen aufrecht zu erhalten. Dieſe Pflicht, worauf das Wohl und die ganze Verfaſſung des Reichs beruhet, kann der Reichs-Hofrath nur in ſo lang erfüllen, als er vom Kayſer allein abhängig iſt, ſobald er aber die Natur des Cammer-Gerichts annehmen muß, dann iſt er ein Geſchöpf und Werkzeug der mächtigſten Stände, und das obriſtrichterliche Anſehen des Kayſers, die halb monarchiſche Reichs-Verfaſſung, und mit dieſer die Sicherheit für Freyheit und Eigenthum der Mindermächtigen iſt ſo gut als erloſchen.“ Warum? Erläßt nicht auch das Cammer-Gericht die ſtärkſten Mandate gegen jede Bedruckung? Sind die **Achner**, die **Cöllner**, die **Lütticher** Angelegenheiten nicht ganz neue Beyſpiele davon? Zwar läugne ich keineswegs, daß ein reichshofräthliches Reſcript bisweilen bälder würke; allein, wenn der Stand, gegen den es erkannt iſt, es ſo wenig, als ein Mandat vom Cammer-Gerichte wirken laſſen will, ſo hat auch der Kayſer kein anderes Hülfsmittel, als das Cammer-Gericht. Auch der Reichs-Hofrath muß den kreisausſchreibenden Fürſten die Execution übertragen. Wie wenig aber ihre Achtung für den Reichs-Hofrath größer iſt, beweißt die größere Anzahl der Recurſe vom reichshofräthlichen als cammergerichtlichen Urteln. Die gehäßigen, übelgewählten Ausdrücke: der Reichs-Hofrath werde, ſobald er **die Natur des Cammer-Gerichts annehmen muß, ein Geſchöpf und Werkzeug der mächtigſten Stände**, verdienen nach dem ſchon vorgebrachten ſo wenig Achtung als der unpatriotiſche Schluß deſſen, was er von der Viſitation des Reichs-Hofrathes ſagt: „**Sehr weislich hat bisher Chur-Maynz ſich ſeines Vorrechts den Reichs-Hofrath zu viſitiren, noch nicht bedient, um dadurch jenen auf die Theilnahme am Reichs-Hofrath ſo begierigen Ständen keine Gelegenheit zu geben, ſich in die kaiſerlicher Majeſtät allein zuſtehende Obſicht, Beſetzung und Direction des Reichs-Hofraths auf irgend eine Art einmiſchen zu können.**“ Sonſt aber iſt alles, was er von der Reichs-Hofraths-Viſitation, und endlich zulezt über die Reichs-Gerichte ſagt, richtig: „Der Reichs-Hofrath iſt nach ſeiner urſprünglichen und bisherigen Beſchaffenheit eine weſentliche und höchſt nothwendige Stütze des kaiſerlichen allerhöchſten Anſehens im Reiche.“ Nicht ſo richtig, wenigſtens nicht in aller Ausdehnung richtig hingegen ſind die Worte: „Wird dieſe durch Eingreifung der Stände einmal untergraben, ſo ſinkt das darauf gegründete halb monarchiſche Syſtem, und mit dieſem der kaiſerliche Schutz und Sicherheit für Freyheit, Ruhe und Wohlſtand im ganzen Vaterlande.“

(§.)

Kann die gerichtliche Verfaſſung Deutſchlands verbeſſert werden?

So viel hievon! Nun fragt ſich erſt: Kann, da die gerichtliche Verfaſſung Deutſchlands dem Grundſaze der geſezgebenden Klugheit nicht ganz entſpricht, bey der neuen Kayſer-Wahl geholfen werden, kann, ohne jedoch dem ganzen Syſteme einen Stos zu geben, durch einige Modificationen geholfen werden? **Ganz** glaube ich niemals. Diß verbreitet unſre Staats-Verfaſſung. Entweder iſt der Kayſer, oder ſind die Stände zu mächtig. In jenem Falle kommt Regent und Richter in einer Perſon zuſammen — und diß ſoll nicht ſeyn — in dieſem Partie und Richter. Doch darf auf die leztere Seite das Uebergewicht fallen, da die Wahrſcheinlichkeit und Möglichkeit, daß Partie und Richter bey den Ständen in einzelnen Fällen wirklich zuſammen treffen, unendlich geringer, als die Furcht iſt, daß, wenn Regent und Richter in einer Perſon vereiniget ſind, der Richter mit dem Regenten davon laufen möchte. Die glücklichſte Miſchung dieſer beyden Fälle ſcheint daher das höchſte zu ſeyn, was in der deutſchen gerichtlichen Verfaſſung erreicht werden kann.

Der

Die auffallendſten Mängel am Reichs-Hofrathe ſind die Reichshofraths-Gutachten und das nothwendig damit verbundene Recht des Kayſers, ſie abändern zu dürfen. Nichts widerſpricht den erſten Grundſäzen eines Gerichts ſo ſehr, als wenn es ſeine ſich blos auf Geſeze gründende Sprüche, dem Regenten vorlegen muß; und wozu ſoll der Kayſer dieſes Recht zu ſeiner Regierung ſchlechterdings nothwendig haben? Freylich ſind die reichshofräthlichen Urteln der wahre Striegel, wie es in den Staats-Acten des vorigen Jahrhunderts irgendwo heiſſet, womit der Kayſer die Stände ſeine reichs-oberhauptliche Macht noch fühlen laſſen kann. Doch die Stände müßen keineswegs geſtriegelt ſeyn, dem kayſerlichen Anſehen, das allerdings bisweilen eintritt, kann anders geholfen werden. Cabinets-Juſtiz iſt der ſchrecklichſte Fehler jeder möglichen Staatsverfaſſung. Sie iſt die gefährlichſte Feindin der Sicherheit und des Eigenthums. Billig ſollte ſie alſo dem Kayſer entzogen werden. Doch vielleicht faßt man meine eigene Worte auf, indem ich oben ſelbſt behauptet habe, der Kayſer behalte bey dem Reichs-Hofrathe durch die Eigenſchaft des Oberreichs-Lehenhofes, und des kayſerlichen Raths-Collegiums immer noch Gewicht genug, man könne ihm den Einfluß von dieſer Seite nicht entziehen, und eben daher dem Reichshofrathe nicht zumuthen, für die Mängel, die ſich aus dieſer Verbindung in Juſtizſachen nothwendig äußern, zu ſtehen. Und dieß bleibt in der That wahr. Nur kommt es hier auf das **Mehr** und **Weniger** an, und auch dieſes verdient ſchon die vollſte Aufmerſamkeit der geſezgebenden Gewalt. Schon dadurch, daß der Reichs-Hofrath in Fällen, die entſchieden nichts als Juſtizſachen betreffen, frey und allein ſprechen darf, wird ſehr vieles gewonnen, manche Urtel gar nicht für den Kayſer gebracht, und mancher Gegenſtand blos an iudicielle Behandlung gebunden. Nach dem bisherigen Syſteme aber muß dieſelbe Sache zugleich in der Reichskanzley, durch alle mögliche — gerade und krumme — erlaubte und unerlaubte — wohlfeile und theure Nebenwege eingeleitet werden.

Schwerlich kann Jemand ſchamlos genug ſeyn, dieſen ſo oft und hart gerügten Stein des Anſtoßes zu vertheidigen. Daher bleibt der Saz unverrükt feſte: „billig ſollte man dem Kayſer das Recht, in Juſtiz-Sachen Gutachten von dem Reichs-Hofrathe begehren zu dürfen, abſprechen.

Doch auch dieß ſcheint noch nicht genug zu ſeyn, ſondern der Reichs-Hofrath hat noch einen zweyten ſehr großen Mangel. So groß der Einfluß des Kayſers bey ihm iſt, ſo klein iſt der Einfluß des Reichs. Nicht die Reichshofraths-Ordnung allein iſt nicht von dem ganzen Reiche — dem einen Theil der geſezgebenden Gewalt in Deutſchland — gemacht, ſondern der Kayſer gibt auch allein neue Geſeze, und es iſt keine geordnete Viſitation an dem Gericht. Nothwendig müßte alſo eine neue Reichshofraths-Ordnung, worinnen die Pflichten des Präſidenten näher beſtimmt, er von dem Kayſer unabhängiger gemacht, die Lehre von der Gerichtsbarkeit beſſer entwickelt, die unerhörten Anſprüche des Reichs-Hofraths auf feſte Grundſäze gebracht, und der Proceß, beſonders die von der Kammergerichts-Ordnung abweichenden Punkte, ausdrücklich erklärt würden, entworfen werden. Dann müßte ſich der Reichstag, wenn er auch dem Kayſer das Recht, neue Verordnungen an dem Reichs-Hofrathe machen zu dürfen, nicht abſprechen will, dennoch Cognition darüber vorbehalten, oder wenigſtens um ſein Recht genauere Grenzlinien ziehen, und endlich eine Viſitation zu Stande kommen, die, nicht Chur-Maynz allein überlaſſen, anter den Ständen abwechſelte, eine genaue Inſtruction erhielte, und unabhängig von dem Kayſer die Mängel unterſuchte, der geſezgebenden Gewalt Verbeſſerungen vorſchlüge, und von dieſer die geſezliche Sanction erwartete. Gewiß wäre dieſer Einfluß des Reichs nicht übertrieben, gewiß entſpräche er unſerer Conſtitution mehr, als die Unabhängigkeit, in der dieſes Gericht jezt von dem Reiche iſt, und gewiß entzöge er dem kayſerlichen Hofe, ſo unangenehm ihm auch der größere Einfluß des Reichstags ſeyn würde, keines ſeiner weſentlichen Rechte. Dann könnte der Kayſer den Reichs-Hofrath gar wohl an ſeinem Hofe haben, ihn allein beſezen, allein bezahlen (denn auch dieß hat ſeine Vortheile) und in allen Reichs-ſtaats-Sachen nach Belieben gebrauchen.

Am Kammergerichte hingegen wüßte ich in dieſer Hinſicht, da die Beſorgniſſe die der Verfaſſer der Betrachtungen aus der Präſentation der Stände zieht ungegründet ſind, nichts zu ändern. Nur könnte man unter den vielen Verbeſſerungs-Vorſchlägen, die man in anderer Rückſicht wegen dieſes Gerichtes machen kann, dieſen herbeyziehen, daß man dem Repreſentan-

ten des Kayſers, dem Kammerrichter in der Leitung des Gerichtes überhaupt, in der Austheilung der Acten, der Beſtimmung, welche Sachen vorgenommen werden ſollten, der entſcheidenden Stimme, der Veränderung der übrigens immer ſtändigen Senate, und in anderen Punkten mehrere Freyheit gebe, und beſonders die Möglichkeit einer Proceßleitung durchſezt. Daß ferner auch bey ihm die Viſitationen wieder in Gang kommen müſſen, wenn das Gericht je in vollkommen blühenden Zuſtand kommen ſoll, iſt ſeit vielen Jahren die gangbarſte aller publiciſtiſchen Ideen; ſo wie an ſich ſichtbar iſt, daß ſich die Vortheile eines ſchnelleren Ganges der Reichstags-Geſchäfte auch auf das Kammergericht ausdehnen würden.

§.

Von der executiven Gewalt.

Die executive Gewalt, als der dritte Punkt, worauf ſich in der Regierung der Staaten alles reducirt, ſoll nach den Grundſäzen der Vernunft in den Händen des Regenten ſeyn. In Deutſchland iſt ſie es gröſtentheils nicht. Sie theilt ſich in zwey große Zweige — die Vollziehung der Geſeze — und der richterlichen Urtheile. — Die erſteren laufen in dem Namen des Kayſers aus, a) werden den Krayß-Directionen, und von dieſen den einzelnen Landes-Herrſchaften, welche in ihren Staaten für die Vollziehung ſtehen müſſen, bekannt gemacht. Im ſtrengſten Sinne kann man alſo nicht ſagen, daß der Kayſer über der Vollziehung derſelben wache, doch kann er, ſo wie ihm bekannt wird, daß ein Geſez irgendwo nicht befolgt werde, durch die Excitirung des Reichs-Fiscals und durch unmittelbare kayſerliche Befehle die Unterlaſſung rügen, und vermög der Wahlcapitulation (Art. 2. §. 4.) alte, in Abgang gekommene Geſeze ſelbſt wieder erneuern. Daher iſt vielleicht von dieſer Seite ſo viel geholfen, als nach der Natur unſerer Staats-Verfaſſung geholfen werden kann. Denn wie wollte der Kayſer in jedem einzelnen Lande dafür ſtehen?

Die vollziehende Gewalt über die reichsgerichtlichen Urtheile hingegen iſt den Händen des Regenten, ſo viel ſich der Verfaſſer der **Betrachtungen** auch darauf berufen mag, ganz entzogen. Denn über die Urtheile gegen die Mittelbare hat es die Landesherrſchaft, und über die gegen die Unmittelbaren des Reichs die krayßausſchreibenden Fürſten: „In welchem Termin, heiſt es in dem 160 ſten des J. R. Abſch., der *Condemnatus*, ob er parirt habe, oder nicht, anzuzeigen ſchuldig, und ihm derenthalben weiter Zeit nicht gegeben werden, wo er aber ſolches nicht thäte, ſolle alsdann auf Anrufung des obſiegenden Theiles, vermög ergangener Urteil, er in die darinn benannte Poen ſamt Koſten und Schaden erklärt, und die Execution ſowol auf den Poenfall, als in der Hauptſache ſeiner Obrigkeit oder des Krayßes, in dem er geſeſſen, oder begütert, ausſchreibenden Fürſten *per mandata executorialia* nach Innhalt unſerer Kammergerichts-Ordnung, oder, wann dieſelben bey der Sachen intereſſirt, auch ſonſten erhebliche Urſachen vorhanden, nach Gutbefinden des Richters den ausſchreibenden Fürſten eines oder mehr benachbarten Krayßes, von unſerem kayſerlichen Kammergericht aufgetragen und anbefohlen werden, welche dann auf ſolchen des Kammergerichts-Befehl, und des obſiegenden Theils gebührliches Anſuchen ihm förderlichſte Hülfe und Vollziehung mitzutheilen ſchuldig ſeyn ſollen.“ Der Reichshofrath iſt in allen Punkten an die Kammergerichts-Ordnung gewieſen, wo er keine beſondere Geſeze hat, daher fällt der Saz des Verfaſſers im Mangel eines andern Geſezes von ſelbſt hinweg. Gewiß aber iſt dieſe Einrichtung fehlerhaft, gewiß, daß die Reichsgerichte weit mehr Anſehen und Macht haben, ihre Urtheile weit leichter in Vollzug kommen würden, wenn der Kayſer die Execution hätte. Auch ſucht der Verfaſſer ſehr richtig in dem Mangel einer ſtrengen Execution überhaupt den Urſprung der vielen Recurſe. Schwerlich würde der Kayſer, hätte er die Urtheile der Reichsgerichte zum Vollzug zu bringen, auf dieſen geſezwidrigen Nebenweg Rückſicht nehmen, den jeder Reichsſtand jezt um ſo ſicherer ergreifen kann, als wieder Reichsſtände die Execution haben. Allein hier iſt ſo leicht nicht zu helfen. Wie wollte der Kayſer ein Urtheil in Hamburg, wie mitten im Reiche

exequi-

exequiren? Kayſerliche Truppen ſind keine im Reiche, und ſie von ſeinen Erbſtaaten in dieſe weite Entfernung zu gebrauchen, geht aus neun und neunzig Gründen nicht an. Unmittelbar iſt alſo nicht zu helfen; und mittelbar nur ſchwer. Geſezt auch, man geſtehe ihm zu, in jeder Sache aufs eifrigſte in die krayßausſchreibenden Fürſten zu dringen, ſie ſogar zu ſtrafen, wenn ſie ſich weigern, ſeinen Befehlen zu gehorchen, ſie unmittelbar vom kayſerlichen Hofe, es betreffe nun ein kammergerichtliches oder reichshofräthliches Urtel, dazu anzuhalten. Was würde es nuzen? Ergehen die Mandata de exequendo nicht auch im Namen des Kayſers? Und gewinnt ein krayßausſchreibender Fürſt durch ſeine Weigerung etwas, indem die Execution nun auf einen andern krayßausſchreibenden Fürſten transſcribirt wird? Freylich wiſſen ſie zum voraus, „daß ſich auch dieſer nichts darum bekümmert" wiſſen, daß auch dieſer gewöhnlich mit der Execution nicht vorfährt, doch dürfen ſie nicht ganz trauen, und in ſo ferne liegt alſo ſelbſt in dieſer Einrichtung ein Antrieb für die krayßausſchreibenden Fürſten. So wie ſie aber darauf nicht achten, ſo würden auch die unmittelbaren kayſerlichen Befehle nichts nuzen. Traurig iſt daher, daß hier unſere Conſtitution unheilbar ſcheint, daß faſt alles von der perſönlichen Aufmerkſamkeit des einzelnen krayßausſchreibenden Fürſten abhängt.

a) Der Ueberſezer des Hypolitus a lapide. 1. Th. S. 340. nahm auch hier die ſchiefe Wendung, indem er behauptet, die Reichsgeſeze müßten nicht nur im Namen des Kayſers, ſondern auch der Stände bekannt gemacht werden. Ehemals geſchah die Publication bisweilen mündlich; und auf dem Reichstage ſelbſt. S. **Gerſtlacher** corpus juris publici & privati. 1. Th. S. 21.

Reſultate.

Mehr Einfluß auf den Reichstag, weniger auf den Reichshofrath, und wieder mehr bey der Vollziehung der reichsgerichtlichen Urtheile, ſcheinen daher nach allen dieſen Betrachtungen, die drey allgemeinen Reſultate zu ſeyn, die der Wunſch zu Verbeſſerungen in der deutſchen Staatsverfaſſung veranlaſſen kann, die drey Reſultate, die, ohne einem Theil zu viel zu nehmen, der Verfaſſung unendlich mehr Werth geben, und eben deßwegen, ſo wenig es auch geſchieht, leicht ausführbar wären. Wenigſtens würde dadurch mehr gewonnen, als wenn der Verfaſſer der **Betrachtungen** (S. 28.) ſagt: „Genug, jede Veränderung in unſerm jezigen Syſtem, jede, auch die geringſte Abweichung vom Mittelpunkt, nemlich von der halb monarchiſchen, halb ariſtocratiſchen Verfaſſung, drohet die gefährlichſten Folgen; nur die unverrückte Fortdauer unſerer bisherigen vermiſchten — das Gleichgewicht zwiſchen Haupt und Gliedern haltenden Conſtitution, von deren gedeihlichſten Wirkung ganz Deutſchland überzeugt iſt, kann uns eine beſtändige Sicherheit für deutſche Freyheit, Rechte und Eigenthum, für Ruhe und Wohlſtand des ganzen Reiches gewähren." Denn bleibt die Verfaſſung ſo, wie ſie iſt, ſo kann auf dem Reichstage niemals viel geſchehen, die Reichsgerichte ſind denſelben Mängel unterworfen, das Kammergericht erhält bald gar keine Geſeze, bald nicht geſchwind genug, an Viſitationen darf man kaum denken, der Reichshofrath bleibt in der Gewalt des Kayſers, ſeine Ausſprüche richten ſich nach dem Intereſſe des kayſerlichen Hofes, und die Execution derjenigen Urtheile, wegen welcher Recurſe ergriffen worden, geht nicht vor ſich. Wie ſoll man ſich alſo wünſchen, daß dieſe Verfaſſung erhalten, kein Stein an dem ganzen Gebäude verrückt werde? Wie ſoll die geringſte Abweichung die gefährlichſten Folgen haben? Freylich kann man dem Verfaſſer dieſes Reſultat nicht übel nehmen, da er von ganz andern Prämiſſen ausgieng, als wir, ihm, der gegen den Reichstag, ſobald er nur nicht in dem Interregno fortgeſezt wird, gar nichts einzuwenden hat, der die Juſtiz am Reichs-Hofrathe weit weniger aus politiſchen Gründen erkläret, als die des Kammergerichtes, und da er endlich die Execution der reichsgerichtlichen Urtheile in den Händen des Kayſers glaubt. Allein wer erlaubt ihm von falſchen Prämiſſen auszugehen? Hätte er die Wahlcapitulation nicht leſen, und die goldne Bulle nicht, wie wir, erklären ſollen? Oder kann er uns daraus beweiſen, daß den Reichs-Vicarien verboten iſt, den Reichstag in dem Interregno fortzuſezen? Hätte er nicht den 160ſten des R. Abſch. von 1654 vor ſich haben, und ſich daraus des poſitiven Geſezes erinnern können, daß

nicht der Kayſer, ſondern die kraysausſchreibenden Fürſten die Execution der Urtheile haben? und hätte er endlich, denn darüber läßt ſich nicht auf Geſeze, um ſo mehr aber auf das, was ihnen gleich kommt, auf Notorietät berufen, hätte er die Reichsgerichte nicht beſſer ſtudieren, und daher wiſſen ſollen, daß am Kammergerichte der Einfluß der Stände, auf die einzelen Fälle, wo nicht gar ceſſirt, doch höchſt ſelten eintritt und immer ſehr unbedeutend iſt? Bey dem Reichshofrathe hingegen der gröſte Einfluß ſtatt hat, der bey irgend einem Gerichte nur ſtatt haben kann? Geſezt aber, daß alles ſo richtig wäre, als es unverkennbar falſch iſt, ſo wäre doch an dem wichtigſten Theile der deutſchen Verfaſſung noch nicht geholfen. Auch der Reichstag muß ſchlechterdings mehr Schnellkraft erhalten, wenn die Sicherheit und Wolfarth des deutſchen Reiches bewirkt werden ſoll, auch er, als die Quelle aller Verbeſſerungen im Vaterlande, muß mehr Thätigkeit haben. Daher iſt es lange nicht hinlänglich, wenn der Verfaſſer fortfährt: „Das allgemeine Wohl des Vaterlandes iſt das erſte vorzüglichſte Geſez; und dieſes muß den Geſezgebern vor allen Dingen und zu allen Zeiten heilig ſeyn. Wenn es nun unſtreitig und offenbar gewiß iſt, daß Deutſchlands Wohl, die Sicherheit, Ruhe und Freyheit unmittelbar und lediglich auf der grundgeſezlichen bisherigen halb monarchiſchen, und halb ariſtocratiſchen Regierungs-Verfaſſung beruhet, und die Erhaltung des erſteren von der Erhaltung der lezteren unzertrennlich abhängt; ſo muß es für unſere patriotiſchen hohen Stände die erſte und vorzüglichſte Pflicht ſeyn, diejenigen Mittel, wodurch die Conſtitution und das damit unmittelbar verbundene allgemeine Wohl erhalten, und noch feſter begründet werden kann, aufzuſuchen, zu ergreifen und anzuwenden. Nun fragt ſichs aber: Welches ſind dieſe Mittel zur Erhaltung unſrer wohlthätigen alten Verfaſſung, und des darauf beruhenden allgemeinen Wohls? Dieſe Frage löſt ſich in dem, was bisher geſagt worden iſt, von ſelbſten dahin auf: daß nemlich

a) das deutſche Reich jederzeit mit einem Oberhaupt verſehen ſeye.
b) Dieſes Oberhaupt wider die Natur der Conſtitution nicht allzuſehr eingeſchränkt, und
c) ohne das Oberhaupt kein Geſez im Reich gegeben werden ſoll.

Diß ſind die einzigen wahren und zuverläßigen Mittel, die Reichs-Grundverfaſſung in ihrer geraden Richtung zu erhalten, Freyheit und Eigenthum für Stände und Unterthanen, ſtets zu ſichern, Ruhe und Frieden im Reiche zu begründen, und ſomit das allgemeine Wohl immer mehr zu befeſtigen und zu befördern. Zwar wird niemand läugnen, daß es kein Vortheil für das ganze Reich wäre, wenn ein langes Interregnum einträte. Denn, wenn gleich einige Stände ihnen ſehr angelegene Materien in Bewegung und vielleicht zu einem glücklichen Ende bringen, ſo iſt nicht einzuſehen, welche Gegenſtände, die das ganze Reich intereſſiren, gerade in dem Interregno vorgenommen werden müſſen, oder, was einerley iſt, die den Kayſer verhindern würden, zu endigen. Eben ſo iſt gewiß, daß das ganze Reich durch allzugroße Einſchränkung des Kayſers nichts gewinnt. Nur ſehe ich eben ſo wenig ein, daß das Reich ohne den Kayſer keine neue Geſeze ſollte geben können, und glaube nicht, daß der Kayſer jezt gerade denjenigen Grad von Macht habe, den er nach unſrer Staats-Verfaſſung haben darf, und haben ſollte, und daß es daher ſo groſer Gewinn wäre, wenn man ihm gerade diejenigen Rechte ließe, und diejenigen Verbindlichkeiten zur Pflicht machte, die der jezige Kayſer vermög ſeiner Wahl-Capitulation hat, oder was einerley iſt, daß die halb monarchiſche, halb ariſtocratiſche Verfaſſung unſeres Reichs, theils zum Vortheile des Kayſers, theils der Stände, keine andere Verrückung litte. Oder ſind die obengenannten Geſichtspuncte nicht von der Art? Daher iſt meine Pflicht, diejenigen Artikel der Wahl-Capitulation, die nach dieſer Idee von Veränderungen geändert werden müſſen, anzugeben.

(§.)

Welche §en der Wahl-Capitulation ſind ganz abzuändern?

Ganz abgeändert muß in Rückſicht auf Geſezgebung der 3. u. 4. §. des 13. Artikels der Wahl-Capitulation — man bedient ſich der zweyten Joſephiniſchen — werden.

§. 3.

§. 3. Auch ſonſt, ſo viel an Uns, daran ſeyn, daß die Berathſchlagungen und Schlüſſe nicht gehindert, ſondern möglichſtermaßen beſchleuniget, und die in gedachter Propoſition angezogene, wie auch die von uns unter währendem Reichstag etwa noch weiters proportionirende, und ſonſten jedesmal vorhandene Materien von dem Churmaynziſchen proponiret, und zu gebührender Erledigung gebracht werden.

Die Churfürſten ſelbſt geſtehen durch die Worte: ſo viel an Uns, daß der Kayſer nicht alles bewirken könne, wie es die vielen kayſerlichen Monitorien, a) die nichts, oder nur höchſt ſelten etwas genuzt haben, nur gar zu deutlich beweiſen.

Unſtreitig hängt von Chur-Maynz das meiſte ab. Schon ſehr oft hat es bey der Dictatur, noch öfters aber bey der Raths-Anſage und bey der eigentlichen Propoſition Schwierigkeiten gemacht. b) Bekanntlich ſind diß die drey Gradationen, die jede Sache, welche an dem Reichstage entſchieden werden ſolle, durchlaufen muß. Sellten kann die Dictatur, und die dadurch bewirkte Anhänglichkeit an dem Reichs-Tage verſagt werden. Die Raths-Anſage aber und die Propoſition hält ſchwerer. Wenn alſo dem Reichs-Tage wirklich ein ſchnellerer Gang gegeben werden ſollte, ſo müßte vorzüglich hier geholfen, das Verhältniß der kaiſerlichen und churmaynziſchen Propoſition näher beſtimmt, und mehr zum Vortheile der Kaiſerlichen gewendet werden. Entweder wäre dem Kayſer zu überlaſſen, ſo wie ihm in den 2 §en des nehmlichen Artikels aufgelegt iſt, ſeine Hauptpropoſition bey dem Anfange eines Reichs-Tages innerhalb 14 Tagen zu thun erlaubt, ja ſogar zur Pflicht gemacht iſt, bey jedem einzeler, in die Reichstags-Deliberation gekommenen Punkte eine den Umſtänden, das heißt der Größe und Wichtigkeit der Materie angemeſſene Zeit, worin ſie angefangen und zu Ende gebracht werden müße, zu beſtimmen. Oder könnte man für alle Reichstags-Deliberationen, ſie mögen betreffen, was ſie wollen, die nehmliche Zeit beſtimmen und dieſe ſogleich in der Wahl-Capitulation feſtſetzen, beydes wäre gegen den jezigen Gang der Geſchäfte Gewinn. Unſtreitig aber jenes nicht nur vernünftiger, ſondern es würde in der That ſehr ſchwer halten, einen allgemeinen Termin, der bald nicht zu groß, bald nicht zu klein wäre, zu finden. Chur-Maynz ſoll dadurch keinen ſeiner Vorzüge verlieren, der Kayſer den Berathſchlagungen keineswegs ſelbſt beywohnen, hingegen Chur-Maynz ſchlechterdings verbunden ſeyn, den vom Kayſer beſtimmten oder den Ständen zu einer Deliberation ſelbſt gewählten Punkt in der vom Kayſer befohlenen Zeit zu proponiren. Auch ſollen die Stände die vollkommenſte Stimme Freyheit beybehalten, ihnen kaiſerlicher Seits nichts geſetzwidriges zugemuthet, die Zeit nicht allzu kurz, und nicht allzu lang beſtimmt werden; ſie hingegen ſchlechterdings verbunden ſeyn, entweder in der vom Kayſer beſtimmten Zeit zu ſtimmen, oder ſich das neue Geſetz, und ſollte nur von einem Halbdutzend Stände bey deſſen Zuſtandbringung mitgewirkt worden ſeyn, ohne Widerſpruch gefallen zu laſſen. Doch — ſchon höre ich die unpatriotiſchen Gegner rufen, wo will das hinaus Herr Cäſarianer? Heißt das auch Stimme Freyheit? Allerdings ihr Herrn Fürſterianer, wenn es ja Partien geben muß. Wenigſtens beſteht ſie nach meinen Begriffen bloß darinnen, wie, und nicht ob? und in welcher Zeit? man votiren will. Und haben wir dann nicht ſchon das nehmliche Geſetz? Iſt es nicht jezt ſchon anerkannt, daß ſich die Stände alle Geſetze gefallen laſſen müßen, ob ſie bey ihrer Verfertigung mitgewirkt haben, oder nicht? Iſt daher das neue Geſetz nicht bloß nähere Modification? Doch damit die Herren Fürſterianer, wenn ſie es auch unterdeſſen nicht ſollten geſehen haben, merken, wie wenig man die kaiſerliche Macht zum Nachtheile der Stände, und gegen das Wohl unſers theuren Vaterlandes zu erheben wünſcht, ſo ſollen ſie es daran merken, daß man noch zwey Punkte in dieſem §en zu ihrem Vortheile zu verändern findet. Zuerſt fragt ſich: wie, wenn ſich Chur-Maynz des ſtrengen neuen Geſetzes, und der vom Kayſer in einem einzelen Falle beſtimmten Zeit ungeachtet, weigerte, die Sache zur Dictatur, in die Anſagzettel, oder wenigſtens nicht in wirkliche Propoſition zu nehmen? Wenigſtens ließe ſich der Fall ſehr wohl denken, daß ſich der maynziſche Hof bewogen fände, dieſes zu thun. Allein da ganz kein Grund einzuſehen iſt, warum alle übrigen Stände, warum ſelbſt der kaiſerliche Hof von der Entſchlieſſung und dem Intereſſe dieſes einigen Hofes abhangen ſoll, ſo wäre das Directorium Chur-Cölln, Chur-Trier und Chur-Sachſen, wenn ſie ſich unterdeſſen wegen des Interims-Directoriums nicht vergleichen könnten, abwechslungsweiſe, und zwar ſo, daß wenn der eine Hof nicht will, der andere ſogleich vorgreifen dürfte, das

Propoſitions-Recht zu zugeſtehen. Die Zeit, wenn das Interim-Directorium einträte, beſtimmte ſich leicht. Denn ſo wie Maynz in der vom Kayſer beſtimmten Zeit auf den erſten Raths-Tag nicht proponirt, könnte auf dem zweyten Raths-Tage der Interims-Director proponiren. Die Art aber, wie es eintreten ſolle, das heißt: ob bloß auf die Meynung desjenigen der drey Churfürſten, an dem das Interims-Directorium wäre, oder nach der Analogie mit dem 7ten §. des 13 Art. wo Chur-Maynz bey unanſtändigen Schriften an die Communication mit dem ganzen churfürſtlichen Collegio gebunden iſt, müßte nothwendig nach dem erſten Geſichtspunkte entſchieden werden. Denn auch in dem churfürſtlichen Collegio ſelbſt würde dieſelbe Colliſion mit Chur-Maynz entſtehen. Dieſer und der im 7ten §. vorausgeſetzte Fall, ſind alſo nicht analogue. Uebrigens kann man den 6ten §. des 13 Artikels, c) der Kayſer verſpreche, Chur-Maynz in ſeinem Reichs-Directorio kein Ziel und Maß zu geben, nicht entgegen halten. Denn wer ſieht nicht, daß hier nicht nur von einer neuen Geſetzgebung die Rede iſt? Und wer nicht, daß ſich Chur-Maynz die Mehrheit der Reichstags-Stimmen unterwerfen müße? Daß dieſer 6te §. der überdiß auch alsdann noch ſtehen bleiben kann, gar nicht ſo erklärt werden könne, als ſeye der Kayſer verbunden, jeden, auch noch ſo geſetz- und conſtitutionswidrigen Schritt von Chur-Maynz zu billigen?

Der zweyte Punkt, der zum Vortheil der Stände abgeändert werden muß, iſt, daß man ihr unſtreitiges Recht, dem Kayſer auch über Gegenſtände, die er ihnen nicht ſelbſt zur Reichstags-Berathſchlagung empfohlen hat, Gutachten erſtatten darf, ausdrücklich in dieſen §n hineinſetze. d) Die Ausdrücke: **wie auch die von uns unter währendem Reichstag etwa noch weiters proponirende, und ſonſten jedesmal vorhandene Materien,** die diß ſagen wollen, können zu Beſtärkung des ſtändiſchen Rechtes genauer gegeben werden. Darunter kann man alles verſtehen, was auf irgend eine Weiſe, ohne durch den Kayſer zu gehen, an dem Reichs-Tage anhängig gemacht wird, Punkte, die entweder ein Reichs-Stand ſelbſt, oder eine Geſellſchaft im Reiche, und ſelbſt ein Privatmann zu einer Reichs-Deliberation gebracht wünſcht. Daher wäre dieſer 3te §. ſo abzuändern:

> Auch ſonſt, ſo viel an Uns daran ſeyn, daß die Berathſchlagung befördert, und die von Uns durch die Hauptpropoſition, und nachher, oder ſonſt von Jemand anhängig gemachte Materien von dem churmaynziſchen Reichs-Directorio in der von Uns beſtimmten Zeit proponirt, und zu Ende gebracht werden.

Abſichtlich iſt er, wenn er gleich mehr enthält, verkürzt worden, denn wozu ſollen die vielen Worte: **daß die Berathſchlagungen und Schlüſſe nicht gehindert, ſondern möglichſt beſchleuniget.** Sagen denn dieſe: **daß die Berathſchlagungen befördert,** nicht daſſelbe? Oder werden die Schlüſſe nicht eben durch die Berathſchlagungen befördert? **Möglichſtermaßen** aber fällt durch die Beſtimmung der Zeit, und die übrigen auſſengelaſſene Worte durch dieſe ganze Faſſung des §n hinweg.

a) Eine ganze Sammlung davon S. in Herrn von **Pachners** Sammlung der Reichs-Schlüſſe 1 Th. S. 15.

b) Beyſpiele genug in J. J. **Moſers** Tractat von den Reichstägen S. 554. u. ſ. f.

c) Wir ſollen und wollen auch obbemeltem Churfürſten zu Maynz der kaiſerlichen Propoſition zu Folge und dem Reich zum Beſten eine und andere Sachen, wie auch der klagenden Stände Beſchwerniß, (wann auch ſchon dieſelbe Unſer Haus, Reichshof- und andere Räthe, und Bediente ihrer Art nach, betreffen, in das churfürſtliche, oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu ſtellen, keinen Einhalt thun, noch ſonſt in den churmaynziſchen Erz-Kanzellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maß geben.

d) J. J. **Moſer** von den Reichs-Ständen. S. 374.

(§.)

(§.)

Fortſetzung.

Der vierte, auch abzuändernde §.

Wobey jedoch die Churfürſten, Fürſten und Stände an die Ordnung der in der Propoſition enthaltenen Punkten nicht gebunden ſeyn ſollen.

enthält zwar ein Recht, das die Stände ſich nicht werden entziehen laſſen, allein bey dem jezigen Reichs-Tage fällt von ſelbſt alle Anwendung deſſelben hinweg. Doch können die Stände dem Kayſer zugeſtehen, daß er zur Entſcheidung derjenigen Punkte, die ſie ſich aus der Hauptpropoſition gewählt haben, die Zeit beſtimmen, und wenn ſie einige Punkte gar nicht in Deliberation ziehen wollten, die Berathſchlagung aufdringen dürfe. Daher würde dieſer §. vielleicht am beſten ſo gefaßt werden:

> Wobey die Churfürſten, Fürſten und Stände an die Ordnung der in der kaiſerlichen Propoſitionen enthaltene Punkte nicht gebunden ſeyn ſollen; jedoch Uns theils die Zeit zur Deliberation über jeden von einzelen Ständen gewählten Punkt zu beſtimmen, theils die Stände, wenn ſie einige Punkte gar nicht ſollten proponiren wollen, ſie zur Berathſchlagung anzuhalten erlaubt ſeyn ſollen.

Der Ausdruck: in der **Propoſition** iſt nicht nur falſch, ſondern auch unvollſtändig. Nach dem **bisherigen** Sinne der Wahl-Capitulation ſollte es **Hauptpropoſition** heiſſen; allein, kann der Kayſer nicht auch während des Reichs-Tages eine aus mehreren Punkten beſtehende Materie zur Berathſchlagung vorlegen? Und iſt nicht beſſer überhaupt zu ſagen, in den kaiſerlichen **Propoſitionen**? Wenn freylich die Stände patriotiſch handeln, und dem Reichs-Tage jedes, auch entferntere Hinderniß entziehen wollen, ſo müßten ſie auf ihr Recht, unter den verſchiedenen Punkten einer kaiſerlichen Propoſition denjenigen wählen zu dürfen den ſie gerade jezt in Vortrag nehmen wollten, Verzicht thun. Oder würden ſie ſich eine weſentliche ſtändiſche Prärogativ entziehen, wenn der Kayſer auch unter den mehreren Punkten ſeiner gegebenen Propoſition denjenigen, welcher zuerſt in Berathſchlagung gezogen werden ſolle, beſtimmte? Hätte es doch von ihm abgehangen, dieſen Punkt allein, und ſo nach und nach alle, die er in Propoſition bringen will, anzugeben! Oder iſt der Kayſer verbunden, in ſeiner Propoſition alles ſogleich zu ſagen, was er von dem Reichs-Tage entſchieden wünſchet? Gewiß nicht! Höchſtens hätte man es ehmals behaupten können, da die Reichs-Täge kurze Zeit dauerten, da viele Fürſten perſönlich erſchienen, und ſie folglich wiſſen mußten, ob ſie ſo lange bey einander bleiben müßen und wollen.

Das Geſetz endlich, welches die Rechte der Reichs-Vicarien beſtimmen ſoll, und das wie wir oben angeführt, und erklärt haben, könnte faſt ganz bleiben. Ihr Recht, Reichs-Täge zu halten, und was nothwendige Folge davon iſt, den Reichstags-Gutachten im Namen des künftigen Kayſers die geſetzlichen Stempel aufdrücken zu dürfen, iſt jezt ſchon unſtreitbar darin feſtgeſezet. Doch könnte man auch ihn (den 9ten §. des 13. Artikels) zu noch größerer Deutlichkeit, und weil es keinen Grund giebt, ſo entſchieden wahre Punkte, nicht gerade heraus zu ſagen, beſtimmter faſſen:

> Und da nach Abſterben eines Kayſers, deſſen Minderjährigkeit, oder langen Abweſenheit auſſer Reichs die Haltung eines Reichs-Tags, zukommt, ſo ſollen die Reichs-Täge wirklich unter keiner andern Stände Authorität gehalten und auf keinem andern Namen Reichs-Geſetze in das Reich verkündet werden.

Nach dieſer Formel iſt er freylich ſtark verändert, allein ſoll er dann mehr enthalten als:

> Nur die Reichs-Vicarii ſollen nach Abſterben, Minderjährigkeit und langwieriger Krankheit des Kayſers Reichs-Tage halten, und die Reichs-Täge Gutachten zu Geſetzen erheben können.

und iſt es nicht höchſt ſonderbar zu ſagen, und ſagt diß nicht der 9te §. wie er jezt noch abgefaßt iſt? **Da die Reichs-Vicarii dieſes Recht unſtreitig haben, ſo ſollen ſie es dann haben.** Aus dem Vorderſatze folgt nichts. Daher ſagt man mit Uebergehung der Vor- und Nach-

Nachſätze lieber geradezu: Nur ſie ſollen es genießen. Geſezt aber, man wolle diß beybehalten, ſo iſt doch gewiß, daß die Ausſchreib- und Haltung eines Reichs-Tags, oder da dergleichen ſchon vorhanden die Continuirung deſſelben ſtatt eines römiſchen Kayſers allerdings zukommt, nicht mehr ſagt, als: die Haltung eines Reichs-Tags zukommt. Denn wer einen neuen Reichs-Tag ausſchreiben darf, der kann auch den ſchon angefangenen fortſezen, und umgewendet. Daß aber die Reichs-Vicarien im Namen des Kayſers handlen, verſteht ſich nicht nur von ſelbſt, ſondern diß benuzt die Wahl-Capitulation überhaupt von allen ihren Rechten. Wozu alſo die vielen Worte?

(§.)

Fortſezung.

Ganz abgeändert in Rückſicht auf die gerichtliche Verfaſſung von Deutſchland müßen in dem 16, 17 und 24 Artikel folgende §n werden.

Art. 16. §. 15. Wo auch im Reichs-Hofrath in wichtigen Juſtiz-Sachen ein Votum oder Gutachten abgefaßt, und uns referirt werden ſollte, wollen wir ſolches anders nicht, als in Anweſen des Reichshofraths-Präſidenten und Reichs-Vicekanzlers, mit Zuziehung der Re- und Correferenten, und anderer Reichs-Hofräthe beyder Religion, inſonderheit wann die Sache beyderſeits Religions Verwandte betrift, vortragen laſſen, mit denenſelben darüber berathſchlagen, und in keinen andern Rath reſolviren.

Eigentlich könnte dieſer ganze §. entbehrt werden. Jedoch da er auf die Reichshofraths-Ordnung Bezug hat, wo dieſes kaiſerliche Vorrecht gegründet iſt, und da ſich ſolche Punkte durch Obſervanz gar leicht fortpflanzen, ſo kann es nichts ſchaden, wenn man den Kayſer ausdrücklich, vielleicht mit dieſer Formel darauf Verzicht thun lieſſe:

Auch wollen wir uns in keiner vor dem Reichs-Hofrath verhandelten Juſtiz-Sache die Entſchlieſſung des Reichs-Hofrathes vorlegen, noch weniger aber das von ihm gefällte Urtheil ſelbſt abändern.

Des lezten Punktes mußte man deßwegen erwähnen, weil die bey dem Reichs-Hofrathe verhandelten Juſtiz-Sachen gar zu oft zugleich miniſteriell behandelt werden, und nicht ſelten Staats- und Juſtiz-Sachen auf eine ſonderbare Art zuſammen laufen. Wer will in ſolchen Fällen dem Kayſer verbieten, ſich von dem Reichs-Hofrathe Gutachten geben zu laſſen? Vielleicht denkt mancher, geſichert wäre das auch hinlänglich, wann er ſich nur nicht anmaßte, eine ſolche Sache, in ſo fern ſie rechtlich entſchieden wird, gegen den Antrag des Reichs-Hofrathes zu entſcheiden; oder wenn man ihn wenigſtens in dieſen Fällen zu der Beyziehung der capitulationsmäßig jezt erforderten Perſonen anhalten, und folglich dieſen Punkt noch in das Geſez aufnehmen ſollte. Allein wozu? Sollen die Gutachten ihre Natur nicht verlieren, ſo muß es bey dem Kayſer ſtehen, ſie auf jede Art abzuändern. Die Gründe aber wenn er ſie abändert, ſind politiſch. Iſt es daher nicht gleichgültig, ob er dieſe allein findet? Ob er ſie ſich von einem ſeiner Geheimen-Räthe angeben? Durch den Reichs-Vicekanzler, oder einen der Reichs-Referendare ſchriftlich darauf führen? Oder aber ſie ſich von den in der Capitulation genannten vortragen läßt? Denn dieſe werden ihn doch etwa nicht hindern ſollen, daß er nicht mit ſeinem Geheimen-Rathe communicire? Alles diß ſind Ausflüchte und Einwendungen bey denen nichts herauskommt. Der Kayſer thut, was er will, er mag Jemand bey ſich haben oder nicht. Daher würde dieſe nähere Beſtimmung gewiß nichts nuzen. Daß er aber die Juſtiz-Sachen nicht in den Geheimen Rath nimmt, und ſie, ohne ſie dem Reichs-Hofrath auch nur mit zu theilen, dort entſcheiden läßt, dafür iſt in dem 15ten §. des 17 Artikels geſorgt:

Wie dann auch kein Stand des Reichs, in Sachen ſo præviam cauſæ cognitionem erfordern, und (ob verſtandenermaßen) vor den Reichs-Hofrath gehören, mit kaiſerlichen Decreten aus Unſerem Geheimen-Rath beſchweret, noch dieſelbe in Judicio gezogen werden ſollen.

Uebri-

Uebrigens könnte auch dieſer Punkt deutlicher gegeben werden, wenn man den Schluß ſo machte:

> Mit kaiſerlichen Decreten aus Unſerm Geheimenrath ſtatt Urteln aus dem Reichs-Hofrath, beſchweret und, wenn die Sache nachher wieder judiciell werden ſollte, auf ſolche Geheimenraths-Decrete keine Rückſicht genommen werden ſolle.

Wenigſtens verſtehe ich die Worte: noch dieſelbe *in judicio* angezogen werden ſollen, Eben ſo iſt der 5. 6. 7. und 8. §. des 24. Artikels zwar deutlich, und paßt ganz zu dem Syſteme von Verbeſſerungen, das ich hier vorlege, und doch könnten ſie hie und da näher beſtimmt und beſonders kräftiger gegeben werden.

Der 5te §. von der Verbeſſerung der Reichshofraths-Ordnung heißt:

> Auch ſollen und wollen wir, gleich nach angetretener unſerer Regierung per decretum vom Reich ein Gutachten (wann ſolches mittlerweile nicht erfolgt, und zu Stande gekommen wäre) wegen zu verbeſſernder Reichshofraths-Ordnung erfordern, und ſo weiters ſothane Verbeſſerung möglichſterdingen befördern, ſofort dieſelbe zu ihrem Stande bringen zu laſſen.

Die letzteren Worte ſagen entweder das nemliche, was die vorhergehenden, oder ſie ſagen: Der Kayſer wolle dafür ſorgen, daß die Reichshofraths-Ordnung, wenn wirklich eine neue zu Stande komme, auch befolgt werde. In beyden Fällen aber ſind ſie überflüßig. Denn wozu in jenem Falle die nemliche Sache zweymal ſagen, und verſteht ſich denn der zweyte Fall nicht von ſelbſt? Doch dis wäre das geringſte. Auffallender iſt, daß dieſer §. und der 8te einen ſonderbaren Contraſt zuſammen machen.

> §. 8. Wie dann auch von dem Reichs-Hofrath ſowohl, als denen verordneten Viſitationen, bis von uns, und dem geſammten Reich eine denen heutigen Umſtänden gemäs eingerichtete Reichshofraths-Ordnung verfaßt werden kann, in modo procedendi die alte Reichshofraths-Ordnung, nebſt demjenigen, was der von weyland Kayſer Karl VI. im Reich Anno 1714. dieſerwegen ausgelaſſenen Verordnung aus den monitis ſtatuum inſerirt worden, pro regula angenommen und aufs genaueſte beobachtet, auch, daß ſolches geſchehe, mit allem Ernſt und Nachdruck von uns beſorgt werden ſolle.

Zwar widerſprechen ſie ſich nicht geradezu. Doch iſt leicht einzuſehen, daß der Kayſer dieſe Interims-Anerkennung, des andern Punktes der Wahl-Capitulation ungeachtet, ſo weit als möglich hinausdehnen, und daß dieſes in ſo mancher Rückſicht auffallende Geſez, das erſte, weit nüzlichere und nothwendigere, von der Umſchaffung der Reichshofraths-Ordnung, aufheben wird. Der Kayſer fordert eben kein Gutachten, freut ſich, daß die Churfürſten im Namen aller Stände ſeine ſo lange verworfene Reichshofraths-Ordnung, wenigſtens unterdeſſen, erkennen, und wird, wenn ſie ihm ungebeten einen Vorſchlag zu einer neuen Reichshofraths-Ordnung machen, ſelbſt bey der gröſſeren Thätigkeit des Reichstags Mittel finden, die würkliche Ausführung zu verhindern. Ueberdis verſteht ſich ſtillſchweigend, daß der Reichs-Hofrath ſeine auf der R. H. R. O. ruhende Verfaſſung, ſeine in ihr gegründete Anſprüche in Anſehung der ausgedehnten Gerichtsbarkeit, und dem dort beſtimmteren kürzeren Prozeſſe, bis die neue Reichshofraths-Ordnung gemacht wäre, behielte. Wozu alſo ein Geſez, das nothwendig das andere aufhebt? wozu ein Geſez, das den Kayſer in einem Grundſaze beſtärken muß, der den Ständen ſo unangenehm iſt?

Von der reichshofräthlichen Viſitation handelt der 6te §.

> Wir ſollen und wollen weniger nicht ſogleich nach angetretener Unſerer kayſerlichen Regierung vermittelſt eines Commiſſions-Decrets von Churfürſten, Fürſten und Ständen ein Reichs-Gutachten, wann ſolches vor Unſerm kayſerlichen Regierungs-Antritt nicht allſchon geſchehen wäre, überdas, was in Inſtrumento pacis zur nächſten Reichs-Deliberation ausgeſezt worden, und den Modum viſitandi betrift, erfordern, und dem darauf erfolgenden Reichs-Schluß ſeine behörige Kraft und Nachdruck geben.

Von der Interims-Viſitation der 7te §.

Inzwiſchen aber, und bis dahin geſchehen laſſen, daß von dem Churfurſten zu Maynz, als des heutigen Reichs-Erzcanzler, längſtens Ein Jahr nach angetretener Unſerer kayſerlichen Regierung, vorerſt dieſe Viſitation vorgenommen, damit alle drey Jahre ſo lang, bis in Comitiis ein anders beliebt, continuiret, die bey der Viſitation ergangene Acta jedesmal der Reichs-Verſammlung vorgelegt, auch, woferne darunter der geringſte erſcheinet, ſofort in Comitiis gemeſſene Vorſehung getroffen werde.

Auch hier ſind wir in demſelben Falle, wie dort. Das leztere, dem kayſerlichen Hofe angenehmere Geſez hebt das erſtere, unangenehmere auf; und, dieſe Aufhebung iſt um ſo bedenklicher, als ſelbſt das zweyte niemals wirklich in Anwendung kommt. Zwar liegt in der That bey der jezigen Verfaſſung des Reichs-Hofrathes an ſeiner Viſitation unendlich weniger, als an der vom Kammergerichte. Denn den einreißenden Mängeln hilft der Kayſer unmittelbar ab, die Reviſionen ſind nicht mit ſeiner Viſitation verbunden, und dem Reichs-Hofrathe kann nicht zugemuthet werden, für alle ſeine Urtheile zu ſtehen, da der Kayſer ſo manches abändert. Je unabhängiger er hingegen von dem Kayſer wird, je mehr er unter die Leitung des Reichstages kommt, je ähnlicher wird er mit dem Kammergerichte, je nothwendiger auch bey ihm eine Viſitation. Da nun aus ſo vielen Gründen einzuſehen iſt, daß Chur-Maynz niemals die Viſitation wirklich vornehmen wird, ſo wäre es vielleicht am beſten, wenn man die 4 §en vom 5ten bis 8ten in einen, etwa in dieſe Formel eingekleideten §en brächte:

> Auch ſollen und wollen Wir gleich nach dem Antritt Unſrer kayſerlichen Regierung von Churfürſten, Fürſten und Ständen ein Reichs-Gutachten über eine neue Reichshofraths-Ordnung, die beſonders das Verhältniß des Reichs-Hofraths zu Uns, als dem Reiche, und der neu zu verordneten Viſitation beſtimmen ſoll. Auch bleibt den Churfürſten, Fürſten und Ständen vorbehalten, es ohne unſer Begehren ſobald als möglich einzureichen.

Wenigſtens ſcheint in dieſen Worten alles geſagt zu ſeyn, was bey der Idee von Verbeſſerung, die hier immer zum Grunde liegt, geſagt werden kann.

Von den Executionen endlich handelt der 16te §. des 17ten Artikels, allein er beziehet ſich nicht nur überhaupt im allgemeinen auf die übrigen Reichsgeſeze, die von den Executionen handeln, ſondern wir haben auch oben ſchon gehört, daß in unſerer Staats-Verfaſſung hierüber ſehr ſchwer zu helfen ſeye. Die zwey einzigen Hülfsmittel ſind äuſſerſt ſchwach, und ſchwerlich würden die krayßausſchreibenden Fürſten in dieſen Vorſchlag hineingehen: Doch wird es beſſer ſeyn, ſie zu gebrauchen, als nichts. Es iſt nemlich nach unſerer jezigen gebildeten Reichs-Verfaſſung gar nicht einzuſehen, warum gerade die krayßausſchreibenden Fürſten die Execution haben, und warum ſie überhaupt die Execution eines reichsgerichtlichen Urtheils ſo ohngeahndet, als wäre nicht auch ſie ſtändiſche Pflicht, ausſchlagen, und wenn ſie ſie auch annehmen, gleichſam nur zur Gefälligkeit exequiren ſollen. Wenigſtens würde einigermaßen geholfen, wenn man den Reichsgerichten entweder gleich anfangs erlaubte, denjenigen Krayßſtand, oder auch einen andern, nicht gerade in dieſem Krayſe ſeßhaften Reichsſtand, von dem es ſich die ſchleunigſte Execution verſpreche, dazu zu wählen, oder ſie doch, wenn der krayßausſchreibende Fürſt Anſtand nehmen ſollte, nicht nothwendig an die krayßausſchreibenden Fürſten anderer Krayſe bände, ſondern ihnen erlaubte, alsdann jeden Reichsſtand zu nehmen, und ihn, er ſey nun krayßausſchreibender Fürſt oder anderer Stand, wenn er ſich weigerte, die Execution zu übernehmen, mit einer anſehnlichen Strafe zu belegen, und auch ihn ohne Zaudern darauf zu exequiren. Gewiß denkt mancher — diß ſind ſchöne Träume! Allein die krayßausſchreibenden Fürſten werden ſich das Strafen eben ſo ſehr, als die Mittheilnahme anderer Stände an dieſem ihnen ſo intereſſanten Geſchäft verbitten. Seyen es aber Träume oder nicht, ſo müſſen wir den 16ten §. des 17ten Artikels:

> Wir ſollen auch res judicatas Imperii gegen alle Gewalt kräftiglich ſchüzen und manuteniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentaten oder Republik, die ordentliche Execution des Reichs verhindern, ſich derſelben einmiſchen, oder widerſezen würden, ſol-

ches

ches nach Anleitung des Inſtrumenti Pacis, der Executions-Ordnung und deren Reichs-Conſtitutionen abkehren, und alle behörige Mittel dagegen verwenden,

in eine neue Formel bringen:

Wir wollen auch die reichsgerichtlichen Urteln nicht nur durch die krayßausſchreibenden Fürſten, und wo ſich dieſe derſelben nicht unterziehen, durch die andern da oder dort von dem Reichsgerichte gewählten Stände, richtig vollziehen laſſen, und diejenigen, die ſie gegen ſtändiſche Pflicht nicht annehmen, ſtrafen, ſondern auch die nemlichen reichsgerichtlichen Urtheile gegen alle Gewalt kräftiglich ſchüzen, und manuteniren, und auswärtige Potentaten, die ſich ungebeten darein miſchen, mit Gewalt abzuwenden ſuchen.

Der Wunſch iſt gut, und die Erfüllung wenigſtens nicht unmöglich, nicht gegen die ſtändiſchen, nicht gegen die kayſerlichen Rechte.

(§.)

Welche Veränderungen ſind in der Wahl-Capitulation ſonſt zu treffen?

Unſtreitig iſt wohl, daß die Wahl-Capitulation ſehr viele Wiederholungen hat, daß ſie, wo ſie auch nicht wiederholt, oft zu viele Ideen, oft bloſe Worte auf einander häuft, und daß ſie folglich manches enthält, was auſſen bleiben, manches, was anders ausgedruckt werden, und daß überhaupt in weniger Artikeln weit mehr geſagt werden könnte, als die 30 Artikel der zweyten Joſephiniſchen Wahl-Capitulation enthalten. a) Kaum fürchte ich, daß Jemand glaubt, ich habe zu viel zu beweiſen übernommen. Zwar hat Chur-Sachſen bey dem lezten Wahltage geäußert, man möchte die Wahl-Capitulation von 1745 um ſo mehr bey der neuen zu Grund legen, als die darinn enthaltene Materien, und die darnach erfolgte Abtheilung in beſondern §en zu mehrerer und beſſerer Ordnung, denn vorhin gebracht werden, hievon um wiederum abzugehen, die Sache ſelbſt wieder von neuem in ſchwere Weitläufigkeiten ſtellen würde. b) Auch iſt wirklich nicht zu läugnen, daß eine ſolche Total-Umſchmelzung der Wahl-Capitulation, wie ſie, ſoll anders etwas Ganzes herauskommen, nothwendig iſt, großen Schwierigkeiten unterworfen ſeyn würde. Ob ſie aber überhaupt, und ob ſie beſonders dieſesmal unüberwindlich wären, iſt ein großer Zweifel. Wir wollen mit demjenigen anfangen, was ohne alle Rückſicht auf unſer Syſtem von Veränderung ganz außen bleiben könnte. Darunter gehören unter andern der 13. und 19. §. des 4ten Artikels. Denn wozu ſollen in dem Artikel, der die Reichsgeſchäfte, Krieg, und die Art, wie das Reich neue Friedensſchlüſſe eingehen könne, eine Beſtätigung des weſtphäliſchen Friedens, die ohnehin ſo oft in der Wahl-Capitulation vorkommt.

Art. 13. Abſonderlich aber ſollen und wollen Wir dasjenige, was in dem Münſter- und Osnabrückiſchen zwiſchen Unſerm Vorfahrer im Reich, dem heiligen Römiſchen Reich, und ſämtlichen Churfürſten, Fürſten und Ständen an einem — dann denen mit paciſcirenden Kronen am andern Theil gehandelt, und geſchloſſen worden, unverbrüchlich halten, darwider weder vor Uns etwas vornehmen, noch andern dergleichen zu thun geſtatten, wodurch dieſer allgemeine immerwährende Friede, und wahre aufrichtige Freundſchaft gekränket, betrübet, oder gebrochen werde.

Was braucht es, nachdem denjenigen Ständen, die von anderen in Anſehung ihrer Immedietät gekränkt wurden, genaueſter Schuz verſprochen war, §. 19. ein allgemeiner Verſpruch aller ſtändiſchen Freyheiten?

Bey welchem allen Wir Churfürſten, Fürſten und Stände (die freye Reichs-Ritterſchaft mit begriffen) ſamt deren allerſeits Landen, Leuten und Unterthanen, nach Vermögen ſchüzen, manuteniren und handhaben, und darwider in keinerley Weiß beſchweren laſſen wollen.

Iſt ihnen denn im 1ten und 2ten Artikel nicht alles ſchon verſprochen? Ueberdis enthält jene erſte Stelle der 16. §. eine große, an anderen Orten ſchon gerügte Unrichtigkeit. c) Nicht der Kayſer ſamt allen Ständen des Reichs auf der einen, und Schweden und Frankreich auf der andern Seite haben den weſtphäliſchen Frieden geſchloſſen. Nein der Kayſer und die katholiſchen deutſchen Reichs-Stände auf der einen und Schweden (bey dem Osnabrückiſchen) und Frankreich (bey dem Münſteriſchen) auf der andern Seite, waren die gegenſeitigen Paciscenten. Dies zeigt der Eingang dieſer Friedens-Schlüſſe und die Geſchichte.

a) Bekanntlich hat J. J. Moſer unter ſeinen vielen ſtaatsrechtlichen Arbeiten auch ein Projekt, wie Kayſer Karl des 6ten Wahl-Capitulation in eine etwas beſſere Ordnung gebracht werden könnte. Sie ſteht in ſeiner Staatshiſtorie Deutſchlands unter der Regierung Carl des 7ten. 1. Th. S. 108. Sie iſt kürzer als die übrigen, doch könnte auch ſie durch die, in den folgenden §en angezeigte Veränderungen noch mehr abgekürzt werden.

b) Geiſtlachers Anmerkungen S. 20.

c) J. J. Moſers Anmerkungen über die W. C. Joſeph des 2ten. 1. Th. S. 213. und Geiſtlachers S. 103.

(§.)

Fortſezung.

Der ganze ſiebende Artikel ferner kann wo nicht ganz, doch gröſtentheils hinwegbleiben. Der erſte §. beſtättiget blos die Haltung der ſchon gemachten und etwa noch zu machenden Polizey-Ordnungen; ſo wie daß der Kayſer der Handlung weder zu Waſſer noch zu Land entgegen ſeyn wolle. Wozu? Hat er nicht ſchon in dem erſten und zweyten Artikel die Heilighaltung aller Reichsgeſeze verſprochen? und hat er nicht da ſchon die Verſicherung gegeben, Jeden in ſeinem Stande und Weſen. zu erhalten? oder gehören die Polizeygeſeze nicht auch unter dieſe? und iſt die Handlung unter der allgemeinen Verſicherung nicht hinlänglich geſichert? Specieller iſt der 2te §., wo den Reichs-Städten Hamburg, Lübek und Bremen ihre im weſtphäliſchen Frieden beſonders erhaltene Rechte noch einmal beſtätiget werden. Und doch fragt ſich auch hier: Wozu? Sind ſie nicht eben deswegen, weil ſie in dem weſtphäliſchen Frieden ſchon beſtimmt ſind, ſicher genug? und iſt es nicht hinlänglich, daß der weſtphäliſche Friede in der Wahl-Capitulation im allgemeinen beſtättiget wird? Der 3te §. handelt von den Monopolien. Dieſe ſind eine Gattung von Privilegien, und folglich kann es wirklich räthlich ſeyn, ſie dem Kayſer ausdrücklich zu unterſagen. Daher kann dieſer §. gelaſſen, oder ſonſt wo auf eine geſchickte Art eingerückt werden. Unnöthig hingegen ſcheint der im 4ten §en enthaltene allgemeine Verſpruch, überhaupt keine Privilegien zu geben, die dem den Ständen in ihren Territorien zuſtehenden Policeywesen, oder ihren ſonſtigen Rechten zuwider wären. Denn auch dieſer Verſpruch iſt unter den erſten Artikeln vorkommenden allgemeinen Verſprechen, den Territorialrechten der Stände nicht zu nahe zu treten, enthalten. Vorſichtig hingegen iſt der 5te §. daß in Handlungs-Sachen gegen jedes fremde Territorium, das die im Reiche verfertigten Waaren nicht annehmen oder nicht durchführen laſſen würde, Verſuche zur gütlichen Abſtellung und im Verweigerungsfalle Repreſſalien gebraucht werden ſollen. Auch dieſer §. könnte alſo nebſt dem 5ten ſtehen bleiben, ſo daß alſo drey §en dieſes Artikels ganz hinweg fallen, und der 3te §. kürzer gefaßt werden muß.

§. 3. Keineswegs auch Jemanden einige Privilegien auf Monopolia (es geſchehe ſolches bey Kaufhändeln, Manufacturen, Künſten und andern in das Policeywesen einlaufenden Sachen, oder wie es ſonſten Namen haben möge) ertheilen, ſondern, da dergleichen erhalten, dieſelbe (als denen Reichsgeſezen zuwider) abthun, und aufheben.

Falſch

Falſch iſt der Ausdruck **Privilegia auf Monopolia**; denn es liegt in dem Worte **Monopol** ſchon der Begriff von Privilegium; Unrichtig überhaupt der Saz, der Kayſer ſoll keine Monopole geben. Denn es gibt mehrere Fälle, wo er ſie ohne Anſtand ertheilen darf. J. J. **Moſer** macht in ſeinen Betrachtungen über die Wahl-Capitulation Joſephs des 2ten (1. Th. S. 261.) auf drey aufmerkſam: 1) bey neu erfundenen, 2) bey verbeſſerten Sachen, in ſo ferne die Verbeſſerung in eigener Erfahrung beſteht, und 3) bey Büchern gegen den Nachdruck. Daher iſt der Saz in ſeiner Allgemeinheit falſch, und wenigſtens der lezte Artikel ſehr beträchtlich. Endlich deucht mich ſonderbar, dem Kayſer aufzugeben, die ſchon ertheilten Monopole als reichsconſtitutionswidrig aufzuheben. Wäre es nicht kürzer und ſicherer, ſie ſchon als aufgehoben in die Capitulation zu ſezen? Oder ſoll ſie etwa blos der Kayſer, weil er allein Privilegien geben kann, aufheben können? Gälte dieſer Saz, ſo dürfte mancher Punkt nicht in der Wahl-Capitulation ſtehen! Vielleicht ließ er ſich am beſten ſo abfaſſen:

Wir wollen auch Niemand, in ſofern es nicht neue, oder ſo verbeſſerte Sachen betrift, daß ſie für neue anzuſehen ſind, Monopolia irgend einer Art ertheilen, die ſchon ertheilten aber, als vom Reiche aufgehoben anſehen.

Eben ſo wenig iſt der 1. §. des 14ten Artikels nothwendig.

Wir ſollen und wollen auch in künftiger Unſerer Regierung bey dem heiligen Vater, dem Pabſt und Stuhl zu Rom Unſers beſten Vermögens anwenden, daß von denſelben (gleich Wir ohnehin des Vertrauens ſeynd) die Concordata principum, und die zwiſchen der Kirche päbſtlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom und der deutſchen Nation aufgerichtete, wie auch eines jeden Erz- und Biſchoffen, oder derer Domcapituln, abſonderliche Privilegien, hergebrachte Statuten und Gewohnheiten, allerdings beobachtet und dagegen durch unförmliche Gratien, Reſcripten, Proviſionen, Annaten der Stift, Mannigfaltigung, Erhöhung der Officien im römiſchen Hof, und Reſervation, Diſpenſation und ſonderlich Reſignation, dann darauf erfolgende Collation als ſolcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Officien (welche ſonſten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolvirt werden, ſondern jederzeit, unerachtet in welchem Monat ſie auch ledig, und vacirend würden, denen Erz- und Biſchöffen, auch Capituln und andern Collatoren heimfallen) wie weniger nicht per Coadiutorias Praelaturarum electivarum et Praebendarum, iudicatur ſuper ſtatu nobilitatis, oder in andere Wege, zu Abbruch deren Stiftern, Geiſtlichkeit, und anders, wiedergegebene Freyheit und erlangten Rechten, dazu zu Nachtheil des juris patronatus, und deren Lehen-Herrn in keine Weiſe gehandelt.

Denn ſo viel er auch ſagt, ſo vorſichtig er auch abgefaßt, und ſo gründlich er zu ſeyn ſcheint, ſo ſagt er doch zu viel, übertreibt die Vorſicht auf der einen Seite, ſchadet ihr auf der andern, und iſt überhaupt nicht ſo gründlich, als ſein Anſehen. Zu viel ſagt er, weil er nur die zwey Concordaten der deutſchen Nation mit dem römiſchen Hofe, die ſogenannten Fürſten und Aſchaffenburger Concordata einander entgegen ſtellen dürfte, um alles zu ſagen, was ſich über das Verhältnis mit Rom ſagen läßt. Jedes Recht, das ſich der Pabſt anmaßet, und das nicht ausdrücklich in dem Aſchaffenburger Concordate ſtehet, iſt ungültig, und jede Obſervanz gegen die Fürſten Concordaten unter denen Umſtänden, die hier vorwalten, und die, da ſie in den neuern Zeiten ſo oft erklärt worden ſind, hier unmöglich wiederholt werden können, iſt keine Obſervanz. Am kürzeſten und ſicherſten würde man durchkommen, wenn man bloß dieſe zwey Concordaten nennte, und den Kayſer auf ſie hinwieſe. Dazu aber braucht es keines beſondern §n. Diß könnte in dem §. des erſten Artikels geſchehen, wo die Reichs-Geſetze überhaupt genennt werden. Und glaubt man, daß wegen der beſonderen Wichtigkeit der Sache doch nothwendig ſeye, ſo kann es wenigſtens in einem weit kürzeren §n geſchehen. Zu vorſichtig, und von gewiſſer Seite nicht vorſichtig genug hingegen ſcheint mir dieſer §. weil die Fürſten Concordate uns ſchon genug ſichern, der vollgepropfte Wort-Catalogus alſo unnöthig iſt, und man ſich vielleicht, wenn man einen der römiſchen Nebenwege vergäße, und wer will dieſe alle aufzählen? Zu vergeben ſcheint. Gegen die vielarmigte Politik des römiſchen Hofes, welche unzählige Nebencanäle benuzt, kann man ſich bloß durch allgemeine Sätze ſchützen. Feſt bey den

Worten der Verträge zu bleiben, kein Abſprung irgend einer Art zu dulden, und ſchlechterdings nicht nachzugeben, beſonders geradezu, wenn man nicht vertragmäßig dazu verbunden iſt, nichts zu bezahlen, diß ſcheint mir, nach der widerholteſten Ueberlegung, bey dem römiſchen Hofe der einige Weg zu ſeyn, durchzukommen. Und bey einem ſolchen Betragen wird man durch allgemeinen Widerſpruch am beſten geſchüzt. Nicht ſo gründlich endlich iſt dieſer §. als er ſcheint, theils weil es nicht möglich iſt, ganz gründlich zu ſeyn, denn wer will alle Nebenwege der römiſchen Curie nennen? Theils weil die Concordata principum nicht deutlich genug angegeben, ſie dem Aſchaffenburger Vertrage nicht auffallend genug entgegengeſezt ſind. Haben doch mehrere neuere Gelehrte unter dieſem Ausdrucke der Wahl-Capitulation nicht die 1447 mit Eugen dem 4ten geſchloſſene Concordaten, ſondern den 1448 mit Nicolaus dem 5ten zu Aſchaffenburg eingegangenen Vertrag verſtanden! Und haben doch eben dieſe Männer aus dieſem vermeintlichen Mangel der geſezlichen Anerkenntniß ſo wichtige, für die Freyheit der deutſchen Kirche höchſt nachtheilige Säze daraus abgeleitet! Daher wäre dieſer §. ganz aus der Wahl-Capitulation zu verbannen, die Concordaten der deutſchen Nation gleich in dem erſten Artikel oder in die erſten §en des 14ten Artikels derſelben aufzunehmen, ſie hier richtiger zu beſtimmen und ihre Verhältniße gegen einander zu beleuchten. a)

a) Der Herr Geheime-Rath Gerſtlacher äuſſert den in ſeinem corpore juris ſchon vorgetragenen Saz, die Concordate zu Aſchaffenburg gerade umzuſtoßen, auch in ſeinen Anmerkungen u. ſ. w. S. 116. daß man dadurch am kürzeſten durchkomme, und daß man nicht anders, als durch einen ſolchen Machtſtreich mit dem römiſchen Hofe fertig würde, iſt gar keine Frage. Ob es aber nicht gegen Völkerrecht, nicht gegen die Sicherheit aller Völkerverträge ſeye? — Darüber ſind die Meynungen getheilt.

(§.)

Fortſezung.

Endlich, um nur noch ein Beyſpiel zu geben, ſcheinen mir der 10. und 11. §. des 16ten Artikels ganz unrichtig:

§. 10. Weiters ſollen und wollen Wir auch von uns ſelbſten wider obgemelte goldene Bulle und des Reichs Freyheit, den Frieden in Religions- und Profan-Sachen, auch Münſter und Oßnabrückiſchen Friedens-Schluß und Landfrieden, ſamt der Handhabung deſſelben, von Niemand etwas erlangen, noch auch, ob Uns oder Unſerm Hauſe, etwas dergleichen aus eigener Bewegniß gegeben würde, gebrauchen.

Es fehlt aller Grund, warum der Kayſer in dem Artikel, der von den Reichs-Juſtizſachen handelt, die Beobachtung aller einzelen Geſeze noch einmal verſprechen ſoll. Indem er ſie einmal verſpricht, gilt es auf alle mögliche Verhältniſſe. Eben ſo überflüßig iſt der 11. §.

Ob aber dieſen und anderen in dieſer Capitulation enthaltenen Artikeln und Punkten einiges zuwider erlanget oder ausgehen würde, das alles ſoll kraftlos, tod und ab ſeyn, immaßen Wir es jezt alsdann, und dann als jezt, hiermit caſſiren, töden und abthun, und in Noth denen beſchwerten Parthien derhalben nothdürftige Urkund, und briefliche Schein zu geben, und zu wiederfahren laſſen ſchuldig ſeyn wollen, Argliſt und Gefährde hierinnen ausgeſchieden.

Denn iſt eine ſolche Handlung nicht an und für ſich nichtig? Iſt nicht längſtens entſchieden, daß jede Handlung gegen die Geſeze nicht gelte? Wozu alſo einen beſondern §en einem ſo unbeſtrittenen in der Natur der Sache ſchon begründeten Saz durch zu führen?

Doch — diß wird genug ſeyn, um zu zeigen, daß manche §en der Wahl Capitulation füglich ganz auſſen gelaſſen werden können. Daher zu dem Beweiſe, daß es auch ſehr viele gibt, die, wenn ſie gleich nothwendig ſind, doch unendlich kürzer gegeben und ſprachrichtiger ausgedrückt werden können. Zwar zieht man ſich vielleicht durch die folgenden Bemerkungen, wenn

man

man auch die bisher gemachten zugibt, den Vorwurf eines ungeſchickten Neurers, eines bloſen Theoretikers, der nach jedem auch nur entfernten Flecken ſuche, und vielleicht gar eines unpatriotiſchen Tadlers zu. Allein dagegen ſchüzt die Vernunft, und das Unpartheiiſche dieſer Bemerkungen, die bald gegen, bald für die jezige Wahl-Capitulation, bald gegen, bald für den Kayſer ſind. Es iſt wirklich eine der räthſelhafteſten Fragen: Warum denn gerade die Deutſchen, daß heißt die in deutſcher Sprache abgefaßten Geſetze, ſo weitläufig, und um ja recht deutlich zu ſeyn, ſo auſſerordentlich mit Worten überhäuft ſeyn ſollen? Unſere Sprache iſt zwar nicht ſo kurz als die lateiniſche, doch iſt ſie ſo reich, daß man nicht nöthig hat, alles zu umſchreiben, und immer ellenlange Perioden zu machen.

Diß iſt ſo gewiß, als unſtreitig, daß kurze, in wenigen Worten viel ſagende Geſetze die beſten ſind. Gerade durch die nähere Beſtimmungen, durch die unnöthigen ſchon in dem Begriffe der Hauptſache liegenden meiſtens zu allgemeine epiteta, die ewigen Parenteſen und die Wiederholungen oft geſagter Wahrheiten — werden die Geſetze undeutlich, leiden ſie vielerley Erklärungen und entſtehen die vielen Gelehrten- und Staats-Streitigkeiten. Gewiß kann jeder, der in alten und neuern deutſchen Comitial-Berathſchlagungen bewandert iſt, hierüber Beyſpiele finden. Um aber überhaupt überzeugt zu werden, wie ſehr ſich mancher §. der Wahl-Capitulation beſſer und kürzer geben laſſe, darf man ſie nur aufſchlagen, wo man will. Vorzüglich unangenehm machen die Leſung der Wahl-Capitulation folgende drey Punkte:

1) Daß man beynahe in jedem Artikel, bey jeder Materie, alle Reichs-Geſetze, bloß um ihre Heilighaltung zu empfehlen, namentlich nennt. Beweiſe hiezu geben meine bisher gegebenen Sätze, und jeder Artikel der Wahl-Capitulation.

2) Daß faſt jeder §. mit **Wir wollen und ſollen** — anfängt oder aufhört. Wer ſoll muß wollen, daher könnte das lezte Wort immer erſpart werden. Will man ja keine natürliche Form der Wahl-Capitulation wählen, weil jede natürliche Form nicht urkundenmäßig genug lautet, ſo braucht es doch dieſer ſonderbaren nichts ſagenden Worthäufung nicht.

3) Daß man nicht nur die **Churfürſten, Fürſten und Stände** beynahe in jedem §. zuſammenſezt, ſondern auch die Reichs-Ritterſchaft immer in eine Parentheſe einſchließt. Ueberdiß iſt der Ausdruck: Churfürſten, Fürſten und Stände ſogar unrichtig. Denn da es die Reichs-Verfaſſung und den Reichs-Tag anzeiget, ſo ſollte es **Städte** heiſſen. Doch man ſagt vielleicht nein! Dieſe Worte haben keinen Bezug auf den Reichs-Tag, ſondern ſie nennen nur die Churfürſten und Fürſten, als die vorzüglichſten Reichs-Mitglieder **beſonders**, und faſſen die bloß fürſtenmäßigen, die Reichs-Grafen, Reichs-Prälaten und Städte unter dem Worte: **Stände**. Möglich wäre es freylich, und wer ſich aus liebem Patriotismus gedrungen ſieht, die Wahl-Capitulation von allen Fehlern frey zu ſprechen, der kann ſich allerdings damit helfen. Es iſt aber dieſe Wendung um ſo unwahrſcheinlicher, als dieſe Worte in allen Reichs-Geſetzen, den Reichs-Abſchieden und den Reichs-Schlüſſen vorkommen. Wie will man ſie aber hier anders, als auf den Reichs-Tag erklären? Wie in der Wahl-Capitulation ſelbſt, wenn in dem 2ten §. des 1ten Artikels derſelben, unerachtet hier die Stände alle aufgezählt ſind, ſtatt **Städte** das Wort **Stände** gebraucht wird.

Dann auch die Fürſten, Grafen, Prälaten, Herren und Stände (die unmittelbare Reichs-Ritterſchaft mit begriffen.)

Wirklich fand ich auch nachher in des Herrn Geheimen-Rath **Gerſtlachers** Anmerkungen (S. 88.) nicht nur, daß die Reichs-Städte dieſe Veränderung ſchon begehrt haben, ſondern auch, daß ſie **Gerſtlacher** ſelbſt gegründet findet. Uebrigens iſt auſſer Zweifel, daß ſie, wie er zugleich ſagt, dadurch weiter nichts gewinnen. Seye aber diß oder jenes richtig, heiſſe es beſſer **Stände** oder **Städte**, ſo iſt doch nicht einzuſehen, warum man zum gröſten Eckel der Leſer dieſe **Worte** ſo oft wiederholt, warum man nicht gleich vornen in der Wahl-Capitulation ſagt, ſo oft man von den **Ständen** im allgemeinen rede, ſeyen immer die Churfürſten, Für-

ſten,

ſen, Grafen, Prälaten und Reichs-Städte, ſamt der Reichs-Ritterſchaft verſtanden? Oder warum man wenigſtens der leztern Rechte, die Rechte der Ritterſchaft nicht durch eine allgemeine Clauſel verſichert? Könnte man denn nicht gleich im erſten Artikel ſagen, daß man zugleich die Reichs-Ritterſchaft darunter verſtehe? Auch darf niemand entgegenhalten, dieſe Parentheſe ſeye gut, da dadurch der Reichs-Ritterſchaft ſtets ſehr deutlich widerſprochen worden, ſich nicht in aller Rückſicht ſtändiſche Rechte anzumaßen, und was einerley iſt, ſich nicht zu den Reichs-Ständen zu zählen, oder man habe ja ſelbſt in dem weſtphäliſchen Frieden dieſe Vorſicht nicht nothwendig gehalten. Denn das leztere beweiſt erſt alsdann etwas, wenn man zeigen könnte, daß man es nicht anders habe machen können. Und das erſte iſt ein in der Erfahrung entſchiedener Grundſatz, denn wer kann die Reichs-Ritterſchaft zu den Reichs-Ständen zählen, da ihr der Unterſcheidungs Charakter des Reichs Unmittelbaren und des Reichs Standes, das Recht fehlt, auf den Reichs-Tagen erſcheinen zu dürfen? Die theoretiſchen Grillen der Gelehrten verdienen hier, wo auch der entfernte Grund, daß es ſchaden könnte, fehlt, keine Rückſicht.

(§.)

Fortſezung.

Nun zu den einzelen §en. Auſſer kleinen Abänderungen, die hier zu weit führen würden, und dem, was ſchon bemerkt worden iſt, können der 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. und 30. Artikel ſtehen bleiben. Gleich der 1. §. des erſten Artikels aber enthält die ſonderbarſte Worthäufung:

> Daß wir in Zeit ſolcher (?) Unſerer königlichen Würden, Amt (?) und Regierung, die Chriſtenheit, den Stuhl zu Rom, päbſtliche Heiligkeit (?) und chriſtliche Kirche (?) als derſelben Advocat in guten treulichen Schutz und Schirm (?) halten ſollen und wollen (?)

In ſo wenigen Zeilen ſieben unnöthige Worte! Wäre es dann nicht beſſer, wenn es blos hieße:

> Daß wir während Unſerer königlichen Regierung, die Chriſtenheit und den Stuhl zu Rom, als derſelben Advocat in gutem Schutz halten wollen.

Wozu die nichtsſagende Worthäufung: **Würden, Amt und Regierung**?

Der 2te §. beſtättiget den Ständen, wie billig im allgemeinen alle ihre Rechte; in den §. 3 — 8 werden alsdann im beſondern ihre Befugniße in Anſehung des Reichs-Tages entwickelt. Wozu aber in dem 8 und 9 §en nach dem der 2te §. ſchon ſagt:

> Wie wir dann auch in alle Wege wollen die deutſche Nation, das heilige römiſche Reich, und die Churfürſten, als deſſen vorderſte Glieder und des heiligen römiſchen Reichs Grundſäulen, inſonderheit auch die weltliche Churhäuſer bey ihrem Primogenitur-Recht (ohne daſſelbe reſtringiren zu laſſen) beſag der güldnen Bull, ſonderlich des 13ten Tituls. Dann auch die Fürſten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände (die unmittelbare Reichs-Ritterſchaft mitbegriffen) bey ihren Hoheiten, geiſt- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, ſonſt auch einen jeden, bey ſeinem Stand und Weſen laſſen.

noch einmal geſagt wird:

> §. 8. Wir wollen weder den Reichs-Gerichten, noch ſonſt Jemand, wer der auch ſey, geſtatten, daß denen Ständen in ihren territoriis in Religion, Politiſchen, Juſtiz, Cameral- und Criminalſachen, ſub quocunque prætextu wider die Reichs-Geſetze, den Friedensſchluß, oder aufgerichtete, rechtmäßige und verbindliche Pacta vor- oder eingegriffen werde.

> §. 9. Sollen und wollen auch Churfürſten, Fürſten und Stände (die unmittelbare Reichs-Ritterſchaft mit eingeſchloſſen) ihre Regalien, Obrigkeiten, Privilegien, die vor dieſem unter ihnen, denen Reichs-Conſtitutionen gemäs, gemachten Unionen, zuvorderſt aber die unter Churfürſten, Fürſten und Ständen aufgerichtete Erbverbrüderungen, Reichsgeſandtſchaften

ſchaften (ſo wie dieſerhalben in dem Inſtrumento Pacis Vorſehung geſchehen) Gerechtigkeiten, Gebrauch und gute Gewohnheiten, ſo ſie bishero gehabt, oder in Uebung geweſen, zu Waſſer und zu Land auf gebührendes Anſuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt, in beſtändiger Form confirmiren, ſie auch dabey als römiſcher König handhaben, und ſchützen, und Niemanden einiges Privilegium darwider ertheilen; Und da einige vor, oder bey währenden Kriegen ertheilet, ſo im Friedens-Schluß nicht approbirt, dieſelbe gänzlich caſſiren und annuliren, auch hiemit caſſirt und annulirt haben.

iſt nicht einzuſehen. Denn wer auch dieſe §en nicht ganz überflüßig, und ſchon in dem 2ten §. alles geſagt findet, wie diß doch ſtrenge genommen wirklich iſt, der würde ſie wenigſtens abkürzen und aneinander rücken. Eben ſo wäre es der Logic und der Ordnung weit gemäßer, wenn man den 10 und 11 §. des erſten Artikels, den Vorbehalt der Evangeliſchen, wegen des päſtlichen Schutzes, gleich zum 2ten §en des erſten Artikels machte. Alsdann hiengen doch die §en dieſes Artikels auf eine vernünftige Art zuſammen, jezt ſcheinen ſie gleichſam vom Zufall hingeworfen zu ſeyn. In allen Fällen aber, man mag die Stelle des 10 und 11 §. verändern oder nicht, können ſie in einen §en zuſammen gezogen werden. Denn wozu braucht es bey dem 10 §:

Geſtalten dann auch gedachte Advocatie, dem Religion- und Profan- auch Münſter- und Osnabrückiſchen Friedens-Schluß zu Nachtheil nicht angezogen, noch gebraucht (?) ſondern denen obgedachten Churfürſten und ſämtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schutz geleiſtet werden ſolle.

In dem 11ten §en die Wiederholung aller dieſer Friedens-Schlüſſe:

Wo auch ſelbige ſich gegen das Inſtrumentum Pacis, Nürnbergiſchen Executions-Receß, und andere Reichs-Conſtitutionen beſchwert zu ſeyn erachtet, ſollen —

Wäre es nicht beſſer, gleich den 10ten §. ſo abzukürzen:

Auch ſoll gedachte Advocatie den Reichs-Conſtitutionen zuwider nicht angezogen, ſondern allen Evangeliſchen nicht nur gleicher Schutz ertheilt, ſondern auch, wenn ſie gegen die Geſetze beſchwert zu ſeyn glauben, und ſich ſamt oder ſonders an Uns wenden, ſo ſoll —

Offenbar ſagen dieſe Worte, was jene, und leiden die vorgeſchlagene Abkürzung um ſo mehr, als der §. 11. doch nachdem er die einzelen Geſetze aufgezählt hat, die allgemeine Clauſel — andere Reichs-Conſtitutionen — hinzuſetzet. Dieſe allein iſt genug, und das immerwährende Aufzählen nuzt keinen Menſchen etwas. Die kleineren und einzelen Wort-Abkürzungen übergeht man.

(§.)

Fortſezung.

Der zweyte Artikel iſt zwar keiner Hauptveränderung unterworfen. In einzelen Ausdrücken und Perioden aber muß auch er abgekürzt werden. Darunter ſind beſonders in 2 §en die Worte:

Ebenfalls denenjenigen, welche unter dieſen Reformirten genennt werden, zuſtehen und zu ſtatten kommen ſollen (?) begriffen, ſodann den Nürnbergiſchen Executions-Receß, wie auch insonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichs-Tägen verabſchiedet und geſchloſſen (?) und durch die nachfolgende Reichs-Conſtitutionen, und Geſetze nicht wieder aufgehoben worden, (?) oder bey Reichs-Tägen ferner für gut befunden (?) und geſchloſſen werden möchte (?) (gleich wäre es in dieſer Wahl-Capitulation von Worten zu Worten einverleibt) ſtät, veſt (?) und unverbrüchlich (?) halten und unter keinerley Vorwand, er ſey wer er wolle (?) ohne Churfürſten, Fürſten und Stände, auf einem Reichs- und ordinari Deputations-Tag vorgehende Bewilligung, darausſchreiten, ſondern daſſelbe gebührend handhaben (?) und darwider Niemand beſchweren, noch durch andere beſchweren laſſen (?)

Beynahe bloße Wiederholungen, die zum größten Vortheile des ohnehin ſchon ſo großen §en abgeändert werden können. Ganz unnöthig ſind auch die darauf folgenden Worte des nehmlichen §en:

Auch

Auch nicht geſtatten, daß in Religions-Sachen Jemand, dem Inſtrumento Pacis, dem Nürnbergiſchen Executions-Receß und denen mit andern habenden Pactis entgegen vergewaltiget, graviret und turbiret würde.

Denn diß verſteht ſich nicht nur von ſelbſt, ſondern es ſagt es auch die allgemeine Beſtätigung der Geſetze ſchon.

In dem 3ten Artikel können der 4. 7. und 21. §. wo nicht ganz ausgelaſſen, doch zuſammen gezogen und kürzer gegeben werden. Denn der 4. und 21. §. beſtättiget bloß die Rechte wieder, die ſie ſich ſchon im 2ten §en des 1ten Artikels haben beſtättigen laſſen, und der 7te enthält den überflüßigen Vorbehalt, daß die Rechte der Churfürſten, nicht gegen den weſtphäliſchen Frieden und andere Reichs-Geſetze ſo wie nicht gegen die Befugniße der übrigen Stände ſollen übertrieben werden. In der That entſchuldiget ſolche Wiederholungen auch dieſes nicht, daß dieſer Artikel die churfürſtlichen Rechte überhaupt behandle, denn wozu nützen ſie? Eben ſo iſt es ein Fehler, daß es in dem 3ten §. heißt: der Kayſer wolle ſich in wichtigen Sachen, ſo das Reich antreffen, nach Anleitung der güldnen Bulle (jedoch dem Friedens-Schluß ohne Abbruch) ihres (der Churfürſten) Raths-Bedenkens, und Gutachtens gebrauchen, auch ohne dieſelbe hierinnen nichts vornehmen. Die Worte Bedenken und Gutachten ſind überflüßig; daß der weſtphäliſche Friede dadurch nicht verlezt werden dürfe, verſteht ſich von ſelbſt, und der Schluß, auch ohne dieſelbe hierinnen nichts vornehmen, iſt bloße Wiederholung des ſchon geſagten.

Der 14. §. ferner wird durch den 10ten oder dieſer durch jenen völlig unnöthig. Beyde beſtätigen das Wahl-Recht des churfürſtlichen Collegiums, und beyde berufen ſich auf die goldene Bulle. Einer darf alſo in allen Fällen auſſenbleiben. Eben ſo kann der §. 17. gar nicht mit dem §. 16. verbunden werden. Dieſer beſtimmt, daß die Akten den Reichs-Vicarien aus der Reichs-Kanzley ausgeliefert, jener, daß ſie nach der Wahl wieder in die Reichs-Kanzley zurückgeben werden ſollen. Dazu braucht es keiner 2. §en. In dem vierten Artikel wäre auſſer dem oben ſchon vorgebrachten, und kleinen Abkürzungen verſchiedener Perioden nur der 16. §. anders zu faſſen, und mit dem 15. §en zu verbinden. Wenigſtens iſt bey dem 15. §en:

15. §. Mithin ſollen Unſere eigene ſowohl, als Unſere etwa habende Hilfsvölker nicht anderſt, als nach vorhergehender, gewöhnlichen Requiſition, durch deren Churfürſten und Stände Lande einen unſchuldigen Durchzug nehmen, und für dieſelbe fürohin keine etappenmäßige Verpflegung gefordert werden, ſondern es ſolle ſolche beyderley Völker, im Marſch und Feld für den landläufigen Preiß und durch ihr eigen Commiſſariat leben, mithin alles nöthige und vom Land anſchaffende baar bezahlen.

16. §. Es ſollen alſo die Völker bey Quartiren und Stationen in deren Ständen Landen alleinig Dach und Fach, und keineswegs einige Verpflegung ſich anweiſen laſſen. So ſich gleichfalls auf die Generalität, Artillerie, das Commiſſariat und Feldkanzleyen verſteht.

unnöthig. Denn wenn ja der lezten beſonders erwähnt, und das Dach und Fach ausdrücklich genannt ſeyn muß, ſo kann es im 15. §en geſchehen.

Im 5ten Artikel ſind §. zwey die Worte: zugelaſſenen unverzüglichen und dergleichen An- und Auflagen anderſt nicht als mit Rath, Wiſſen und Verwilligung der Churfürſten, Fürſten und Stände — überflüßig, denn das nehmliche würde dieſe Faſſung des §en ſagen:

Auch in nothdürftigen Fällen die Steuren nicht anders, (anderſt iſt falſch) als auf allgemeinen Reichstägen anſetzen.

§. 7. ferner könnten die Worte: und Anlagen befreyungsweiſe, auf einerley Weiſe füglich erſpart werden. Die Worte des §. 2. vom 7ten Artikel: wie die ſeynd, und noch ferner auf dem Reichs-Tag beſchloſſen werden, verſtehen ſich von ſelbſt.

In

In dem 8ten Artikel heben der 11. und 17., ſo wie der 18. und 22. §. einander auf, und der 21. iſt zwar vorſichtig, aber nicht nothwendig. Jene wären alſo zu verbinden, und dieſer nach den Umſtänden ganz auſſen zu laſſen.

In dem 9ten Artikel iſt der 3te §. ganz, in dem 6ten: auch billige Beobachtung, weß Standes oder Weſens der ſey, und begaben, und in dem 7ten: dem Münzedict, und anderen zu deſſelben Verbeſſerung erfolgten Reichs-Conſtitutionen zugegen, unnöthig. Die Worte des 10. und 11. §en aber, Mediat-Ständen, und unmittelbaren Ständen ſind unrichtig, denn es gibt keine mittelbare Reichs-Stände, denn die Unterthanen der Reichs-Stände ſo zu nennen, iſt ungewöhnlich, auch könnte es leicht zu falſchen Begriffen Anlaß geben. Daher ſagt man beſſer: der Reichs-Stände Unterthanen. Der Ausdruck höheren Privilegien des nehmlichen 11. §en ſind zu allgemein, und ſchwer zu verſtehen, daher dürften ſie wohl näher beſtimmt werden.

In dem 10ten Artikel ſagt der §. 2. nicht mehr als §. 1. ſchon beſtimmt iſt, im 11. Artikel verſteht ſich §. 12. von ſelbſt, und der §. 20. iſt Wiederholung des §. 19. Im 12. Artikel iſt der 3. und 5. §. eigentlich nicht nöthig, der §. 2. ſagt ſchon was §. 3. ſteht, und §. 5. verſteht ſich von ſelbſt, wenigſtens laſſen ſich dieſe beyden §en leicht mit andern §en dieſes Artikels und kürzer verbinden.

Der 14te Artikel kann auſſer des ſchon gerügten 1ten §. auch den 3ten, wenn der erſte auf die oben angegebene Art modificirt wird, entbehren. Der 4te §. kann, um die Streitigkeiten über deſſen Erklärung, daß er den Nuntien bloß die Eingriffe in die weltliche und nicht auch in die geiſtliche Gerichtsbarkeit unterſage, zu endigen, deutlicher gegeben werden. Nach meiner Ueberzeugung würde er gegen die Meynung der Herrn Erzbiſchöfe ausfallen, allein wahrſcheinlich eben deswegen gar nicht, oder gegen die richtige und unpartheyiſche Erklärung verändert werden. Der 6te §, dieſes Artikels, der den Proteſtanten ihre Unabhängigkeit von dem päbſtlichen Stuhle noch einmal verſichert, iſt wegen des nehmlichen Vorbehaltes in dem erſten Artikel der Wahl-Capitulation überflüßig; und könnten mit dem 2ten §. des 15ten Artikels, dem kaiſerlichen Verſpruche, den Ständen ihre Unterthanen nicht zu entziehen; doch dieſer weniger, als der lezte §. des 14ten Artikels, entbehrt werden. In dem 16ten Artikel wir der 6. §. bey dem 5ten und der 3te bey dem 8ten §. wo nicht ganz, doch ſo unnöthig, daß er mit dem 5ten leicht verbunden werden kann. In dem 7ten §. ſind die Worte:

> Ueberhaupt dem Reichs-Hofrath und Kammer-Gericht keinen Einhalt thun, noch von andern im Reich, directe, vel indirecte zu geſchehen geſtatten.

bloße Wiederholung, und die §en 9. 10. 11. und 14 wo nicht ganz entbehrlich, doch ſo, daß ſie in einen und ſehr kurzen §en zuſammen gezogen werden können. Eben ſo kann der §. 15. des 17ten Artikels mit dem §. 13. des 16ten Artikels füglich verbunden werden, denn eigentlich ſagt der §. 13. des 16ten Artikels bloß im allgemeinen, was der 15. §. des 17ten Artikels auf die kaiſerlichen Geheimen-Räth insbeſondere anwendet.

Der §. 3. des 18. Artikels enthält nichts neues und kann höchſtens durch eine verkürzte Verbindung mit dem 4ten ſtehen bleiben. Gut wäre ferner, den 6ten §en mit dem 1ten zu verbinden, indem die Ertheilung der Privilegien, wovon der 6te §. handelt, mit der Verſicherung ihrer Heilighaltung, das der Gegenſtand des 1ten §en iſt, aufs genaueſte zuſammenhängt. Eben ſo fließen der 9te und 11te §., ſie beyde aber in gewiſſer Rückſicht mit den 1ten §en zuſammen. Der 4. 5. 6. und 7. §. ſind gröſtentheils Wiederholungen der in den 4 vorhergehenden Artikeln ſchon beſtimmten Säze, und was der 7te neues hat, betrift den Bericht, wenn die Unterthanen gegen die Obrigkeit klagten, und läßt ſich in eben dieſen Artikeln an verſchiedenen Orten einpfropfen. In dem 20ten Art. iſt der §. 1. wo nicht ganz unnöthig, doch verdient die bloße Beſtättigung der Reichsgeſeze keinen eigenen §en; in §. 2. aber ſind die Worte: hohen oder niedern Standes, Churfürſt, Fürſt oder Stand, oder anderer, überflüßig,

 indem

indem das Wort Niemand ſchon alles ſagt. Eben ſo dürften: Rath und Bewilligung, bey Vorwiſſen, und Churfürſten, Fürſten und Ständen, bey des heiligen Reichs hinwegbleiben. Der ganze §. 3. verſteht ſich von ſelbſt. Will man ihn aber aus bloſer Vorſicht doch ſtehen laſſen, ſo ſind die Worte: **und in Rechten zu verfahren, und imploriret worden, oder Auslaſſung** auſſen zu laſſen, §. 4. iſt die Clauſel (**den Prälaten und Grafenſtand mit eingeſchloſſen**) den Prälaten und Grafen mehr zum Nachtheile, als zum Vortheile. Haben ſie denn nicht in aller Rückſicht ſtändiſche Rechte? Auch können die Worte: **und überlegt** erſpart werden. Der §. 19 verſteht ſich von ſelbſt, wenigſtens verdient eine ſo ausgemachte Wahrheit keinen eigenen §en. Der 5te und 6te §. des 21. Artikels ſind von eben der Art, ſo daß ſie, wo nicht gar auszulaſſen, doch mit dem 7ten und 8ten §. kurz verbunden werden können. In dem 22. aber muß die Materie von notoriſchen Mißheurathen in dem 4ten §en deutlicher gegeben, und das Wort notoriſch erklärt werden. Die §en 5. u. 6. aber müſſen mit dem §. 3. verbunden werden, da ſie einen Gegenſtand betreffen, und durch ihre Zuſammenſtellung erläutern.

Dieß ſind die Bemerkungen, die ich über die Verbeſſerungen der Wahl-Capitulation, ohne mich noch allzuweit zu verlieren, und nach Idealen zu ringen, machen zu müſſen glaubte. Vielleicht kommt man von ſelbſt auf manche, je richtiger nach und nach auch in den katholiſchen Ländern Deutſchlands die Kenntniſſe unſerer Mutterſprache werden, denn darauf zieht ſich doch in Rückſicht der Form unſerer Geſeze alles hinaus. So lange wir aber dieſe nicht auch auf Urkunden übertragen, ſo lange verdienen wir wirklich den beſchimpfenden Vorwurf, den **Johann Jacob Moſer** in Anſehung der Wahl-Capitulation Joſeph des 2ten, a) und den **Pütter**, in der von ihm beſorgten Ausgabe des Reichs-Schluſſes vom Jahr 1775. der Reichs-Canzley macht, daß er ihn eben ſo fehlerhaft abdrucken laſſe, als er abgefaßt worden ſeye.

Bedenkt man vollends die wichtigen Folgen, warum ſo ſehr zu wünſchen iſt, daß überhaupt geholfen werde; daß ſchon jezt die Exegeſin, wenn man gleich von der Geſchichte der einzelnen §en ausgeht, unendlich ſchwer, und bisweilen faſt unmöglich iſt, und bedenkt man, daß ſich die Meynungen der Gelehrten auch über die Geſchichte des Geſezes ſo oft nicht vereinigen, und daher ſo verſchiedene Erklärungen entſtehen, ſo muß jeder die Nothwendigkeit, daß man in der Wahl-Capitulation auch ſolche Verbeſſerungen vornimmt, einſehen und fühlen.

a) Abhandlungen verſchiedener Rechts-Materien, 6. St. S. 313. „Die gerühmte Accurateſſe leidet manche Abfälle. Es ſeyen nun Schreibfehler, die in den Originalien auch befindlich ſeynd, oder Abſchreiben- und Druckfehler, ſo finden ſich manche, da die Unterſcheidungs-Zeichen, ( ) u. d. gl. ausgelaſſen, verwechſelt, oder an unrechte Orte geſezt, die Orthographie nicht beobachtet, zu viel oder zu wenig Buchſtaben geſezt, ganz falſche Worte eingerückt, Subſtantiva und Adjectiva miteinander verwechſelt, und andere Fehler begangen worden ſeynd, wie in großer Anzahl leicht zu erweiſen wäre.“ Zwar hat **Moſer** ſeine Vorwürfe gegen den Herausgeber der W. C. 1764 den Maynziſchen Secretarius Seeger gerichtet. Doch iſt faſt anzunehmen, daß die meiſten der hier gerügten Fehler, nicht ſeine, ſondern Fehler in der Faſſung der W. C. waren.

(§.)

Wer ſoll die vorgeſchlagenen Veränderungen machen?

Doch jezt fragt ſich noch: Wer ſoll die vorgeſchlagenen Veränderungen treffen? Ohne in die ſchon oft abgehandelte Geſchichte und Theorie des Rechtes, in wie ferne das churfürſtliche Collegium hierüber Vorzüge habe, ob es das Jus ad capitulandi in ſo ausgedehntem Sinne beſize? oder in wie ferne die Fürſten, in wie ferne der ganze Reichstag an dem Capitulations-Geſchäffte Antheil nehmen darf? Ganz hinein zu gehen, glaube ich für den Zweck, der bey dieſer Abhandlung voraus geſezt werden kann, befriedigend zu antworten, wenn ich dem ganzen Reichstage das Recht

die

die vorgeſchlagene **Total-Veränderungen** treffen zu können; dem Churfürſtlichen Collegio hingegen, die beſſere Faſſung der W. C. zuſchreibe. Die Churfürſten können ſich unmöglich in ihren Rechten gekränkt glauben, denn ſo falſch es iſt, wenn der Verfaſſer des ſchon angeführten **Etwas**, das jus ad capitulandi der Churfürſten blos dahin einſchränkt, daß ſie die ſchon gemachten Reichs-Geſeze dem Kayſer zur Beſchwörung vorlegen dürfen; a) ſo gewiß iſt, daß es vermög des Vergleichs der beyden höheren Collegien nur zu des Reichs Wohlfarth, folglich nur in Sachen, die keine gemeine Reichs-Geſchäffte, und nicht blos ihren Privat-Vortheil betreffen, und die nicht gegen Reichsgeſeze laufen, neue in der jezigen W. C. oder ſonſtigen Reichs-Geſezen nicht enthaltene Geſeze machen darf. b) Freylich heiſt die Beſtimmung genau betrachtet **nichts**. Allein! ſie heiße **Etwas** oder **nichts**, ſo kann das Churfürſtliche Collegium bey den immerwährenden Widerſprüchen der Fürſten, auf mehreres nicht Anſpruch machen. c) Unſere ganze Reichs-Conſtitution, die Geſchichte der beſtändigen W. C. und einzelne Vorfälle beſtätigen dieſen Grundſaz. Die beſſere Faſſung der W. C. bleibt in allen Fällen dem Churfürſtlichen Collegio. Wie viel gewinnt man aber nicht ſchon dadurch? Daher wollen Wir wenigſtens dieſes hoffen. —

a) S. 4. „Dieſe Capitulation des Kayſers, ſagt der Verfaſſer, iſt alſo ihrer Natur nach nichts anders, als ein Compendium, oder ein Auszug **allſchon beſtandener**, in der goldenen Bulle, den Reichs-Abſchieden, Friedens-Schlüſſen und Verträgen u. ſ. w. enthaltener, folglich **von der geſezgebenden Gewalt im Reiche errichteter Geſeze**: weswegen dann das geſammte Reich das Zuſammentragen ſolcher Geſeze und deren Faſſung in die kayſerliche Capitulation, oder welches einerley iſt, die Aufſtellung der Kayſerlichen Capitulation, den Wahl- und Churfürſten überlaſſen hat. Dieſe erhalten alſo die Vollmacht, jede **exiſtirende und vorliegende** Reichsgeſez-Stelle, welche in die Kayſerliche Regierung einſchlagen möchten, in die Capitulation von Zeit zu Zeit aufzunehmen, **und hierinn beſteht einzig die Natur und der ganze Umfang ihres ſogenannten** Juris ad capitulandi.“ Nicht nur gegen alle Verhandlungen über die beſtändige W. C. und den Vergleich der bey den höheren Collegien, ſondern gegen das **Wort**, jus ad capitulandi ſelbſt, iſt dieſe Erklärung. Liegt dann nicht ſchon in dem Ausdrucke, daß es mehr als dieſe Definition ſeyn müſſe.

b) Dieſem nach hat das Churfürſtliche Collegium auf abgeſezte, gewiſſe und beſtändige kayſerliche W. C. (welche ohne geſammter Stände Bewilligung nicht zu ändern,) bey allen künftigen Wahlen, ſie geſchehen zu Lebzeiten oder nach Abſterben eines römiſchen Kayſers den Eligendum zu verpflichten: daferne aber bey vorgehender Wahl ein Churfürſtliches Collegium mit dem Eligendo noch weiters zu capituliren, und denſelben in gemeinen Reichs-Geſchäfften, oder andern die communia ſtatuum nicht betreffenden Sachen, (jedoch der güldenen Bulle, dem Münſter- und Osnabrückiſchen Friedensſchluß, der geſammten Stände Juribus, gegenwärtig beſtändiger Capitulation, denen Reichs-Conſtitutionen, und was in obberührten gemeinen Reichs-Geſchäfften, mittelſt einer allgemeinen Reichsſatzung inskünftige anderſt ſtatuiret, ſo weit geſchloſſen werden möchte, unabbrüchig,) zu des Reichs Wohlfarth zu verbinden für nöthig erachtet würde, ſoll Er darzu obligirt ſeyn und verbleiben. S. **Moſer** von R. Tags-Geſchäfften. S. 128.

c) Die Geſchichte ihrer Beſchwerden, S. bey **Moſer** vom Römiſchen Kayſer, S. 240. Auffallend iſt freylich, wenn Sie auf der einen Seite dem Churfürſtlichen Collegio Punkte übergeben, und behaupten, daß man darauf Rückſicht nehmen müſſe; und auf der andern ſagen: **ſie wollen das C. F. Collegium unterthänigſt erſuchen, — dahin gnädigſt zu beherzigen**, u. ſ. w. S. die Beylagen in J. J. **Moſers** W. C. Carls des 7ten, 1ſter Th. Anh. S. 40. Wirklich ſagt J. J. **Moſer** auch S. 53. — **Die Churfürſten hätten die ihnen übergebene Punkte angeſehen, daß ſie nicht verbunden ſeyen, darauf Rückſicht zu nehmen.** Allein die Fürſten retteten ihre Rechte, 1745. durch neue Punkte, und eine ſehr ſtarke Vorſtellung an das C. F. Collegium, wenn ſie ſich gleich wegen der beſonderen Umſtände bey dieſer Wahl gefallen laſ-

ſen mußten an den Reichstag gewieſen zu werden. S. J. J. Moſers W. C. Kayſer Franzens, 1. Th S. 100. u. ſ. f. Ja, in einem anderen Orte, (W. C. Joſeph des 2ten. 1. Th. S. 19.) gieng Moſer ſo weit, daß er behauptete, der Kayſer ſeye wegen ſeines Eydes, auch an die von den Fürſten widerſprochenen Punkten gebunden, und den Fürſten könnte nicht zugemuthet werden, reichs-gerichtliche Urteln zu erkennen, die ihren Beſchwerden entgegen ſeyen. S. hierüber auch J. J. Moſers Staats-Hiſtorie Deutſchlands unter Kayſer Franz, 4. Th. S. 98. wo ein Verzeichniß der fürſtlichen Erneuerungen, von 1741. — Gerſtlachers Corpus Iuris p. et p. 1. Th. S. 515. und 594., und von Olenſchlagers Geſchichte des Interregnums nach dem Tode Carls des 6ten 4 Th. wo S. 246. die Geſchichte, und S. 268. das Recht der Ständiſchen Beſchwerden abgehandelt wird.

Nachtrag

mit

Beylagen.

Vorerinnerung.

Die wenigen Beylagen, die hier mitgetheilt werden, ſollen bloß zur Ergänzung desjenigen dienen, was J. J. Moſer in ſeiner Wahl-Capitulation Kayſer Franz des I. nicht mitgetheilt hat, und wahrſcheinlich dazumalen nicht alles hat mittheilen können. Die Exegeſin der Reichs-Geſetze muß täglich leichter werden, da wir ſo glücklich ſind, immer mehrere Beyträge zu ihrer Geſchichte zu erhalten. Nirgends aber iſt diß weſentlicher, als bey der kaiſerlichen Wahl-Capitulation, die durch hinzuſetzen und trennen nicht ſelten eine Undeutlichkeit erhält, die ſie nach dem erſten Entwurfe nicht hatte. Daher ſchienen mir auch dieſe wenigen ergänzenden Beyträge nicht überflüßig.

§. 1.

Sobald auf dem Wahltage die Legitimation, und, wenn ſonſt noch vorbereitende Angelegenheiten vorhanden ſind — wie 1745. die Weigerung von Chur-Pfalz, und Chur-Brandenburg an dem Wahltage Antheil zu nehmen, beſeitiget ſind, ſo geht es ſogleich zur Abfaſſung der neuen Wahl-Capitulation.

Die Geſchichte der Verhandlungen über die beſtändige Wahl-Capitulation zeigt, daß der Zweck derſelben ſeyn ſollte, ſie bey jeder Kayſer-Wahl zu Grunde zu legen, und was etwa Neues hinzu zuſetzen wäre, durch den Weg der Adcapitulation hinzu zu thun. Im Jahre 1711. geſchah es wirklich. Schon im Jahre 1741 aber diſpenſirte ſich, unerachtet die altweltlich fürſtlichen Häuſer es ausdrücklich begehrten, das churfürſtliche Collegium, a) und nahm ſtatt der beſtändigen die Wahl-Capitulation Carls des 6ten; und ſo blieb es auf den Wahltägen von 1745 und 1764. Das leztere erhellt aus den vom Geheimen-Rath Gerſtlacher mitgetheilten Akten b) das erſte aus dem handſchriftlichen Wahl-Protocolle. Auffallend iſt dabey der Irrthum von Chur-Trier, daß im Jahre 1741. nicht, wie es in ſeinem Votum heißt, die beſtändige Wahl-Capitulation, ſondern die von Carl dem 6ten zu Grunde gelegt wurde. Diß bezeugt Moſer c) und diß erhellt nicht nur aus dem Chur-Braunſchweigiſchen Voto, ſondern auch, daß Chur-Trier geradezu ſagte, das churfürſtliche Collegium ſeye nicht an die beſtändige Wahl-Capitulation gebunden, indem es noch bloßes Project ſeye:

Wann

a) Unter die übergebenen Punkte ſetzen ſie nehmlich als den erſten; daß das 1711. verglichene, und von Chur-Maynz dictirte Project einer gewiſſen und beſtändigen Wahl-Capitulation cum addidamentis zum Grund-gelegt, und behalten, ſomit denen Anno 1716. der kaiſerlichen Principal-Commiſſion in comitiis übergebenen Monitis und gravaminibus Principum abgeholfen. S. J. J. Moſers Wahl-Capitulation Carl 7ten Anh. des 1. Th. S. 40.

b) Anmerkungen zur Wahl-Capitulation Joſeph des 2ten.

c) Wahl-Capitulation Carls des 7ten.

Wann die Capitulatio perpetua nach Maaßgab des weſtphäliſchen Friedens zu ihrer Vollſtändigkeit gediehen wäre, ſo bliebe man churtrieriſcher Seits der unwandelbaren Meynung, es ſolle und müße dieſelbige zum Grunde gelegt werden. Nachdem aber ſolche nur annoch im Project beſtehet, welches gleichwohlen in denen beyden jüngeren Carolinis de annis 1711 & 1742. zum Grund gelegt worden, mithin auch dieſesmal in der That zum Grund liege, ſo hielte man davor, daß die adcapitulata in der Form, wie ſolche ſich in der jüngſten Capitulation zuſammen getragen befinden; für dieſesmal gleichwohlen zur Hand genommen werden möchten, dergeſtalten zwar, daß daſſelbe, was eine jegliche vortrefliche Geſandſchaft etwa darüber noch anzumerken hätte, auf einmal dem hohen Directorio zu übergeben, und darüber hiernächſt die erforderliche Collegial-Berathſchlagung zu pflegen.

Chur-Braunſchweig — dann die übrigen Stimmen hatten über dieſen Punkt keinen Zweifel, Chur-Braunſchweig nahm wenigſtens die Sache nicht für ſo entſchieden an:

Man laſſe zwar dieſes Orts dahin geſtellt ſeyn, ob, und wie ferne bey noch unausgemachtem perpetuirlichen Capitulations-Geſchäft das hohe churfürſtliche Collegium verbunden ſeyn möchte, dem projecto perpetuæ nachzugehen, gleichwie man churbraunſchweigiſcher Seits im Jahr 1711 und 1741. dafür gehalten habe, daß wenigſtens Glimpfs halber dienſam ſeyn möchte, nur beſagtes Project zum Grund der neuen Capitulation zu legen, ſolches auch jedesmal ſimpliciter bey letzterem Wahltag aber in effectu dadurch geſchehen ſey, da man die nach dem projecto perpetuæ eingerichtete Carolinam pro baſi genommen habe, alſo ſeye man auch jetzo der Meynung, daß mehr gedachtes project perpetuæ den eigentlichen Grund der künftigen neuen Wahl-Capitulation abzugeben habe, jedoch dergeſtalten, daß, was Anno 1711. demſelbigen hinzuzuſetzen gut befunden, und Anno 1741. dabey gelaſſen, auch ferner adcapituliret worden, vor jetzo nicht, als von neuem beliebt anzuſehen, mithin nach denen vorſtehenden fürtreflichen Votis die jüngſte Wahl-Capitulation in ſoferne zur baſi zu nehmen ſeye, als auf gegenwärtigen Wahltag nicht etwa in ein, oder anderen eine Aenderung vorgenommen werden möchte, ſalvis denique monendis ulterioribus, und ſeye man übrigens damit vollkommen verſtanden, was in dem vortreflichen churtrieriſchen Voto zur Beſchleunigung des Capitulations-Geſchäftes gebracht.

§. 2.

Der 10te §. des 3ten Artikels

Wir ſollen — die Churfürſten — bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit nach Innhalt der guldenen Bull verbleiben laſſen.

könnte vielleicht für Chur-Maynz einen ſehr angenehmen Beyſatz erhalten, indem beſonders ſeine Rechte ſchon ſehr angegriffen worden ſind. Bekanntlich haben Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz der Wahl Kayſer Franz im Jahr 1745. nicht nur nicht beygewohnt, ſondern auch gegen die Gültigkeit des Wahltages überhaupt ſehr ſtark gekämpft. Beyde Höfe haben mehrere, ſtarke, von dem churfürſtlichen Collegio einſtimmig übel aufgenommene Promemoria übergeben, und darin Chur-Maynz vorgehalten, daß es ſeine Directorial-Befugniſſe übertreibe. Es müſte, ſagte Chur-Brandenburg, zuvor, ehe der eigentliche Wahltag gehalten würde, eine unionsmäßige **Berufung auf eine eigene Collegial-Verſammlung** geſchehen, indem die Mehrheit der Stimmen keineswegs noch vorhanden geweſen ſeye, wie Chur-Maynz vorgebe, wegen der Zulaſſung von Chur-Böhmen, wegen des Ceremoniels, und weil darüber noch nichts beſchloſſen ſeye, ob neben dem churfürſtlichen Wahl-Convente auch andere Stände des Reiches ihre Verſammlungen in der Wahlſtadt haben könnten, nothwendig zuvor hätte verhandelt werden ſollen. Chur-Pfalz aber ſtellte vorzüglich die Unſicherheit des Wahl-Geſchäftes bey dem noch daurenden Kriege vor, und proteſtirte daher gegen jede Handlung des churfürſtlichen Collegiums. a)

Es

a) Ihre Promemoria vom 20 und 23 Auguſt 1745. ſind zwar nicht in J. J. Moſers Wahl-Capitulation Kayſer Franzens, doch im 88. Th. der alten Fabriſchen Staats-Kanzley gedruckt.

Es ſeye, ſagt der churbrandenburgiſche Geſandte, vergeblich durch dergleichen, und andere Bewegungen der attentirten ſchiomatiſchen Verſammlung auch nur den Schein einiger Legalität anſtreichigen, oder ſelbige bloßerdings, nur den Namen einer formirten churfürſtlichen Collegial-Verſammlung beylegen, geſchweige dasjenige, was daſelbſt vorgekommen ſeyn mag, oder *de facto* weiter vorgenommen werden will, für Collegial-Handlung ausgeben, ja was ganz unerhört, und unleidlich iſt, dadurch gar über rechtſchaffen, patriotiſch geſinnte, und nach buchſtäblicher Vorſchrift der goldenen Bull zu Werk gehender Herr Mit-Churfürſten ohnſtrittig competirende Wahl-Gerechtſame ſich Meiſter machen, und ſelbige, es koſte, was es wolle, vereitlen zu wollen, und indem er zu Ende proteſtirt: Reſervirt hierauf ausdrücklich dem König ſeinem Herrn, als Churfürſten zu Brandenburg *quævis competentia contra omnes & ſingulos*, welche ſeine Majeſtät ihre theuerſte und innigſt angelegene churfürſtliche Wahl-Gerechtſame *directe* oder *indirecte* durch eine nie erhörte factiſche Ueberſchnellung zu vergewaltigen, und zu vereitlen, mithin *eo ipſo* der gemein Chur-Verein abzuſagen kein Bedenken tragen. Allein, als die Promemoria in Vortrag kamen, ſo haben die churfürſtlich Trieriſchen, Cöllniſchen, Böhmiſchen, Bayeriſchen, und Braunſchweigiſchen Geſandten (Sachſen war noch nicht legitimirt) ſo entſchieden für Maynz geſprochen, daß vielleicht ſelten über ſtreitige Gegenſtände die Stimme ſo einmüthig auf eine Seite gefallen ſind.

Beſonders merkwürdig ſind die churtrieriſchen, und churbraunſchweigiſchen Stimmen. Daher ſie als Beylagen folgen. a) Sie und die Promemoria machen die Stimmen der übrigen Churfürſten überflüßig. Alle waren einmüthig, daß Chur-Maynz zu gar keiner Vorberathſchlagung verbunden, und daher bloß Freundſchaft von dieſem Hofe geweſen ſeye, daß er über den Termin des eigentlichen Wahltages zuvor mit den übrigen Churfürſten communicirt habe. Daher ſeye hierzu die Einheit der Stimmen keineswegs nöthig geweſen, wegen Böhmen ſchon auf drey Wahltage des Jahres 1741. alles ins Reine gebracht worden, über die Haltung des Ceremoniels werde erſt auf dem Wahltage ſelbſt geſprochen, und es ſeye, indem die churböhmiſchen Geſandten die heiligſten Verſicherungen gegeben hätten, daß der Wahltag durch den Krieg nicht gehindert werden ſolle, nicht nur kein Grund zu Furcht überhaupt da, ſondern man könne auch den übrigen Reichs-Ständen unter keinem rechtlichen Grunde die Zuſammenkünfte in der Wahl-Stadt unterſagen. Das Concluſum war alſo, ſich gegen die beyden Churhöfe zu äuſſern, denn der Antrag des Directoriums"

> Directorium wolle in weitere Ueberlegung geſtellt haben, daß, indem aus vor abgelegten vortreflichen Votis ein weſentliche Einſtimmigkeit allerdings wahrzunehmen, gleichwohl die verſchiedentlich angeführte ſtattliche Motiva in dem nun zu verfaſſenden Concluſo einzubegreifen rathſam ſeyn möchte, — ſodann — allenfalls aber des hohen Collegii Verwahrung ein vor allemal weiſenden Concluſis den löblichen churbrandenburgiſchen und churpfälziſchen Geſandſchaften Communication zu thun.

wurde gebilliget, b) und Churbrandenburg, als es erneuerte Vorſtellungen, beſonders wegen der Unſicherheit des Wahltages machte, faſt das nemliche noch einmal geantwortet. Doch beruhigte ſich Brandenburg dabey nicht, ſondern, als es mit Pfalz nachher in dem Chur-Collegio erſchien, widerſprach es allem, was zuvor, ehe das Collegium vollſtändig bey einander geweſen ſeye, geſchehen war, legte nicht nur mehrere Vota darüber ab, wovon ich Kürze halber nur das Wichtigſte beybringe, ſondern proteſtirte auch nebſt Pfalz aufs feyerlichſte, als die Mehrheit der Stimmen gegen ſie war. c)

§. 3.

Sachſen erinnerte ad Art. I. §. 5. loco verborum mit einem Immediat Fürſtenthum *reſpective* Graf, oder Herrſchaft folgende zu ſezen: mit einem beträchtlichen und mit der

a) Nro. 1.
b) Nro. 2.
c) Nro. 3.

der völligen Landeshoheit verſehenen Fürſtenthum *reſpective* Grafſchaft oder Herrſchaft von hinlänglichem Einkommen. Die meiſten Stimmen waren aber dagegen, indem dieſe Frage eine Comitial-Berathſchlagung erfordere, und die Rechte mehrerer Fürſten des Reiches betreffe.

In der That blieb es auch auf dem Wahltag von 1764 dabey, nur drang Chur-Sachſen dieſesmal damit durch, daß die Parentheſis (weshalb in *Comitiis* das nöthige forderſamſt zu reguliren) nach ſeinem ſchon 1745 geführten, und Chur-Bayern entgegen gehaltenen Voto, „dieſe Parentheſis beziehe ſich lediglich auf den Stand des würdigen Reichs-Anſchlages“ in dieſe allgemeine Form umgegoſſen wurde: welcher beyder Erforderniſſe halber *in Comitiis* das nöthige forderſamſt zu reguliren.

Auf dieſe Art ſind die Worte des Herrn G. R. Gerſtlachers a) zu verſtehen. Es iſt allerdings auch auf dem Wahltage des Jahres 1745 ſchon davon die Rede geweſen: und wie hieraus erhellt, in einem noch beſtimmteren Sinne, als die Wahl-Capitulation Joſeph des 2ten enthält.

Zum 7ten §. des 4ten Artikels wurde beſchloſſen, mehrerer Deutlichkeit wegen poſt verba: Und dem Beleydigten das Wort ſeine hinweg zu laſſen, mithin allda in ſenſu fortzufahren: Hülf, Handbieth und Rettungs-Mittel, et reliqua.

Zum 4ten §. des 5ten Artikels einſtimmig hinzugeſezt: „Von denen Pfenningmeiſtern denen ſolchenfalls die Erhebung und Zuſammenbringung derer in den Legſtädten eingegangenen Gelder denen Reichsgeſezen und Verfaſſungen gemäs ohne Eintrag zu überlaſſen.“

Zum 4ten §. des 6ten Artikels erinnerte Chur-Sachſen die Worte: „Wider den regierenden römiſchen Kayſer“ würden dahin zu erklären ſeyn: Wider Uns als römiſcher Kayſer und zu Eludirung Unſers oberſtrichterlichen Amtes auch wider das Reich und den Allgemeinen. Allein Chur-Trier, Cöln, Braunſchweig und Maynz erklärten ſich dagegen, und wenn gleich Chur-Böhmen und Chur-Bayern gar nichts einzuwenden hatten, ſo fiel, da zwar Pfalz das Monitum gut, aber nicht für die Wahl-Capitulation räthlich fand, und Chur-Brandenburg gar nicht votirte, die Mehrheit der Stimmen dahin aus, daß es beym Texte zu laſſen ſeye. Merkwürdig iſt jedoch nicht nur die Andere Aenderung, die Chur-Braunſchweig veranlaßte, ſondern auch der Grund, warum es dem Sächſiſchen Monito nicht beyſtimmte: „Man halte davor, daß von dieſem Monito zu abſtrahiren ſeye, und ſebiges ſeiner äuſſerſten Wichtigkeit halber eine reifliche Comitial-Ueberlegung verdiene, jedannoch anheim gebend, ob nicht nach den Worten: daß ſolche Bündniſſe nicht wider das Wort Uns *pergatur* dem regierenden römiſchen Kayſer zu *inſeri*ren ſeyn möchte.“ Dieß gieng durch.

Im 9ten Art. §. 4. ware poſt verba und von zu ſezen vor pergatur nächſtem Unſerem Vorfahren.

Im 13ten Art. §. 7. „Daß poſt verba iſt Parentheſi zu Vorfahren hat, das Wort forderſamſt auszulaſſen, und erſt poſt verba eingerichtet ſeynd, zu inſeriren, mithin der Text alſo zu faſſen ſey: Wann dieſelbe anders mit gehöriger Ehrerbietung et reliqua eingerichtet ſeynd, vorderſamſt zur *Dictatur* gebracht. Gieng durch.

Zum §. 8. des 14ten Art. kam in Erinnerung: „Ob, und was etwa bey denen Formalibus: Vor uns allein keine *promotoriales:* Schreiben um Bericht et reliqua zu belieben ſeyn möchte. Nachdem man nun in denen lezern Wahlactis et Protocollo ſeſs. 16. ſich erſehen, und befunden hat, daß dieſer ganz neu eingerückte paſſus des 8ten §en anfangend: inſonderheit ſollen und wollen Wir et reliqua usque in Obacht nehmen, zwar von Chur-Brandenburg moniret, aber durch die Maiora collegii nicht gut befunden, mithin per concluſum es beym Text gelaſſen worden, folglich dieſe Inſerirung ein Irrthum und Verſehen ſeye, als würde die dermahlen zu nehmende Entſchlieſſung in Umfrag geſtelt. Concluſum: Daß der Paſ-

ſus

a) Anmerkungen S. 1. Noch in K. Franz des 1ſten W. C. Art. I. §. 5. hies es: weshalb u. ſ. f.

§us des §en wie oben hinweg zu laſſen, mithin gedachten §us von denen folgenden Worten inſonderheit aber ſeinen Anfang zu nehmen habe.

Zum 8ten §. des 17ten Art. Wolle man anheim geben, folgenden Zuſaz zu belieben, *poſt verba*: theils zu denen alten *addendo reviſionem*, wegen welcher die Partheyen gemäß nach dieſem Reichs-Abſchied §. 130. bey der Canzley zu Maynz ſich gemeldet haben *pergendo* dann zu den neuen Reviſions-Sachen.

Bis auf Pfalz und Brandenburg ſtimmten alle für das *Monitum*. Chur-Brandenburg aber ſagte „erinnere ſich, daß in der bekannten Brankorſt *Ctra* Hureling *modo* Salm *Ctra* Winkelhauſen von dieſer Sach *in Comitiis univerſalibus* die Anfrage aufgeworfen worden; ſtelle alſo dahin, ob man durch Inſerirung eines ſolchen *Moniti* dem *juri interpretandarum Legum*, ſo Kayſer, Churfürſten und Ständen *in Comitiis univerſalibus* allein zuſtehet, präjudiciren könne, votirender Bottſchafter dazu auf keine Weiſe concurriren könne. Chur-Pfalz aber glaubt gar, daß man durch dieſen Beyſaz die ſonſt und an ſich klare Stelle des jüngſten Reichs-Abſchiedes undeutlich, und mit der kurz vorhergehenden ſich widerſprechend machen wolle und könne. Allein die Mehrheit der Stimmen war gegen dieſe beyden Höfe.

Zum 22ten Art. §. 4. iſt das einzige Chur-Brandenburgiſche Votum zu bemerken. „Chur-Brandenburg habe ſich nicht vorſtellen können, daß man das höchſtwichtige Capitulations-Geſchäfft ſo *curſorie* und gleichſam *per poſtam* vornehmen würde, zeigt vorläufig an, daß Se. Königliche Majeſtät auf Inſtanz des Hochfürſtlich Sächſiſchen Hauſes vor einigen Wochen an ihren Bottſchafter reſcribirt, das weitere Verlangen des Chur- und fürſtlich Sächſiſchen Hauſes in der bekanten Sachſen-Meinungiſchen Legitimations- oder Standes-Erhöhungs-Sache des Herzogs Anton Ulrichs nunmehr verſtorbenen Gemahlin betreffend vorläufig zu *ſecundiren*, und dieſen §en in etwa noch deutlicher zu erläutern, ſo reſervirt ſich dazu das nöthige *ad proximam* beyzubringen. Chur-Maynz ſchlug vor: „Mögten die *Verba ſpecialia*: Solches für null und nichtig zu achten, dahin zu ändern ſeyn, daß nachdem entſchieden, was die Haus-Verfaſſung und obhandene Verträge, oder ſonſtige rechtliche Umſtände mit ſich bringen. Allein Chur-Maynz konnte nicht durchdringen. Zwar waren Trier, Cöln und Böhmen für die Annahme des Moniti; allein Bayern, Sachſen, Brandenburg, Pfalz und Braunſchweig dagegen. Doch ſind blos das Bayeriſche und Sächſiſche Votum — indem die andern, ſelbſt Brandenburg jezt noch, ſich nicht näher einlieſſen, merkwürdig. „Chur-Pfalz hielte dafür, daß weilen in Gefolg der lezteren Capitulation in dieſer Sach bereits Verfügung geſchehen, es allerdings bey denenſelben, und alſo bey dem Text erwehnt lezter Capitulation zu belaſſen ſeye. Chur-Sachſen. Iſt aus denen vorhin mehrmahlen vorgekommenen Urſachen der Meynung, daß in dieſer wichtigen allen altfürſtlichen Häuſern hochangelegenen Sach an dem Innhalt dieſes §i ſo wenig etwas abzuändern, oder zu mindern, daß man diſſeits vielmehr wünſchte, es möchte derſelbe noch expreſſiver gefaßt werden." Die lezten Worte dieſes Votums ſind undeutlich; denn eben diß war ja der Zweck des Churmayntziſchen Vorſchlages In der 10ten Sizung brachte endlich Chur-Brandenburg. „Unverfängliche *Special Monita ſalvis ulterioribus*: *Poſt verba* Anſehen und Achten Art. 22. §. 4. *Cap. Nov.* könnte geſezt werden: Und dieſemnach dasjenige, was Unſer Vorfahrer am Reich desfalls ſeiner Capitulation gemäs bereits *in Ao.* 1744. declarirt, und verfüget hat, bey ſeiner vollen Krafft und Würkung erhalten. Welchemnächſt ferner *poſt verbum* erhalten, folgender *Paſſus* beyzurücken: Welches doch auf andere, ſo bereits von denen dabey intereſſirten Agnaten genehmiget und agnosciret worden, nicht zu extendiren. Allein auch auf dieſe Erklärung blieb die Mehrheit der Stimmen beym Text. Diejenigen Höfe, die zuvor ſchon das Maynziſche *Monitum* gebilliget hatten, gaben ihm auch dieſesmal den Vorzug, und die anderen Höfe, die ſich Brandenburg nicht widerſezten, fanden wenigſtens nur das erſte *Monitum* gut, das zweyte aber überflüſſig. Auch hier konnte man aber ſehen, wie wenig man ſich befleißt, einem der erſten Erfordernisse der Geſeze — der Kürze — bey der Wahl-Capitulation nachzukommen. Denn nicht Chur-Brandenburg allein hielt ſeinen Mit-Churfürſten entgegen" Inhärirt ſeinen *Monitis*, und hält *quoad ſecundum* davor, daß ſolches zu mehrerer Erläuterung beyzurücken deſto ohnbedenklicher, weil es der Diſpoſition des §i ganz ge-

 mäs

mäs und ähnlich iſt, ſondern auch Chur-Bayern ſagte geradezu: „finde kein Bedenken, daß das vortrefliche Chur-Brandenburgiſche erſtere Monitum der hiernächſtigen Wahl-Capitulation einverleibt werde, da ohnehin das zweytere in dem Text der jüngſten Wahl-Capitulation mit enthalten.“ Es blieb aber bey der noch jezt unerklärbaren Stelle. a)

Der Art. 26. iſt erſt 1745 erneuert in die Wahl-Capitulation aufgenommen worden. Die Stimmen hierüber Nro. 4.

Zu dem 3. §. des 29. Artikels Chur-Maynz. „Gelegenheitlich dieſes paſſus möchten die an vorige Kayſerliche Majeſtät erlaſſene Collegial-Schreiben mit ausmachen. Jenes wegen des Reichs-Archivs mittelſt eines dermaligen anderwärtigen Collegial-Schreibens ad Neo eligendum zu widerhalten ſeyn.“ Und die Mehrheit der Stimmen willigte ein.

Was wegen des Ceremoniels auf dem Wahltage des Jahres 1745. vorgekommen iſt, liefern die Beylagen Nro. 5; die ſo unwichtig der Gegenſtand an ſich iſt, doch zur Vollſtändigkeit der Wahlacten über die Wahl Kayſer Franz des 1ſten dienen, und wenigſtens in den vorzüglicheren Acten-Sammlungen nicht enthalten ſind.

Nro. 1.

Chur-Trier, womit die Chur-Brandenburgiſch und Chur-Pfälziſche Herren Geſandte ſich nicht beſchweren können, als hätte man auf ihre gemeinſchaftliche Einwendungen gegen die Eröfnung des gegenwärtigen geſetzmäſigen Wahl-Convents die erforderliche Rückſicht nicht genommen, ſo iſt man, (in getroſter Hofnung, es werden dieſelbe ſich von denen gegenwärtigen Wahlverſammlungen ſelbſt nicht länger trennen, oder ausſchlieſſen) ganz bereit ſich darüber auf die Directorial-Propoſition punctweiß um ſo mehr allhier vernehmen zu laſſen.

Als ſolches, was vorgekommen, und ſeinen natürlichen Zuſammenhang mit denen Wahltags-Handlungen hat, zu dieſer Stell gehöret, und man in Ewigkeit, und ohne Verletzungen der güldenen Bull nicht geſchehen laſſen könnte, noch würde, daß die von geſamten Reichswegen in erſagter güldenen Bull klar vorgeſchriebene Obliegenheiten der hohen Wahl-Verſammlung, zu geſchweigen dann die Interpretation der Hauptfrage: ob nach verfloſſenen Termino Legali, und über ſolchen noch weiters leider fruchtlos verſtrichenen faſt ganzen dreyen Monaten zu eines Wahl geſchritten werden könnte, ſolle, oder möge? Von der Willkühr und Beurtheilung einer Chur-Verein-Tages ſchlechterdings abhangen ſolle; immaſſen ein ſolches, als gegen den Weſtphäliſchen Frieden, und die Reichs-Grund-Verfaſſungen lauffend, denen fürſtlich und Reichsſtädtiſchen Collegiis zu denen allerbilligſten Beſchwerden Anlaß geben müße; Worzu alſo Ihro Churfürſtlichen Gnaden zu Trier, wann auch vor Erſcheinung des all dergleichen Handlungen ohnehin abſorbirenden Termini legalis, ein Chur-Vereins-Tag würde ausgeſchrieben geweſen ſeyn, nimmermehr mit Ehren und Gewiſſen ihres Orts die Hände biethen könnten, oder würden. Mann erkennet demnach mit verbundenem Dank, daß das Hochlöbliche Directorium ein ſolches an dieſer gehörigen Stelle (geſtalten von anderweiten Verhandlungen und auſſerordentlichen Wahl-Präliminarien, ohne was zum Hauptzweck gehöret, die güldene Bull platterdings nichts weiß) zum Vortrag und Berathſchlagung bringen, ſofort andurch ſein zeitheriges Amtliches durch den klaren Buchſtaben der güldenen Bull ſelbſten für Gott und der ganzen Welt gerechtfertigſtes Verfahren weiters beſtättigen wollen. Dieſes vorausgeſezt, ſo ergiebt es ſich von ſelbſten, daß erſtlich die Anſchuldigung, als ob mit Eröfnung dieſer höchſt anſehnlichen Wahl-Verſammlung illegaliter und tumultuariſch verfahren worden, ganz ohne Grund, und aufs kräftigſte um deßwillen zu widerſprechen ſey, weilen die Verordnung der güldenen Bull mit klarſprechendem ohnverdrehtem Sinn dahingehet, daß das Chur-Maynziſche Directorium, ohne ſich derenthalben bey denen übrigen anzufragen, nach erſchienenen und verkündeten Termino Legali den Wahl-Convent ohne Jemands Hindernuß, wie ehender, ſo beſſer eröfnen könne, ſolle, und

a) Eine auffallende Zuſammenſtellung der Begriffe verſchiedener Zeit-Alter hierüber S. in dem I. St. des 5ten B. des hiſtor. Gött. Magazins.

und müſſe, ja ſogar, wann Chur-Maintz dieſe ſeine Ambt-Schuldigkeit wider Verhoffen hintanſetzen wolte, daß alsdann die übrige Herren Churfürſten, und derer Abweſenden Geſandte ſogar in minori numero auffahren, und auch ohngeruffener das Wahl-Geſchäft zum Troſt des Reichs vornehmen mögen, und ſollen, dergeſtalten zwar, daß, wann hiernächſt die übrigen darzu tretten würden, ſelbige das Geſchäft annehmen, und für gültig erkennen müſſen, wie es da liegt, und wie ſie es bey ihrem Zutritt würklich beſchloſſen befunden.

Dieſes iſt nun die klare Vorſchrift des vorderſten Reichs-Grundgeſätzes der güldenen Bull, welches das geſambte hohe Wahl-Collegium, wann es auch wolte, eben ſo wenig, als einer, oder anderer aus deſſen Mittel eigenen Gewalts, und ohne Zuthuung des geſambten Reichs abänderen, auslegen, oder auf einige Weiß modificieren kann. Hieraus folget nun von ſelbſten, daß, da das Churmayntziſche Directorium aus bloſſer freundſchaftlicher Höflichkeit ſich mit allerſeitigen anweſenden Churfürſtlichen Herrn Wahl-Bottſchaftern wegen des eigentlichen Tages der Eröfnung dieſer Wahlverſammlung vertraulich unterredet, ein ſolches demſelbigen vielmehr zu gebührendem Dank und Ehren zu deuten, als zu verunglimpfen ſeyn, So viel aber

Zweytens die Zulaſſung und Berufung der Chur-Böheimiſchen Bottſchaft betrift, ſo hat es damit nach Vorſchrift der güldenen Bull des Reichs-Gewährleiſtung der pragmatiſchen Sanction, ja ſogar desjenigen, was Anno 1741 per majora ſelbſt beliebet worden, ſein gantz ohnſtrittiges Bedenken.

Allenfalls aber gleichwohlen (wie zeithero, jedoch noch unbekannt geweſen) ſich ein Contradictor der Böheimiſchen Chur-Befugnüſſen darſtelte; ſo gehörete jedoch dieſer Handel mit nichten zur Entſcheidung für einen Chur-Vereins-Tag, ſondern es ſeye herkommlich und erforderlich, daß dergleichen etwann zu erregen vermeynende Zweiffel, bey Verleſung der Chur-Böheimiſchen Gewalt im Churfürſtlichen Wahl-Collegio durch die gewöhnliche Umfrag erörtert, und per Concluſum collegiale entſchieden werden müſſen.

Drittens ſeye wohl höchlich zu bedauren, daß Ihro Churfürſtlichen Gnaden zu Pfaltz einiges Ungemach empfindeten, und anbey zu wünſchen, daß Hochdieſelbe die anerbottene Ausſöhnung ſich gefallen laſſen mögten. Da aber dieſes Geſchäft mit dem Wahl-Geſchäft keinen Zuſammenhang hat, ſo iſt dem geſambten Reich nicht zuzumuthen, ſein ſo hoch nothwendiges Oberhaupt ſo lang zu entbehren, bis eines oder des andern Privat-Streitigkeiten ausgemacht worden. Was anbelanget die daraus herflieſſen ſollende Unſicherheit der Wahlſtadt, ſo falle ſolche Beyſorg, durch die von der Chur-Böheimiſchen fürtreflichen Wahl-Bottſchaft verbindlichſt gethane, und noch thuende Verſicherungen hinweg; daß aber übrigens auf eine unmilde Art in dem am 20ten dieſes, und eben bey dieſer heutigen Seſſion, bey dieſer höchſt anſehnlichen Wahl-Verſammlung übergebene pro memoria die mehreſte hier verſammelte Churfürſtliche Wahl-Stimmen für ungültig, dem höchſten Churfürſtlichen Collegio ins Angeſicht declarirt worden, da wäre ſolcher Punkt (bis wohin ſich keine Vollmacht erſtrecken kann) ad ſeparatum zu verweiſen, und nach dem bekannten Beyſpiel vom Jahr 1658 in behörige Berathſchlagung zu ſtellen, weßfalls ulteriora hiemit ausdrücklich reſerviret werden; das Löbliche Directorium aber zu erſuchen wäre, künftighin dergleichen, die Ehre des hohen Churfürſtlichen Collegii ſo nahe betreffende Proteſtations-Schriften glimpflichſt abzulehnen.

Viertens der Ceremonial-Punkt wegen vollſtändiger Behauptung deren honorum Regiorum werde ohnehin bey gegenwärtiger Wahl-Verſammlung in gewöhnlichen Vortrag gebracht, worauf man ſich ſodann äuſſern wolle.

Fünftens. So lang keine Klage und Beſchwerden vorkommen, daß durch die angeführte Conventus publicos der hohen Wahl-Verſammlung etwas hinderlichs in den Weg geleget werde; ſiehet man nicht, warum man Reichs-Mitfürſten, und Ständen weniger, weniger als anderen vergönnen wolle, in allhieſiger Stadt ihre ſatzungsmäßige Nothdurften zu beſorgen. Ueberhaupt aber gehöre eben dieſe Frag zu dem bey gegenwärtigen Wahl-Handlungen in natürlicher Ordnung nach Vorſchrift der guldenen Bull ohnehin hiernächſt vorkommenden Emigrations Punkt keineswegs, und mit nichten aber zu einem Chur-Vereintag, als von welchem die andere Reichs-Mitfürſten und Stände, oder derenſelben Conventus publici bekanntlich keine Geſetze und Maß-Vorſchreibungen anzunehmen haben.

Chur-Braunſchweig: Man ſeye zwar churbraunſchweigiſcher Seits ſo wenig gemeynet, anderen höchſten Mitgliedern dieſes churfürſtlichen Collegii, und deren vortreflichen Geſandſchaften, die reichs-conſtitutionsmäßige Libertatem votandi auf irgend einige Weiſe einzuſchränken, als man dergleichen anderen gegen ſich geſtatten würde, müßte aber doch dabey innigſt bedauren, daß dieſelbe in denen ſowohl vorhin, als nach heut übergebenen, und in Propoſition geſtellten Promemoria in re & modo ſo weit extendiret worden, daß in allen Wahltags-Handlungen voriger Zeiten ſchwerlich ein dergleichen Exempel anzutreffen ſeyn werde, man hätte um ſo mehr erwartet, daß dasjenige ſo einer churbrandenburgiſchen Wahl-Bottſchaft bey einem hohen Collegio anzubringen gefällig ſeyn möchte, auf eine glimpfliche Art zu faſſen beliebt würde; als nicht unbekannt ſeyn können, wie ſehr bey anderen Gelegenheiten, insbeſondere bey der den 4ten Novembris 1741. gehaltenen Conferenz die damalige vortrefliche churbrandenburgiſche Geſandſchaft gegen die für ohnanſtändig gehaltene Expreſſiones geſprochen, und worauf Dero Zeit von gedachter vortreflichen angetragen worden.

Es würde die vortrefliche churbrandenburgiſche Geſandſchaft zu erwägen belieben, ob es gleichgültig angeſehen werden würde, wann nicht nur Ihro königliche Majeſtät in Preuſſen Actiones auf eine ſolche Weiſe, als hier geſchehen, ſyndiciret, ſondern auch höchſt Deroſelben ſolche Principia und Handlungen beygemeſſen würden, welche mit denen Pflichten, womit ein jeder Chrfürſt dem heiligen römiſchen Reich zu allen Zeiten verbunden iſt, und bleibet, und mit der dem hohen churfürſtlichen Collegio bey dem wichtigen Kayſerwahl-Geſchäft anvertrauten Wohlfahrt des ohnehin ſo ſehr zerrütteten Vaterlands incompatibel ſind; und doch hat es der vortreflichen churbrandenburgiſchen Geſandſchaft gefallen, die mehrere hohe Mitglieder dieſes churfürſtlichen Collegii mit dergleichen Beſchuldigungen anzugehen, ohne hiezu den allermindeſten weitern Grund zu haben, als weilen ſelbige ſich derjenigen Freyheit bedienet, die ihnen unwiderſprechlich, und ſo mehr zukommt, als ſie ſich jederzeit in denen engeſten Schranken der Reichs-Grundgeſetzen und des Reichs-Herkommens dergeſtalten gehalten haben, daß alles, was bishero in und auſſer dem Collegio vorgegangen iſt, mithin auch ſämtliche von dem hochlöblichen Directorio gethane paſſus ſich exactis der vorigen Wahltägen, insbeſondere auch noch der leztern de anno 1741. und dem Churbrandenburgiſchen eigenen Actis und Handlungen, auch bey der ſchärfſten legalen Unterſuchung allemal vollkommen juſtificiren laſſen.

Die churbraunſchweigiſche Wahl-Bottſchaft könne alſo nicht umhin, allen dergleichen ſich ohne Grund befindenden Beſchuldigungen auf das glimpflichſte ad Protocollum zu widerſprechen, und wurde ein hochlöbliches churfürſtliches Collegium, und das ohnpartheyiſche Publikum leicht erkennen, daß Ihro königliche Majeſtät von Grosbrittanien, und Churfürſten zu Braunſchweig Lüneburg, wie anderen Dero mit ihnen harmonirenden Herren Mit-Churfürſten daran zu viel und Unrecht geſchehen ſeye. Man ſeye diſſeits einzig und allein darauf bedacht, denen ſich leider unvermuthet geäuſſerten Trennungen abzuhelfen, enthalte ſich daher gern aller Anführung desjenigen, wozu ſich ſonſt Materie genug finde, könne aber zu näherer Beleuchtung des von der vortreflichen churbrandenburgiſchen Geſandtſchaft vorgebrachten nicht umhin zu melden, daß weder die Reichs-Grundgeſätze noch das Herkommen auf Wahltägen nothwendig erfordere, daß vor Antretung der Haupt-Conferenzien gewiſſe Präliminair-Conferenzien gehalten werden müßen, ſondern es ſeye ſolches res liberrimi arbitrii, und komme es lediglich auf Vota majora an, ob und wie viel man dergleichen halten wolle. Wie dann nur einiger Exempel zu gedenken Anno 1657. förmliche Seſſiones wegen deren hauptſächlich zu dem vorgeweſenen Wahl-Geſchäft, und deſſen Vornehmung gehörigen Präliminarien auf dem Römer in der gewöhnlichen churfürſtlichen Wahlſtube gehalten, auch dabey die ſonſt gewöhnliche Ordnung im Sitzen und Votiren beobachtet, nicht weniger die Vollmachten verleſen und examiniret worden. Anno 1711. ſeye man ordentliche Präliminair-Conferenzien in loco publico zu halten, nach einiger privat Präliminair-Unterredung gleich zu denen Haupt-Conferenzien geſchritten. Dasjenige, ſo in anno 1741. vorgekommen, davon wären die Umſtände, die es veranlaſſet, dergeſtalt bekannt, daß es ohnnöthig ſeye, ſich darüber zu expliciren, ſondern genug, daß dieſes das einzige Exempel, und daſſelbe ſo beſchaffen ſey, daß man es mit Fug nicht allegiren, und noch weniger zu einer Folge und Gewohnheit kommen laſſe könne.

In

In allen dieſen Conferenzien aber habe man allerſeits denen Majoribus den Lauf gelaſſen, in reiflicher Erwägung, daß ſolches der güldenen Bull, und dem ununterbrochenen Herkommen bey Wahltägen conform ſeye, und widrigenfalls in Wahltags-Angelegenheiten, zumalen in ſolchen unglücklichen Zeiten, wann in dem churfürſtlichen Collegio ſelbſt ſich Spaltungen äuſſeren, keine Auskunft zu finden ſeye, ſondern das römiſche Reich endlich darüber zu Grund gehen würde. Am allerwenigſten bedürfe es einer Präliminar-Conferenz zur Unterſuch- und Entſcheidung der Frage, ob man den Wahlconvent in Activität ſetzen ſolle.

Dergleichen Poſtulatum ſeye diſſeitigen Erinnerens noch niemals gemacht, ſondern man habe billig davor gehalten, legem pro homine interpellare. Die güldene Bull befehle nach Verflieſſung des angeſezten Termini ohne Umſchweif zur Wahl zu ſchreiten, dieſer Termin aber ſeye vorjezo längſt verſtrichen, da nun aber kein anderes Reichs-Geſätz etwas, ſo der Wahl, geſchweige denen Wahl-Conferenzien vorhergehen ſolle, erfordere, und die churbrandenburgiſcher Seits vor Antretung des Capitulations- und Wahl-Geſchäfts zu erörtern verlangte Punkte allenfalls eben ſowohl, und legal in förmlichen Collegial-Seſſion ſich abhandlen laſſen, als in Präliminar-Conferenzien, ſo ſeye einmal nicht zu begreifen, worin die Illegalitaet beſtehen ſolle, wann man nach ſo langem Zuwarten endlich einmal das ergreifet, was bereits faſt vor 3 Monaten hätte geſchehen ſollen, oder worinnen man dermalen anders verfahre, als je und allewege auf Wahltägen üblich geweſen ſeye.

Man erinnere ſich ex actis deren viele anno 1657 und 1658 abgelegten patriotiſchen Votorum, daß man das Wahl-Negotium als das Hauptwerk, und woran Salus Imperii gelegen, allen andern Materien vorzuziehen hätte, und welchergeſtalt in ſpecie die vortrefliche churbrandenburgiſche Geſandſchaft in terminis votiret habe. Es werde ein vergeblich und ungewiſſes Werk ſeyn, wann das Wahl-Negotium, worauf dieſes Convent hauptſächlich angeſehen, ſollte zurückgeſezt werden.

Allenfalls aber werde jedoch dieſes Poſtulatum von der Wichtigkeit nicht erachtet werden, daß ein oder zwey Geſandſchaften denen eminenter vorhandenen Majoribus ſich deswegen auf eine ſolche Weiß zu wiederſetzen, ja gar denen Collegial-Deliberationen und der Hauptſach, welche guten theils das Glück oder Unglück Teutſchlands entſcheiden helfen ſolle, zu entziehen Urſach hätten, zumalen auch die Materialia derer præliminariter zu erörteren verlangten Punkten ſo bewandt ſeyn, daß weder deren Vornehmung die Wahl aufhalten, noch deren Uebergehung dieſelbe illegal machen könnte, dann

Ad primum erkenne die güldene Bull die boheimiſche Privilegia, welche ſucceſſionem fœmininam involvirten, und da das geſamte Reich die ſanctionem pragmaticam, mithin auch das von dem Land inſeparable Chur-Votum garantiret, und ſolche Garantie noch würklich auf ſich habe; die Anno 1741 im Weg geſtandene Wiederſprüche hingegen ſeithero in Güte gehoben worden, mithin kein Contradictor legitimus vorhanden ſeyn könne. Das Concluſum de anno 1741 auch ſelbſt nur auf den damaligen alleinigen Fall ſub expreſſa conditione de non trahendo in conſequentiam eingerichtet worden ſeye, und ſolchem allem nach die Majora Collegii keine Urſache finden, dieſen Punkt als ein problema zu tractiren; ſo könne ihme auch nicht obtrudiret werden, ein ganz überflüßiges Concluſum deswegen abzufaſſen.

Ad ſecundum & tertium habe Chur-Boheim ſich allenthalben dergeſtalt erkläret, daß man verhoffe, Ihre churfürſtliche Durchlaucht zu Pfalz werden ſich dabey beruhigen, maßen man auch churbraunſchweigiſcher Seits nicht zweifle, Ihro königliche Majeſtät in Ungarn und Boheim werden noch weiter alle facilitæt zu Hinlegung dieſer fatalen Irrungen beytragen, und wünſche man diſſeits nichts mehrers, als vermögend zu ſeyn, eine allerſeits vergnügliche Auskunft hierin finden zu helfen; übrigens ſeye Churbraunſchweig nicht wiſſend, daß ein einziger derer hier gegenwärtigen Majora Collegii ausmachenden, mithin im Fall der Einſtimmigkeit zu Ernennung eines römiſchen Königs Kraft der güldenen Bull beſtens befugten vortreflichen Wahl-Bottſchaften einige Beſchwerde führe, als ob ihrem Hofe deſſen Votum abgezwungen ſey.

Die Prämeditierung auf ein Subjectum habile aber ſeye dem Herkommen, alter Wahltägen reichskundigermaßen ſo gewiß gemäß, als wenig es denen Verfaſſeren der güldenen Bull nur in Sinn gekommen ſeye, daß man ſich nicht ante actum electionis weder darüber beſprechen noch vereinigen, ſondern es gleichſam auf viam inſpirationis ankommen laſſen ſolle. Da man habe

leiden müßen, daß die Wahlſtadt nach bereits verfloſſenem Termin zur Eröfnung des Wahl-Convents von einer auswärtigen Macht, welches doch die ganze Sach nichts angehe, und welche nicht befugt geweſen, nur einen Mann den teutſchen Boden betreten zu laſſen, förmlich bloquiret, und die unerträglichſte Exceſſe ausgeübet worden; ſo ſeye man Jhro königliche Majeſtät zu Ungarn und Boheim, von geſambten Reichs, inſonderheit von churfürſtlichen Collegii wegen unendlich verbunden, daß höchſt Dieſelbe ſich der Ehre und Freyheit der teutſchen Nation ſo nachdrücklich angenommen, und dieſes hohe Collegium dadurch in Stand geſezt habe, ſein Jncumbenz nunmehro ein Gnügen thun zu können, und da über dieſes Dero Armee weit von hier entfernet ſeye, auch höchſt Dieſelbe mit denen mehreſten Gliedern des churfürſtlichen Collegii in rühmlichen und heilſamen guten Vertrauen ſtehen, in Anſehung derer aber, ſo mit Jhro in höchſt zu bedaurende Differenzien verfallen ſeynd, ſich der Vorſchrift der güldenen Bull gemäß zu bezeugen, geneigt zu ſeyn, mehr als einmal erkläret haben; ſo falle aller Schein einer wegen beſagter Armee zu ſchöpfenden Ombrage hinweg.

Ad quartum. Wären in denen vorhergehenden Wahltägen, in ſpecie in dem de anno 1711 ſolche regulativa bereits abgefaſſet, und beliebt, welche wann ſie durchgängig beobachtet würden, zu dem Hauptzwek hinlänglich würden erachtet werden. Und endlich ſeye

Ad quintum es Reichs- und Actenkundig, daß auch vormalen öfters reſpective Reichs-Deputations- und Craiß-Convente neben dem Wahl-Congreß in der Wahlſtadt gehalten worden ſeyen, und da diſſe Convente ganz andere objecta ihrer Deliberationen haben, und ohnehin theils aus denen membris des churfürſtlichen Collegii ſelbſt, theils wenigſtens aus Ständen, ſo mit demſelben in guter Hgrmonie leben, beſtehen ſo folge nothwendig, daß man e tweder bey ſolchen Nebendingen ſich nicht aufhalten könne, oder dürfe, oder widrigenfalls das Haupt-Geſchäft der Wahl dadurch æterniſiren; mithin das Reich vollends in die äuſſerſte Gefahr ſtürzen, ſich ſelbſt aber vor der Nachwelt einen unvermeidlichen Vorwurf auf den Hals laden würden. Uebrigens lebe man der gewiſſen Hofnung, es werde die vortrefliche churbrandenburgiſche Wahl-Bottſchaft Dero Gemüths-Billigkeit noch ſelbſt erkennen, daß man churbraunſchweigiſcher Seits die geringſte Cognition über die Gültigkeit des diſſeitigen Voti, oder anderer ihrer Herren Mit-Churfürſten Votorum jemanden einräumen könne, allermaſſen man nicht den mindeſten Schein oder Grund finde, dergleichen weit ausſehende, und ſo lang das churfürſtliche Collegium ſtehe, unerhörte Anmaſſung zu unterſtützen. Man erſuche demnach churbraunſchweigiſcher Seits ein hochlöbliches Directorium in der ferneren Verwaltung Dero bisher zu Jhro churfürſtlichen Gnaden höchſtverdienten unverwelklichen Ruhm mit aller patriotiſchen Herzhaftig- und Aufrichtigkeit, Deviture, und Legalitæt geführten Directorial-Amts-Reichs-Geſäzmäßig fortzufahren, alles obige aber der vortreflich churbrandenburgiſchen Geſandſchaft collegiali nomine auf das glimpflichſte zu hinterbringen, und ſie anbey zu erſuchen, ſich in re & modo denen ſelbſt urgirten auf vorigen Wahltägen üblich geweſenen principiis näher zu fügen: das pro bono publico zu erinnern nöthig findende in denen dazu geordneten Collegial-Seſſionen, worzu man mehr beſagte churbrandenburgiſche Geſandſchaft, ohnerachtet derer bey der exhibirten Vollmacht ſich findenden Bedenklichkeiten bis zu verhoffender baldiger Beybringung einer der güldenen Bull gemäſſen Hauptvollmacht zu admittiren, Glimpfs halber willig wäre, förmlich und gebührlich vorzubringen, das churfürſtliche hohe Collegium, und deſſen mehrere Glieder aber mit dergleichen ungewöhnlichen, und allzu ſenſiblen extra Collegial-Exhibitis und Reprochen zu verſchonen.

Jn Anſehung derer von der vortreflichen churpfälziſchen Wahl-Bottſchaft übergebenen Pro-memoria beziehe man ſich zuvorderſt auf die wegen deren churbrandenburgiſchen Exhibitorum ad deliberandum primum geſchehenen Aeuſſerung, und füge dieſem nur noch ganz kürzlich bey 1mo daß nach der guldenen Bull die unter denen Gliedern des hohen churfürſtlichen Collegii obwaltende, auch in würkliche Thätlichkeiten ausgebrochene Jrrungen mit dem Wahlwerk keine weitere Connexion haben, als daß ein Theil dem andern oder deſſen zu würklicher Wahl ſich begebenden Geſandten auf vorhergegangene Requiſition das ſichere Geleit nicht verſagen dürfe, da nun Jhro königliche ungariſche und boheimiſche Majeſtät, und Dero Herrn Gemahls königlichen Hoheit diesfalls ihr höchſtes Wort von ſich gegeben haben, und ohne Dero Ehr zu nahe zu treten, darin keine Diffidenz geſezt werden möge, ſo qualificiren ſich alle übrige Beſchwerden nicht ür dieſem Wahl-Convent.

2do

2do werde diſſes hochlöbliche Collegium und ſamtlich deſſen höchſte Mitglieder nur ihres darunter verſirenden ſelbſt eigenem Intereſſe willen nimmermehr zu geben, daß Ihro churfürſtliche Durchlaucht zu Pfalz Dero Votum abgedrungen, oder widrigenfalls höchſt Dieſelbe deſſen entſetzet werden, wann auch gleich Dieſelbe, wie Anno 1619 geſchehen, ſich von den Majoribus trennen, und Dero Votum nach freyeſtem Belieben irgend einigem hohen Candidato geben wollten.

3tio die drey vorgelegte Fragen, lateris paribus allenfalls als ein objectum conſultationis comitialis nicht aber eines Wahl-Convents anzuſehen, und eben die Wahl-Acta de anno 1658 darauf man ſich beziehe, belehreten unwiderſprechlich, daß mit aller Sorgfalt in puncto ſecuritatis publicæ, ob man gleich viele Zeit damit zugebracht, nichts ausgerichtet worden ſeye, hingegen nach vollzogener Wahl dieſes alles ſich viel leichter ergeben habe.

4to wo das churfürſtliche Collegium in corpore legitime verſammlet ſeye, da ſtehen ihme weder Reichs-Geſätze noch Herkommen im Weg, daß es nicht auch eben ſowohl ſollte gültige Concluſa abfaſſen können, als das fürſtliche Collegium auſſer ſeinem gewöhnlichen Conſultations-Zimmer in ædibus Directorialibus, oder anderwärts. Es wird ſich aber bey Conferirung derer älteren und jezigen Wahltags-Handlungen nicht ergeben, daß man dermalen weiter gegangen ſeye, als zu anderen Zeiten geſchehen iſt.

5to man wiſſe auſſer denen hieher ganz inapplicablen bekannten wenigen Ausnahmen, weder aus den Reichs-Grundgeſätzen, noch dem Herkommen ſich einiger auf Wahltägen vorzukommen möglichen, am wenigſten aber eines dermalen würklich exiſtirenden Falls zu erinneren, darin die Majora bey Wahl-Conventen nicht ſtatt hatten, oder da jemand ein jus contradicendi legitimum haben könnte. Was Geſätze, Anſehen und Wohlſtand vor und bey Eröſnung eines Wahltages erforderen, deme ſeye ein vollkommenes Genügen geſchehen, auſſer dem wenigen, ſo bey der erſten Auffahrt man ratione derer, ohnehin ganz wüllkührlicher ſolennium zu dem Ende gutwillig nachgegeben habe, damit auch die Herren Wahl-Bottſchafteren, welche obgleich nach bald vor drey Monaten verſtrichenen Termin einen Mangel an der ſonſt gewöhnlichen Equipage haben möchten in dem Stand ſeyen, denen Conferenzien mit beyzuwohnen. Man lebe alſo der zuverſichtlichen Hoffnung, es werde die vortrefliche churpfälziſche Wahl-Bottſchaft die in dem Promemoria enthaltene Beſchuldigungen ſelbſt als unverdient anſehen, und überzeugt werden, was maſſen das churfürſtliche Collegium nicht anderſt, dann aufrichtig gemeynet geweſen, und noch ſeye, höchſt ſchädliche Trennungen zu ohnvermeidlich irreparablen Nachtheil, auch empfindlicher Verkleinerung des hohen churfürſtlichen Collegii, und des werthen Vaterlands zu verhüthen, und das Wahlwerk pro ſalute imperii geſätzmäßig, und mit dem auf diſſes wichtige Geſchäft billig zu nehmenden Bedacht befördern zu helfen. Gleichwie man aber churbraunſchweigiſcher Seits ſich nicht zum Richter ſeiner Herren Mit-Churfürſten aufzuwerfen, und deren Handlungen zu unterſuchen begehre, hingegen aber auch eben wenig billigen könne, daß durch eigenmächtige Anfechtung der à ſæculis in negotiis Collegii communibus hergebrachten Majorum die Grundveſte des churfürſtlichen Collegii erſchüttert werden wollen; alſo wäre die vortrefliche churpfälziſche Wahl-Bottſchaft zu erſuchen, nach dem zu derſelben Gemüths-Billigkeit vertrauen, die Folge von allem diſſem noch weiters zu erwägen, und gegen derer übrigen um das bonum publicum Imperii & Collegii Electoralis nicht weniger als Chur-Pfalz beſorgten Mitgliedern diſſes hohen Collegii ſich glimpflich und freundſchaftlich zu begegnen. Ulteriora, quatenus opus, reſervando.

Nro. 2.

Concluſum.

Als bey dem churfürſtlichen hohen Wahl-Collegio die von denen churbrandenburgiſchen und churpfälziſchen löblichen Geſandſchaften reſpective unterm 4, 6, 7, 11, 20 und 23ten diſſes eingebrachte Promemoria in ordentlichen Vortrag und Ueberlegung gekommen, würde davor gehalten, und beſchloſſen; es ſeye diſſem churfürſtlichen hohen Wahl-Collegio ſo unerwartet, als ohne Grund, und keiner Dingen nachzuſehen, womit wohlgedachte Geſandſchaften ſich haben ermächti-

gen wollen, unter ſo unerlaubten, dann nichtigen Beſchuldigungen von dieſem churfürſtlichen hohen Collegio, und dem nach der güldenen Bull zu vollbringenden kaiſerlichen Wahl-Geſchäft auf eine wohl ſo wenig erhörte als jemalen zu beſchönende Weiße nicht nur ſich abzutrennen, ſondern auch allenthalben mit denen grund- verfaſſungs widrigſten Sätzen ohngeſcheuet öffentlich herauszutretten, und ausdrücklich erklärter maßen ſich gemeinſam öffentlich entgegen zu ſtellen, mithin die zu theuren Pflichten befehlende Kayſer-Wahl, als viel an ihnen immer ſeyn kann, zu beſtreiten und zu verhindern. So offenbarlich nun Unmaaß deren hiebey gebrauchten Ausdrückungen von ſelbſten unter Augen falle, und aller Anſtändigkeit nicht nur, ſondern auch denen eigents obhandenen ſonſten ſo hoch ſelbſten beeiferten Collegial-Vorſehungen und Pœnal-Satzungen widerſtrebe, derhalben mithin zu gemeinnöthiger Handhabung der hohen Collegial-Gebühr die Behörde hiemit vorbehalten bleibe; ſo wenige Erheblichkeit ergebe ſich ab allem deme, was zu alſo hoher Beſchwerde vermeintlich angeführet werden mögen, dann gleichwie gegen die klahre Vorſchrift der güldenen Bull das Herkommen nicht in Abrede zu ſtellen, noch ohne ſchwehre Verantwortung bey geſamten Reich einigem Anſtand zu unterwerffen ſeye, ſobald in dem geſätzmäßigen Termino auch durch die mindere Zahl allenfalls des churmaynziſchen Directorial-Zuthuns unerwartet zur Wahl fürzuſchreiten, ſo wäre eine bis nun unbekannte Sache, über ſothane in dem Geſätz dermaßen ausgedruckte Schuldigkeit es erſt eine Nothwendigkeit von Vorberathſchlagungen erwecken zu wollen; noch weniger aber ſeye irgend woher mit Schein anzugeben, minder zu behaupten, daß den vor allem lediglich verordneten Wahl-Convent unterm Vorwand eines vorgängigen Collegial-Tags hinauszuſchieben zuläßig ſeyn möge, mithin wohl nicht abzuſehen ſtehet, mit was Fug darüber die mindeſte Ausſtellung möglich ſeyn könne, daß von churmaynziſchen Directorii wegen mittelſt freundſchaftlicher allerſeitigen Beſprechung und amtsmäßiger glimpflicher Vereinbahrung des mehrern Theil diſſes churfürſtlichen hohen Collegii zu dereinſtiger Eröfnung es dahin endlich gediehen, was vor mehrerer Zeit bereits auch von dem mindern Theil rechtens geweſen wäre, folgſam ſtatt einiger ungleichen Auflag vielmehr der ſo legale, als vertrauliche Directorial-Fürgang geziemend anzuerkennen ſeye, und ſolches alles um damehr, als ſo fern nicht eins die mehrere churfürſtliche Meynungen wegen deß zu eröfnenden Wahltags endlich allenthalben Maaß geben ſollten, wo zumalen von einigem jure ſingulorum wohl das mindeſte dahier nicht obwaltet, die allgemeine Grundveſte der güldenen Bull. Ja der auf die Majora ſo nachdruckſam ſich beruffenden Chur-Verein ſelbſten, mithin diſſes churfürſtlichen Collegii nicht nur, ſondern auch des geſamten Reichs und dermalen vorhin ſo hoch betrübten Vaterlandes wahre Weſenheit gänzlich erſchüttert, und der wirkliche allgemeine Umſturz vorhanden wäre: ſothaner ohnvernehmlichen Maaßreguln klare Satzung, und bis daher annoch erhaltene Nothdurft des von einer unverſchieblichen kaiſerlichen Wahl abhangenden gemeinen Heils geben nun allhier den ohnverruckten Ausſchlag um ſo unzweifentlicher. Je weniger andertens der zu einem eigenen Collegialprædeliberando der churboheimiſchen Wahlſtimme erheben wollende Einwand einigen Anſtand, weniger Aufenthalt des Wahlgeſchäfts nach ſich ziehen mag, anerwogen deſſen Ungrund von übriger mit- churfürſtlichen Seiten vorhin allenthalben anerkannt, auch durch das geſtalten Dingen nach am 4ten Novembris 1741 vor damalen ohne künftige Folge per majora errichtete Quieſcenz-Concluſum ſelbſten zum voraus verworfen, die Sach an ſich ſelbſten aber aus der Weſenheit dieſes weiblichen Chur-Lehens, noch der güldenen Bull, und ehemaliger Reichs-Ankanntnus einigen ferneren Anſtand nicht ausgeſezt ſeyn mag, ſo daß im Gegentheil wegen obiger vormaligen Quieſcenz denen königlichen boheimiſchen Chur-Rechten die künftige Gewährſchaft in Rechten gebühren wolle, und hiemit ertheilt würde. Drittens beklage man zwar, daß denen churpfälziſchen Landen zugehende Kriegs Ungemach allerdings, bedaure anbey all jener, ſo dergleichen veranlaſſet, und wünſche eine forderſamſte vergnüglichſte Enthebung, dazu auch beyzuwürken, darum aber das hieſige Wahl-Geſchäft aufhalten, und das vorhin ſo hoch bekümmerte Vaterland mit ſeinem Oberhaupt längerhin unverſorgt zu laſſen, finde man der güldenen Bull, und denen obhabenden theuren Pflichten allzu ungemäß in rechtlichem Betracht deſſen, was noch jezo von der churboheimiſchen löblichen Geſandſchaft nebſt der ihrer Seits anziehenden alleinigen Nothwehr, und gleichwohlen erbietender Verſöhnung dahin bündig anerkläret iſt, deroſeits der Wahlfrey- und Sicherheit, mithin auch beſonders der churpfälziſchen ungeſchmälerten Beywürkung und Freyſtimmigkeit das mindeſte nicht in Weg zu legen, ſondern vielmehr allen

Vor-

Vorſchub und ohnmangelbares ſicheres Geleit nach dem Geſetz, ja nach weiterem ſelbſtigen Verlangen zu leiſten, wobey, was wegen Ungültigkeit ein und mehrerer churfürſtlichen Wahlſtimmen in obgedachten exhibitis mit eingewendet, und eigenrichterlich aufgeworfen werden wollen, nicht anders, als vor unbefugt hiermit erklärt werden kann, mithin alle Gebühr derhalben vorbehalten wird. Gleichwie ſo dann viertens der Ceremonial-Punkt zu einem beſondern prædeliberando allerdings ungleich angezogen, und ſelbiger herentgegen eben jezo unter denen gewöhnlichen Berathſchlagungen ordnungsmäßig zu erledigen ſeyn wird; alſo beruhe weniger nicht

Fünftens bey diſſem churfürſtlichen Wahl-Collegio wegen ein- ſo anderer Reichs- oder Kraißſtändiſchen Verſammlung, die ſelbſt gut findende Entſchlieſſung zu faſſen, auch ſonſten all dasjenige zum Wahl Convent gehörige vorzunehmen, was auſſer ſothanen geſetzmäßigen Geſtalt und Weſenheit von erforderlichem Beſtand und Würkung nicht ſeyn mag, ſolchergeſtalten auch alleinig kundbaren Herkommens iſt; allermaſſen ſodann bey alſo ſich verhaltendem Ungrund der churbrandenburgiſchen und churpfälziſchen Geſandſchaft, Einwendungen ſich allerdings gebühret, auch mit Billigkeit zu erwarten ſtehet, daß derenſeits man ſich näher faſſen, und dieſem churfürſtlichen Wahl-Collegio durchaus allerdings zu viel, auch mit zeitheriger Trennung Unrecht geſchehen zu ſeyn ohnſchwehr erkennen werde, welchenfalls man von hohen Collegii wegen das geſchehene nicht nur in Vergeſſenheit zu ſtellen, ſondern auch in hinwidrigem freundlichen Vernehmen ſich vollends zuſammen zu ſehen bereit wäre, ja ſolches dem Vaterland zu lieb allerdings wünſchet, und die andernfalls zu beſorgende Folgen in aufrichtiger Beſtgeſinnung anheim giebt, alſo wäre des unverhoffenden fernern widrigen Bezeigens gleichwohlen gänzlich ungehindert in dem geſetzmäßigen Weeg von Seiten diſſes hohen Collegii unverruckt fortzuwandlen, und das theure Wahl-Geſchäft ſtandhaft zu vollbringen, von diſſem churfürſtlichen Collegial-Schluß, ſodann mit Beyfügung deſſen, ſo man ihrer deren reſpective churbrandenburg- und churpfälziſchen Vollmachten halben gleich in erſter Seſſion ordnungsmäßig mit vorgenommen, und zu Bezeugung alles nur möglichen Glimpfs reſolviret, denen wohl mehrgedachten beyden Geſandſchaften vorderſame abſchriftliche Communication zu thun, mit dem ausdrücklichen Anhang und ernſtlicher Verwahrung, wie daß man nunmehr wohlgedachter beyden Geſandſchaften dahier in ordentlicher Collegial-Verſammlung lediglich erwartete, mithin in weitere Schrift-Handlungen, zumalen ſolcherley Unannehmliche ſich fernerhin keiner wegs einlaſſen werde, geſtalten dann das löbliche Directorium deren ſich zu entſchlagen bedacht ſeyn wird, anſonſten der Gebühr rechtens allenthalben vorbehaltlich.

Nro. 3.

Chur-Brandenburg comparendo ut ante Jure et motu proprio Sr. Churfürſtl. Incumbenz der güldenen Bull gemäß ein Genügen zu thun, er erinnert zuvorderſt gegen die von der vortreflichen Chur-Trieriſchen Wahl-Bottſchaft ad Protocollum geſchehene Aeuſſerung, das Churfürſtliche Collegium ſeye durch die güldene Bull anhero zuſammen berufen worden, dem Reiche zum Troſt einen Kaiſer zu erwählen, keineswegs aber mit beſonderen Widerſprüchen ſich aufzuhalten ꝛc. Es ſeye richtig, daß das Churfürſtliche Collegium die güldene Bull durch ſich ſelbſt berufe, ohne daß es darunter auf die Chur-Maynziſche Berufung hauptſächlich ankommen, mithin auch ohne das Churfürſtliche Votum, welches ex inhabitate perſonæ votantis und durch einen bündigen Collegial-Schluß pro tempore ceſſieret, durch ſolche Berufung extra literam legis, und ohne daß ein einziger adæquater Exempel davon aufgewieſen werden mag, zu erſcheinen legitimieret werden könnte; gleichergeſtalt iſt ganz richtig, daß die güldene Bull die Churfürſten berufe, einen Kayſer zu erwählen, keineswegs aber derſelben gerade zuwider durch ein von vorher von etlichen mehrentheils annoch ſehr dubioſe qualificierten genommener Einverſtändniß einen Kayſer aufzuwerffen; den rechten geſätzmäſigen Zweck zu erhalten, haben Se. Königl. Majeſtät als Churfürſt zu Brandenburg ſeit drey ganzer Monat her ihre rechtſchaffene, patriotiſche und geſätzmäſige Geſinnung in Worten und Werken genugſam zu erkennen gegeben; der Magiſtratiſchen Euſſerung aber ſich keineswegs mit beſonderen Widerſprüchen aufzuhalten, widerſetzet Chur-Brandenburg, daß man ſich dieſſeits durch anmaßliches majorieren der einver-

ſtandenen, und dadurch zu erzwingen vermeinende Schlüſſe nicht abhalten zu laſſen gedenken, ſtricte ad literam aureæ Bullæ zu Werke zu gehen; Man bleibet dabey veſt beſtehen, daß dergleichen in Ewigkeit nicht den geringſten Collegial-Effect erreichen könne, ſondern auf einen immer größern Cumulum inſanabler Nullitäten hinaus lauffe, dazu bedarf es diſſeits keines beſondern Widerſpruchs, lex ipſa widerſpricht und verwirft ſolches; man führt alle Augenblick die Collegial-Obſervanz im Munde, dieſſeits provocieret man getroſt auf eines Jeden fürtreflichen hier anweſenden Herrn Bottſchafters erleuchtete und gewiſſenhafte Einſicht und Geſtändnuß, ob jemahls im Teutſchen Reich ein Wahl-Geſchäft ſo befangen, ſo fortgeſezet, und ſo ausgeführet worden, als gegenwärtiges befangen, fortgeſezet und auszuführen intendirt wird. Wo iſt wol jemals Chur-Maynz mit einem Mit-Churfürſten ſo unfreundlich umgegangen, daß es demſelben nicht ein paar Tage, ja zulezt nicht ein paar Stunden vergönnet, die Neceſſaria beſorgen zu können; Hat wohl Chur-Maynz jemahl einem Mit-Churfürſten ſo abſolut und factiſch ſeine Directorial-Incumbenz verſagt, als nun einen ganzen Monat her, und noch geſtern gegen alle Collegial-Verfaſſung geſchehen; wo iſt doch Chur-Maynz jemahlen geſchäftiger geweſen, das obhabende Directorial Amt in ein unzuläſſiges Unter der Cenſur des Reichs-Tages leider ſchon ſeit dem weſtphäliſchen Frieden ſtehendes Magiſterium zu verkehren, als jetzo blos um die Chur-Brandenburgiſche Wahl-Gerechtſame zu vergewaltigen und zu vereiteln; welch ein enormes Unterfangen iſt nicht ſolches, beſonders in gegenwärtigem Fall, wo die goldene Bull einem zeitlichen Churfürſten zu Maynz auſſer der Beſchreibung in Abhandlung des Wahlgeſchäfts nichts vor anderen Churfürſten zulegt? Die von Sr. königlichen Majeſtät dagegen bisher bezeigte Lang- und Großmuth muß ſolcher Geſtalt nothwendig ermüdet werden, umſomehr, als Dero Bottſchafteren nicht einmal ſo viel Raum gelaſſen wird, Höchſtdieſelbe immediate von dem factiſchen Vorgang benachrichtigen zu können, dahingegen Chur-Maynz ſich zwey Monat Zeit genommen, und den Terminum Legalem doppelt fruſtrirt, um das unerlaubte Verſtändnuß und den ergriffenen unerhörten factiſchen modum procedendi zuvorderiſt veſtzuſtellen; wo lieſet man doch in dem deutſchen Reichs-Geſchichten, daß ein Churfürſt zu Maynz unter einem Königlichen Hungariſchen Huſaren-Conduct zur Wahlſtadt gezogen? Bedaurenswürdiger Zuſtand! Wohin iſt es doch mit unſerer deutſchen Reichs-Verfaſſung gediehen? Was ſoll ein rechtſchaffen patriotiſch geſinnter Churfürſt bei einem ſolchen öffentlich bewafneten Aufſtand in Collegio Electorali beginnen? Der Spiritus Vestiginis mit der güldenen Bull zu reden ſcheinet je länger je mehr leider überhand nehmen zu wollen, um den Umſturz der Reichs-Verfaſſung vollends zu näheren, woran man ſich dieſſeits gewiß nichts zu ſchulden kommen laſſen, ſondern ſich bey dem werthen deutſchen Vaterland, und der Nachwelt, Innhalts der ſcriptorum pro memoria vom 6ten, 20ten und 23ten und am 30ten Auguſt darüber abgelegten Voti auſſer Verantwortung geſtellet haben, zugleich auch um allen nur erdenklichen Schein eines Aufenthalts, was das movirte Capitulations-Geſchäfte betrift, von ſich abzulehnen, nachmalen declarieret haben will, ſelbiges ſalvis ſalvandis, attentis attendandis, als ein Präliminal werkthätig mit angehen zu wollen. Vorläufig aber träget votierender Bottſchafter darauf an, daß das in der Anſage auf den 30ten geſtandene Project Concluſi puncto Ceremonialis communicieret und berichtiget werden möge, um darnach in Ablegung ſeiner ſchuldigen unterthänigſten Aufwartung bey Ihro Churfürſtlichen Gnaden zu Maynz ſich richten, und Höchſt Deroſelben die in commiſſis habende Vorſtellung wegen legaler Herkommensmäſiger Eröfnung des Wahl-Convents geziemend auszurichten; Hiernächſt hat gehörter Bottſchafter auf ſpecialen allergnädigſten Befehl wegen angeregten Capitulations Geſchäft ferner darauf anzutragen, daß die Chur-Maynz übergebene Monita Principum auch etwan diejenige, ſo von andern Statibus Imperii daran gebracht worden, gewöhnlichermaſſen communicieret werden, um ſolche geſtalten Dingen nach, ſo weit ſie gegründet ſeyn, und es ohne Verletzung der Churfürſtlichen Prärogativen ſich thun läſſet ſub-in-et progreſſu Deliberationis zu addentieren.

Nro. 4.

Nro. 4.

Umfrag.

Chur-Trier. Weilen Seſſione 21ma den 8ten Januarii 1742 das Chur-Collegial-Concluſum dahin ausgefallen, daß die Auslaſſung dieſes Art. 26ti Capitulationis Caroli 6ti anders nicht als ſalvis per omnia Imperii & Domus Sabaudiæ Juribus zu geſchehen habe ſo findet man Chur-Trierſcher Seits dermahlen zu mehrerer Befeſtigung und Sicherſtellung derenſelben das mindeſte Bedenken nicht, gedachten Articulum der gegenwärtigen Capitulation mit Beobachtung desjenigen, was ſich etwa denen Zeiten nach abgeändert hat, wiederum einzuverleiben, geſtalten dann hierunter nach dem fürtreflichen Chur-Braunſchweigiſchen Vorſchlag verfahren werden könnte, jedoch mit der Bey-Erinnerung, daß anſtatt der Anziehung des Friedens-Schluſſes von Anno 1738 poſt verba: Tractatu Cheracensi geſetzet werde, und hiernächſt weiters.

Chur-Cölln. In Erwägung deß in vorſtimmenden vortreflichen Voto angezogenen Collegial-Concluſi vermittelſt weſſen dem Haus Savoyen ſeine Gerechtſame vorbehalten, habe man kein Bedenken, den in letzterer Capitulation zurückbliebenen Artikel der gegenwärtigen einverleiben zu laſſen, und zwar mit Auslaſſung der bey jetzigen Umſtänden inapplicablen Clauſul in puncto deren avocatorien leiſtenden Gelebung, daß poſt verba: *Tractatu Cheracenſi* zuſetzender additamentum. Jedoch werde in Anſehung des bis dahin nicht ratificierten Friedens-Schluſſes de anno 1738. bedenklich gehalten, und conformiert ſich derohalben als viel dieſen Zuſatz betrift mit vorſtimmenden vortreflichen Voto.

Chur-Böheim. Haltet die von dem fürtreflichen Chur-Braunſchweigiſchen Wahl-Bottſchaft angetragenen inſertion des 26ten Artikels der vorletztern Kaiſerlichen Wahl-Capitulation, und daß ſolches denen ſeither geänderten Umſtänden conform vorgeſchlagenermaſſen eingerichtet werde, zu Aufrechthaltung der Kaiſerlichen und des Reichs Ober- und Lehnherrlichkeit in Italien fürträglich und heilſam zu ſeyn, daher ſolcher Vorſchlag auch dieß Orts allerdings ſecundiret werden will.

Chur-Bayern. Weil der in der vorletztern Wahl-Capitulation befindliche 26te Articul, welcher hingegen in der letztern weggeblieben, verſchiedene wichtige membra und clauſulas in ſich enthaltet, worüber man ſich näher zu erſehen, die Zeit nicht gefunden, ſo ſtelle man zu Belieben, ob nicht vor der Hand für dienlich erachtet werden wolte, ein Project dieſes allenfalls neuerlich zu inſerirenden Artikels halber zu entwerffen, wo man ſich ſodann dies Orts des mehreren würde vernehmen laſſen können.

Chur-Sachſen. Wollte nicht nur der Reſtitution des in denen vorhergehenden Capitulationen befindlich geweſenen, in der letztern aber auſſengelaſſenen Articul verſchiedene Gerechtſame des Hohen Hauſes Savoyen betreffend ſich mit gefallen laſſen, ſondern auch ſolche beſtens ſecundiren, und wurde, wann ein Hochlöbliches Dierectorium ſelbigen Articulum nach denen gegenwärtig applicablen Umſtänden abzufaſſen, und hiernächſt zu communicieren belieben wollten, das weitere diesfalls deſto leichter ſich ergeben, und nach Befinden beyzubringen ſeyn.

Chur-Brandenburg. Finde ſich aus toties quoties angezeigten Urſachen nicht im Stand, zu der ſo verworrenen und præcipitant vorhergehenden Capitulations-Handlung, und zu dem in Propoſition gebrachten fürtreflichen Chur-Braunſchweigiſchen pro Memoria die Reſtitution des in der jüngſten Capitulation ausgelaſſenen Articuli 26ti Capitulationis Caroli 6ti um ſo weniger zu concurrieren, als das ob nothwendig vorher an ſeinen Hof berichten, und darüber Inſtruction abwarten müßte. Biß dahin ſich quævis reſervanda reſervirend.

Chur-Pfalz. Wegen Enge der Zeit über dieſen wichtigen Puntt non inſtructus, reſervire ſich reſervanda.

Chur-Braunſchweig. Dieſſeits accedire man, denen vor die Willfahrung dem petito gemäß gehenden fürtreflichen Votis um ſo mehr, als das ganze Geſuch nur zu Conſervation deren dem Haus Savoyen ohnſtreitig zuſtehender Jurium angeſehen ſeyn, und Niemanden wedern in- noch auſſerhalb Reichs zum Nachtheil gereiche, ließe jedoch dasjenige, was in dem vortrefli-

chen

chen Chur-Trieriſchen Voto wegen der in diſſeitigem Vorſchlag geſchehenen Anziehung des Friedens-Tractats de anno 1738 erinnert worden, ohngeachtet man ſelbige Clauſul wegen der von den geſammten Reich ratificierten Friedens-Präliminarien für ganz unverfänglich halte, ſich gern gefallen.

Chur-Maynz ſeye mit denen pro inſertione vorhandenen Majoribus aus denen zugleich angeführten wichtigen Urſachen zu Aufrechthaltung des Reichs ſowohl, als des Hohen Hauſſes Savoyen Gerechtſamen, jedoch mit der in dem vortreflichen Chur-Trieriſchen Voto geſchehener Erinnerung verſtanden, und werde man dieſſeits ein Projekt ſothanes etwa zu modificierenden vormahligen Articuli haben zu faſſen, und zu communicieren; mithin in proxima derhalben nöthigen Vortrag zu thun ohnmanglen.

Concluſum.

Es wäre der Articulus 26tus Weyland Kayſers Caroli 6ti Wahl-Capitulation der jetzo zu errichtenden mittels einer des Ends von Directorii wegen zu verfaſſenden, und allhier in proxima nach vorgängiger Communication in Vortrag zu bringenden Entwurfs zu erinnern.

Chur-Brandenburg. Nimmt an dieſem Concluſo ſo wenig als andern präcipitanten Deliberationen einigen Theil.

Chur-Pfalz. Inhäriret ſeiner obigen Reſervation.

Nro. 5.

Von Directorii wegen wolte man gegenwärtig das allerſeits communicierte Project Concluſi puncto Ceremonialis ſelber nochmalen verleſend in Vortragen geſetzt haben.

Umfrag.

Chur-Trier. Habe bey dem Projekt nichts zu erinnern.

Chur-Cölln. Similiter, und läßt ſich ſelbiges gefallen.

Chur-Böheim. Finde es dem genommenen Schluß gemäß.

Chur-Bayern. Stelle zu beliebiger Erwägung, ob dasjenige, was in jetzt verleſenen Project Concluſi deren Churfürſtlichen Höfen und Reſidenzien halber eingefloſſen, nicht etwa beſſer zu übergehen ſeyn mögte, weilen man dieſſeits auſſer Zweiffel ſtellet, daß jeder derenſelben an Beobachtung deſſen, was ihnen zuſtehet, und bey ihnen herkomlich iſt, es in nichts werde erwinden laſſen.

Chur-Sachſen. Obwohlen ſo viel dieſes Concluſum betrift, geſtalten Dingen nach denen Majoribus im übrigen der freye Lauf gelaſſen wird; ſo ſtellet man jedoch wegen deſſen, ſo darinn in Betracht deren eigenen Reſidenzen vorkommet, zur Ueberlegung, ob, da dem Hofe ſeine Etiquette allerdings frey bleibet, nicht ehender allhier von einiger Regulierung diſſfalls zu abſtrahiren, zumalen ſonſt leicht zu allerhand hinc inde ſich ergeben könnenden Folgerungen ein Anlaß erwachſen könnte, und man von der eigentlichen Obſervanz dieſes oder jenes Hofes nicht genau informiret iſt, auch nicht weiß, ob etwa ein- oder der andere Churfürſtliche Hof mit anderen beſonders auswärtigen Höfen ſich ſchon ehedem ſpeciatim eines gewiſſen verglichen, oder einverſtanden habe.

Chur-Brandenburg. Gleichwie von der Berathſchlagung der einverſtandenen vortreflichen Churfürſtlichen Wahl-Bottſchaftern puncto ceremonialis ausdrücklich ausgeſchloſſen worden, ſo nimmt zuvorderſt an dem darüber vermeintlich abgefaßt werden wollenden Concluſo ganz und zumahlen keinen Theil, iſt ſonſten bereits in Majo allergnädigſt inſtruiret geweſen, zu Behauptung der denen hohen Herrn Churfürſten des Reichs zuſtehender honorum Regiorum alles dienſame werkthätig mit anzuſehen, und weilen dabey auf die anno 1711 und 1741 in dieſer Materie ausgefallene Collegial-Concluſa inſonderheit die diſſeitige in jezt gedachtem Jahr obgehabte inſtructiones ſchlechterdings verwieſen, dabey aber des päbſtlichen Nuntii nicht gedacht

wor-

worden, ſo überlaſſe man denen hohen Herrn geiſtlichen Mit-Churfürſten ſchlechterdings, wie ſie es damit zu verhalten belieben, und man hält davor, daß darüber zu deliberiren keine Collegial-Sache ſeye, läſſet ſich auch an dem bey ſeinem Hofe in hoc puncto hergebrachten Etiquette auf keinerley Weiſe, und ſo wenig etwas abbrechen, als man anderen Churfürſtl. Höfen darunter das geringſte zu präjudicieren gedenket.

Chur-Pfalz. Man würde diſſeits zu Behauptung der Churfürſtlichen Gerechtſamen, und darinn gegründeten Vorzügen, auch in dieſem in Vortrag gekommenen Punkt daran honorum Regiorum jederzeit gern alles beytragen, ſo viel aber insbeſondere die bey denen Höfen obwaltende Etiquettes betreffe, hoffe man ja nicht, daß daraus eine Collegial-Sache wolle gemacht, oder in eine Collegial-Berathſchlagung und Entſcheidung auch nur Meldung davon gethan werden; man könne übrigens der, in dem vortreflichen Chur-Brandenburgiſchen Voto, denen Geiſtlichen Hohen Herrn Churfürſten, in Betracht des päpſtlichen Nuntii geäuſſerten Anheimſtellung, allenfalls accediren, reſervire ſich übrigens reſervanda.

Chur-Braunſchweig. Dieſſeits laſſe man ſich den Innhalt des Entwurfs Concluſi mitgefallen.

Chur-Maynz. Erachte das Projekt Concluſi denen ausgefallenen Votis gemäß zu ſeyn, und gehe bewußtermaſſen die Meynung keineswegs dahin, denen Etiquetten an denen Höfen dahier Ziel und Maas zu geben, ſondern nur ſubſtantiam des Decori Regii aufrecht zu erhalten, und dieſes, ſeines weſentlichen Zuſammenhangs halber, pro materia collegiali anzuſehen, weßhalben, ſo fern auch in dem verleſenen Entwurf einige mehrere Erklärung gut gedünken wolte, man damit ganz verſtanden ſeye, und könne man übrigens unerinnert nicht laſſen, daß die retroactis erfindliche Vota ſowohl, als ſchreiben die ſo geſtalte Gemeinſchaft deren Churfürſtlichen honorum ganz ausdrücklich zum Grund hätten.

Directorium verlaſſe mithin eine Modification des achten Punktes in verbis: **Bleibet in eigenen Reſidenzien eines jeden Churfürſtl. Hofes** *Etiquette* **allerdings frey und vorbehalten, jedoch keines Weegs zu Abbruch,** *et reliqua.*

Umfrag.

Chur-Trier. Da es niemals die Meynung gehabt, dem Special-Etiquette an denen Höfen Ziel und Maas zu ſezen, ſondern nur die überall veſtgeſtelte Beobachtung deren honorum Regiorum anzudeuten, ſo halte man die geäußerte Umſtände durch die von dem löblichen Directorio jezt in Vorſchlag gebrachte Modification des Paragraph octavi völlig und ſattſam gehoben.

Chur-Cölln. Iſt gleicher Meynung.

Chur-Böheim. Ebenermaßen.

Chur-Bayern. Unter Beziehung auf ſein erſt abgelegtes Votum. Könne und wolle übrigens die Majora nicht hindern.

Chur-Sachſen. Wie Chur-Bayern.

Chur-Brandenburg. In Gefolg ſchon geſchehener Aeuſſerung, könne auch an keiner Modification einigen Theil nehmen.

Chur-Pfalz. Bleibet bey ſeiner gethanen Aeußerung und reſerviere ſich reſervanda.

Chur-Braunſchweig. Laſſe es bey ſeiner vorhin gethanen Aeußerung um ſo mehr bewenden, als man nicht abſehe, daß durch den Paragravum 8vum denen Höfen in ihrem Etiquette eingegriffen werde.

Chur-Maynz. Läßt es bey dem weitern Directorial-Vortrag bewenden.

Concluſum.

Nachdemmalen an Seiten dieſes hohen Churfürſtlichen Collegii für unumgänglich angeſehen worden, bey leztere Wahl-Convent eigents vorbehaltener Maaſſen, die Ceremonial-Erforderniß und gebührliche Aufrechthaltung des gemeinnöthigen Churfürſtlichen Decori dermahlen in

reiſe Berathſchlagung zu ziehen, ſo iſt folgendes davor gehalten und zur beſtändigen Nachachtung beſchloſſen worden,

1mo. Seynd die denen hohen Herrn Churfürſten des Reichs zuſtehende honores Regii, es ſeye an was Ort und bey was für Gelegenheit es immer wolle, allerdings zu behaupten, und da zwar

2do. unter Höchſtgedachter Herrn Churfürſten perſönlich ſelbſten es bey dem hergebrachten Ceremonial ſein Verbleiben lediglich hat, ſo wäre herentgegen

3tio. vor Höchſterwehnte Herren Churfürſten in Anſehung anderer mit Churfürſten als ſonſtig auswärtiger Bottſchaftern des päbſtlichen Nuntii allerdings mit einbegriffen, in und auſſerhald deren Wahl und anderer Conventen zumahlen auch in eigenen Reſidenzien das Decorum Regium gebührend zu beobachten.

4to. Wird mithin kein bey dem Wahl-Convent, oder ſonſt irgendwo, bey einer andern Collegial-Zuſammenkunft in Perſon ſich einfindender Hoher Herr Churfürſt denen vor ihnen angelangten Bottſchafteren, ſie ſeyen einheimiſche oder auswärtige, die Anſage ſeiner Ankunft thun laſſen, noch

5to. bey denen ertheilenden ſolennen Audienzien an einen fremden Bottſchafter die Hand eben ſo wenig geben, als es in ſolchem Verfolg auch von denen Herrn Mit-Churfürſten vor die ihrige nicht zu verlangen ſtehet, und es ohnehin mit denen honoribus regiis nicht zu vereinbaren iſt.

6to. Wäre bey gedachten Audienzien, nachdeme fürohin ſich lediglich zu achten, was an dem Wahl-Convent im Jahr 1711 beobachtet worden, mithin die Churfürſtliche Bottſchaften von dem Hof-Marſchall ſamt einigen Cavaliers unten an der Kutſchen, oben an der Stiege von dem Ober-Marſchall, an der äuſſern Thür der Ante-Camera von dem Obriſt-Cämmerer, an der innern Thür aber des gedachten Vorgemachs, ſo zugleich der Eingang des Audienz-Zimmer iſt, von dem höchſten Herrn Churfürſten ſelbſten zu empfangen, und die Hand zu behalten, denen Bottſchafter ſodann Lehn-Säſſel, ſo von dem Churfürſtl. in etwas diſtinguiret, zu geben, bey der Audienz ſich allerſeits zu bedecken, ſo fort bey der Entlaſſung und Zurückbegleitung ein gleiches, wie bey dem Empfang zu beobachten, wobey die Churfürſtliche Leibgarde und Trabanten jedesmahl im Gewehr zu ſtehen haben. Bey der Tafel bewendet es, wie anno 1711 gleichfalls bey dem Churfürſtlichen Vorſitz, anbeinebens ſo dann bey dem gleich Churfürſtlichen Gedeck und Bedienung vor die Churfürſtliche Bottſchaftere: an welche übrigens kein Gegenbeſuch von den höchſten Herrn Churfürſten ſtatt hat.

7mo. Eben nemliche und keine mehrere Bezeigung widerfahret von denen Hohen Herrn Churfürſten denen bey einem andern Convent ſich einfindenden auswärtigen Bottſchaften des päbſtlichen Nuntii allerdings einſchließlich.

8vo. Bleibet in eigenen Reſidenzien eines jeden Churfürſtlichen Hofes Etiquette allerdings frey und vorbehalten, jedoch keineswegs Abbruch oder Schmälerung deren allenthalben zum Grund gelegten, denen Hohen Herrn Churfürſten zuvorderſt in ihren Höchſten Perſonen, ſodann auch ihren reſpective Bottſchafteren zukommenden honorum regiorum, und der dießfälligen vollkommenen Gleichheit den Päbſtlichen Nuntium mit einbegriffen, ſo daß jederzeit, und ohne Unterſchied auch in eigener Reſidenz der Churfürſtliche perſönliche Vorgang unverſehrt zu erhalten iſt.

9no Verbleibet es wegen deren Churfürſtlichen Bottſchafter erſtern und zweitern, und dieſer allerſeits unter ſich bey deme, was mittels des hiebeykommenden ſogenannten Concert deren Churfürſtlichen Geſandten wegen des Ceremoniels im Jahr 1711 auch ferners hieneben verwahrter Concluſorum Collegialium vom 9ten und 11ten Decembris Jahr 1741 dem Churfürſtlichen geſandtſchaftlichen Decoro zu Behuf beſchloſſen worden, deme

10mo. annoch beyzufügen kommet, daß indeme unter denen Churfürſtl. und Auswärtigen Bottſchafteren bey Wahl- und anderen Collegial-Conventen der ganz natürliche Unterſchied vorwaltet, daß gedachte Churfürſtliche gleichſam allda zu Haus ſeyn, und bey dem Wahl-Geſchäft inſonderheit das ganze Reich repräſentiren, inmaßen die auswärtige Bottſchafter auch ſolches darmit anerkennen, da ſie bey dem Churfürſtlichen Collegio mittelſt übergebenden Creditiven ſich legitimiren; alſo von ſelbſten ſich verſtehe, daß von denen auch ſpäter angelangten Churfürſtlichen

Bott-

Bottſchaftern deren Ankunft denen bereits gegenwärtigen Auswärtigen nicht zu notificieren, ſondern von gedachten auswärtigen Bottſchaftern gemelte Churfürſtliche die Notification ihrer Ankunft oder Anweſenheit lediglich zu erwarten haben, nach deren Erfolg ſodann ihnen die erſte Viſite hiernächſt zu empfangen, dabey aber reſpective des Ceremonialis es in allem ſo, wie von denen Churfürſten unter ihnen geſchiehet, lediglich zu halten, und jenen auswärtigen, ſie haben Nahmen, wie ſie wollen, kein Præcipuum im mindeſten einzuraumen ſeyn.

Chur-Brandenburg inhäriret ſuo voto.

Wurde das von denen Reichs-Erb- dan Churfürſtl. Hof- und Geſandtſchafts-Marſchallen übergebene, wegen des Zugs und denen Anſtalten in der Kirch auf den bevorſtehenden Wahltag verleſen, und folgendes davorgehalten:

ad 1mum. als dem leztern actui gemäß ſeye nichts zu erinnern.

ad 2dum. wäre gleichfalls herkommlich, habe mithin ſein Bewenden.

ad 3tium. gleichermaßen, und würde wegen der Churfürſtl. Geſandſchafts-Ordnung bey der Erhebung zur Wahl-Kirche das eigentliche annoch bekannt gemacht werden.

ad 4. 5. & 6tum. hat ſein Bewenden.

Auf die fernere Reichs-Erb- und Churfürſtliche Marſchall-amtliche Anzeig die Anſtalten und Zubereitungen in der Kirche betreffend.

ad primum. Hat es bey dem, was anno 1742 beobachtet worden, ſein Verbleiben.

ad ſecundum. Similiter.

ad tertium. Gleichfalls, wegen der eigentlichen Ordnung deren Sitzen aber wird näherer Churfürſtlicher Collegial-Beſcheid vorbehalten.

ad 4tum. Wäre die Lateral-Seſſion, wie in dem Wahl Collegio herkommlich zu beobachten

ad 5tum. Seye nichts zu erinnern, auſſer daß die Seſſel auf die Bühn von Chur-Maynz, wie letztmals gleichförmig herzugeben übernommen worden.

ad 6tum. Hat es ſein Bewenden.

ad 7tum. Wird nähere Churfürſtl. Collegial-Reſolution erfolgen.

Auf die weitere Anfrag oder ſo betitultes Quæritur wird Churfürſtliches Collegial-Entſchlieſſung in proxima ertheilt werden.

Frankfurt. Sabbathi. d. 9. Octobris. 1745.

Ihro Churfürſtliche Gnaden von Maynz laſſen durch gegenwärtige Dero gehorſamſte Bottſchaft dieſem Churfürſtlichen Hochlöblichen Collegio geziemend vortragen: Er wohne allerſeits von ſelbſten Beſtens bey, und ſeye allbereits zu erleuchtem Bedacht gediehen, mit was gemein erſpießlicher Vorſicht und Sorgfalt die allgemeine Chur-Verein urſprünglich vom 1338. her aufgerichtet, ſo fort von Zeit zu Zeit erneuert und unterhalten, auch derſelben Genehm- und Aufrechthaltung von zeitlichen Römiſchen Kayſeren beſondern Innhalts deren Wahl-Capitulationen zum kräftigſten ertheilet und übernommen worden, maſſen annoch jetzo Beſag der mit ihrer um Glückſeeligſt Erwählten und regierenden Römiſchen Kayſerliche Majeſtät errichteten, im dritten Articul 6ten Paragrapho geſchehen; und von allerhöchſt Ihro mit beſchworen iſt; in welchem Verfolg es dann auch allerdings daran ſeyn wolle, dahin zu ſehen, daß, gleichwie dieſes Churfürſtliche hohe Collegium ſothane gemein nutzliche herkommliche Vorſehung in Anſehung und bey ihrer Römiſchen Kaiſerlichen Majeſtät reiflich in Obacht genommen, alſo daß ſelbe auch ſeiner Seits und unter deſſen hohen Gliedern ſelbſten ſothane mehrbelobte altheilſame enge Verbindung in guter Gedächtnuß, Ordnung und Beobachtung zu erhalten, bey eben dieſer vortreflichen Collegial Verſamlung nicht wol zu übergehen vermöge, bey nächſt vorigen beeden Churfürſtlichen Wahl-Conventen iſt in Sachen allbereits Anregung geſchehen; es ſcheinet aber nebſt anderen Umſtänden darum vornehmlich in weiterem ſuperſediret worden zu ſeyn, weilen der Zeit annoch kein periculum in mora in ſo weit vorhanden ware, ſondern ein oder anderer Hoher Mit-Churfürſt im Leben ſich befunden, welcher die Unionmäßige Eides-Pflicht zu Handen eines vorhin bereits auch eydlich recipirten Mit-Churfürſten, nach Verfaſſung ſothaner Chur-Verein abegleget hätte, mithin die gedachte Eides-Leiſtung von denen noch nicht recipirten Hohen Mit-Churfürſten anzunehmen, und alſo man die herkommliche Beſchwörung mehrgedachter Chur-Verein nicht abgehen zu laſſen vermöglich ware; Wie nun aber Weiland Ihro Churfürſtl.

Durchlaucht zu Trier und hernächſt Maynz Franz Ludwig, ſodann Ihre Churfürſtliche Durchlaucht zu Pfalz Carl Philipp Chriſtrühmlichen Andenkens die leztere hohe Mitglieder dieſes Churfürſtlichen Collegii geweſen, welche mehrerwehnte Chur-Verein im Jahr 1727 beſchworen, ſo haben ſeine jetzige Churfürſtliche Gnaden von Maynz keinen hohen Mit-Churfürſten mehr vorgefunden, Weme ſie ſothanen Eid abzulegen, um darmit ſich in den Stand zu ſtellen vermöget, der Obliegenheit und Zuſtändigkeit nach, von anderen Hohen Mit-Churfürſteu ſothane Eids-Leitung abzunehmen. Ob zwar auch bereits von vorigem halben Säculo her gelegenheitlich der Churfürſtlichen Collegial-Zuſammenfindung in Comitiis wegen ſchicklicher anderweiter Einricht- und Verbeſſerung des Innhalts der leztern in anno 1558 ausgerichteten Chur-Verein bekanntlich verſchiedenes gehandelt, und in anno 1684 ein Project entworſen worden, ſo ſey doch daſſelbe eben wohl bewuſtlich biß dahin zu ſeinem Stand nicht gelanget, und daher die angezogene Verein de anno 1558 die norma allerdings verblieben, ſofort vorerwehntermaaſſen noch in anno 1727 von Chur-Trier und Pfalz darauf geſchworen worden Ihro Churfürſtliche Gnaden von Maynz wolten demnach anheimgegeben haben, daß indeme Zeit und Gelegenheit dermahlen nicht zu ſeyn ſcheine, wegen anderwärtiger Einrichtung des Innhalts der Chur-Verein allhier ſich aufzuhalten, ſondern vielmehr mit deſſen Ausſtellung zu bequemeren Umſtänden, und etwa dem ohnehin in Comitiis ſich wieder formirenden Churfürſtlichen Collegio dahin zu gedenken, damit jetzo Ihro Churfürſtlichen Gnaden von Maynz bey perſönlicher ihrer Gegenwart die gedachte bis nun normali beobachtete Chur-Verein de anno 1558 in dieſem Churfürſtlichen Collegial-Conceſſu zu beſchwören, und dardurch in den Stand zu gelangen vermöchten, gleiche Eides-Leiſtung von denen hohen Mit-Churfürſten nach Nothdurft und Belieben anzunehmen, welches wann ſofort dieſem Churfürſtlichen Hochlöblichen Collegio alſo gut gedünke, Ihre Churfürſtliche Gnaden darzu etwa auf nächſtkommenden Dienſtag den 12ten dieſes erbietig ſeyen.

Electorales gaben hierauf zu erkennen, was maaſſen ſie an dem Innhalt der jetzo im Vortrag gekommenen Aufrechthaltung der in der Kaiſerlichen Wahl-Capitulation ohnehin herkommlich eingeführten und beſtätigten Allgemein Chur-Verein und verfolglicher derſelben altherkommlicher Beſchwörung abſeiten ihrer Churfürſtlichen Gnaden von Maynz dahier in Collegio nichts zu bedenken findeten, ſondern vielmehr davor hielten, darmit allerdings wohl zu geſchehen, wie dann auch denen abweſenden Chur-Brandenburgiſchen und Chur-Pfälziſchen Löblichen Botiſchafteren von ſothanem Vortrag ſowohl, als Collegial-Befund, mithin dem auf den 11ten currentis bevorſtehenden Erfolg nachrichtliche Communication zu leiſten wäre.

Chur-Cölln findt ſich hiebey aus ausdrücklichem gnädigſten Befehl Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht zu erklären gemüſiget, was maaſen in ſo lang der von der Chur-Trieriſchen vortreflichen Geſandtſchaft in puncto alternativæ unterm 24ten abgewichenen Monaths jüngſthin erwekter Anſtand nicht gehoben, und die Sach in ſolchen Stand geſetzt, wie es die güldene Bull, Laudum de anno 1488 und Collegial-Vergleich de anno 1653 mit ſich bringet, man Chur-Cöllniſcher Seits keine Unterſchriften noch Verſieglungen thuen könne, oder wolle. Inmaaſſen dann dafür gehalten wird, daß das Chur-Trieriſcher Seits gerühmte widrige Herbringen, ſo wenig erweißlich, als auch in Rechten von einigem Beſtand ſeyn möge, mithin hierunter die Chur-Cölniſche Gerechtſame nachmals zum Beſten reſervieret haben will.

Chur-Trier hielte die von der fürtreflichen Chur-Cöllniſchen Geſandtſchaft allhier angebrachte Reſervation allerdings für überflüſig, indeme Ihre Churfürſtliche Gnaden zu Trier ſich demjenigen keineswegs zu entziehen gedächten, was der Chur-Verein halber und bey denen Churfürſten-Tägen das alte Herkommen und Obſervanz, in Anſehung deren alternirenden Unterſchriften und Beſieglungen mit ſich zu bringen erwieſen werden wird; geſtalten dann auch in gleichermaßen Chur-Trieriſcher Seits man denen Chur-Cöllniſchen Gerechtſamen den mindeſten Abbruch in deme niemahls gemeint iſt, was bey Churfürſtlichem Creyß- und Zoll-Capitels-Tägen der Alternation halber Herkommens. Eben ſo wenig aber kann man auch von deme abgeben, was das von jenen Verſammlungen keinen Abhang habende Herkommen bey Reichs- und Wahltägen mit ſich bringet. In dieſer und keiner andern Abſicht iſt die Reſervation ad Protocollum Collegii vom 14ten Sept. geſchehen, und andurch die Chur-Trieriſche Gerechtſame alleinig bey der Wahl-Verſammlung nothdürftig verwahret worden; wo man übrigens dasienige,

nige, was vom Zoll⸗Capitels⸗Tägen, und ſonſten von der vortreflichen Chur⸗Cöllniſchen Geſandtſchaft hiergegen angeführet wird, auf dem zu erweiſenden Herkommen gänz gerne beruhen laſſe; die Diſpoſition aureæ Bullæ wäre durch die Obſervanz erläutert, welche res facti ſeye; das angezogene Laudum von anno 1488 ſeye der Chur⸗Trier biß Dato unbewußt; könne man ſich alſo darüber nicht explicieren, und müſſe ſich lediglich, weilen Chur⸗Cöllniſcher Seits alle principia pragmatica, welche in dieſem Alternations⸗Weſen von Säculis her beyderſeitig zum Grund geſetzt werden, dermahlen nicht anerkennet werden wollen, an dem Herkommen halten ſofort quævis reſervanda hiebey reſervieren; wobey übrigens, und weilen aus dieſer nemlichen Urſach es hergefloſſen, Chur⸗Trieriſcher Seits man bey dem vorgegangenen Krönungs⸗Actu noch dieſes zu erinnern finde, daß weilen Jhro in Perſon dem ganzen Actui beygewohnte Churfürſtliche Gnaden zu Trier ſchwächlichen Geſundheits⸗halber dem Kayſer aus der Kirchen nach dem Römer zu begleiten, ſofort auch der Krönungs⸗Mahlzeit auf dem Römer beyzuwohnen, ſich entſchuldigen, und ſolches durch ihre Geſandtſchaft vollenden laſſen, zur Verhütung aller künftigen Mißdeutung, ſchädlicher Unordnung und Collegial⸗Jrrungen anhero ad Protocollum zu verwahren ſeye, was maaſſen gedachte Hinwegbleibung von ermeldter Kaiſerlicher Proceſſion mit Vortragung des Reichs⸗Inſignien, eben ſo wenig der Chur⸗Trier, als allen übrigen in Perſon künftighin zur Wahl und Krönung erſcheinend, zumahl weltlichen Hohen Mit⸗Churfürſten zum Abbruch ihres im Jahr 1653 verglichenen Vorgangs für derer abweſenden Geſandten als nachtheilig jemals angezogen, oder wol gar dahin mißdeutet werden könne, ſolle, oder möge, als ob ein in Perſon anweſender Churfürſt geſchehen laſſen könne, daß eines Abweſenden Geſandten mit Ausſchlieſſung ſeiner dem Kayſer zur Seiten gehe; geſtalten dann unſtrittigen Herkommens, und nach anno 1711 geſchehen, daß, wann zwey Churfürſten in Perſon anweſend, ſelbige zu Bezeugung ihrer Verehrung Jhrem Kaiſer an der Seite gehen, wären aber mehrere nebſt Chur⸗Trier anweſend, ſo nimmt Chur⸗Trier ſeinen gewöhnlichen Mittel⸗Platz in facie Caeſaris, zwey gehen dem Kayſer zur Seiten der vierte und weitere aber haben unmittelbar vor denen Reichsinſignien, mithin alſo für aller Anweſenden Geſandten den Vorgang, und dieſes zwar ohnabbrüchig demjenigen, was die güldene Bull Art. XXI. dießfalls verordnet.

Chur⸗Cölln wiederholet dagegen priora, und beziehet ſich nochmals auf den Jnhalt der guldenen Bull, wie auch Laudi und Collegial⸗Verglichs, als welche die alternativam überhaupt beveſtigen, auf welchen principiis, ſo allein als pragmatiſch angeſehen werden mögen, man mit beſtem Fug beſtehet, und ſelbigen zum Nachtheil bey Wahl⸗Verſammlungen ſo wenig als ſonſten eines beſondern Herbringens geſtändig iſt, immaſſen, daß ſelbiger nicht obhanden bey näherer der Sachen Einſicht von ſelbſt ſich ergeben wird, daß ſonſt aber das angezogene Laudum churtrieriſcher Seits bekannt ſeye, dürfte aus ehemals vorgeweſenen beederſeitigen Unterredungen leicht anzuweiſen ſeyn, übrigens thut man auf dasjenige, ſo des Krönungs⸗Actus halber verleſen worden, nach erhaltener Communication mit nächſterem nothdürftlich ſich vernehmen zu laſſen vorbehalten.

Chur⸗Trier reſervatis reſervandis ad priora.

Chur⸗Cölln ſimiliter.

Electorales ließen es dabey bewenden was wegen der von Jhrer churfürſtlichen Gnaden zu Maynz dahier in Collegio am nächſt einſtehenden 12ten dieſes zu beſchwerenden Chur⸗Verein hier oben vorgekommen, ſonſten aber wäre das weitere in proxima vorzunehmen.

Geſchahe der Vortrag, was maßen der churbrandenburgiſche Legations⸗Secretarius wegen des von ihme am 5ten currentis übergebenen, und Seſſione 42ta dahier in Collegio vorgenommenen Promemoria auf eine Reſolution dieſes churfürſtlichen hohen Collegii warte, und wurde beſchloſſen, daß hierauf dasjenige nachrichtlich zu communiciren ſeye, was mittels des churfürſtlichen Collegial⸗Schreibens vom 20ten Septembris, nächſthin mit Beylegung der von der churſächſiſchen vortreflichen Bottſchaft allhier eingegebenen Promemoria an Jhro königliche Majeſtät von Preuſſen churfürſtlichen Durchlaucht zu Brandenburg erlaſſen worden.

Concert derer churfürſtlichen Geſandten wegen des Ceremoniels.

1) Die Ankunft der Geſandtſchaft wird vor der Zeit der Arrivé des erſtern Geſandtens an gerechnet, und notificiren ſolche, die letzt angekommene denen vorher Anweſenden.

2) Die notificationes der Ankunft geſchehen durch einen Cavalier.

3) Die Geſandtſchaft laſſet en Corps notificiren, doch geſchiehet

4) Solche Notification einem jeden Miniſtro der Geſandtſchaft, welcher notificirt wird, beſonders in abſentia auch ad Domum.

5) Das Gegen-Compliment wird gleichfalls von der ganzen Geſandſchaft wegen ad ſingulos Miniſtros notificirenden Geſandtſchaft abgelegt.

6) In der Notification an die erſt angekommene Electorales halten die nachgekommene die Ordnung nach dem Rang.

7) Die erſte Viſite, ſo die vorhero Anweſende denen letzt angekommenen abſtatten, geſchieht en corps, und wird auch en corps empfangen.

8) Solchergeſtalt geſchieht auch die erſte Viſite.

9) Die Viſiten und Reviſiten werden ſine præjudicio ordinis gegeben, und angenommen, nachdeme man ſich früher oder ſpäter anſagen läſſet.

10) Zu denen Viſiten und Reviſiten, ſo en corps geſchehen, laſſen die Geſandtſchaften durch einen Cavalier anmelden, und die Stunde begehren, ſo aber bey denen nachfolgenden Viſiten, ſo ein Geſandter dem andern giebt, durch einen Kammerdiener oder Laquayen geſchehen kann.

11) Die Vollmachten werden dem maynziſchen Kanzler per Secretarium legationis in die Kanzley gebracht.

12) Die Viſiten geſchehen mit ſo viel Kutſchen, als jeder will.

13) Die Reception und Begleitungen geſchehen an den Kutſchen.

14) Wo die Geſandten alſo logirt ſeynd, daß man in den Hof fahren kann, fähret die Caroſſe, worin die Geſandte ſeyn, in den Hof, die übrigen Caroſſen aber bleiben drauſſen.

15) Die Stühle können von Pagen, Canzliſten oder Kammerdiener gerückt werden.

16) Wann 2te oder 3te Geſandtſchaft ſich allein finden, empfangen ſie eben das Tractament, welches denen Primis widerfähret.

17) Wegen des Sitzes an der Tafel beym Eſſen iſt gut gefunden, daß der churfürſtliche Geſandte, ſo tractirt, den königlichen oder churfürſtlichen Geſandten, ſo etwa zugegen, offerire den oberſten Platz zu nehmen, occupiren nun der, oder die invitirte Geſandten ſolchen Platz, ſo ſtehet in der Wirts-Gefälligkeit ſich neben ſie, und alſo über die andern Fremde, oder unten anzuſetzen, die übrigen Fremde peſſe meſſe.

18) Die Envoyés, von wem dieſelbe ſeyn, auch Reſidenten ſtehet dem churfürſtlichen Geſandten frey, entweder in oder vor dem Zimmer zu recipiren, und zu dimittiren, und nimmt der churfürſtliche Geſandte über ſie die Hand und gehen voran.

Ad reſcriptum vom 30ten April 1745.

Wegen des Ceremoniels derer Churfürſten oder derer abweſenden Geſandten unter ſich in Seſſione IX. den 9ten Decembris 1741.

Concluſum.

Demnach wegen des bey gegenwärtigem Wahl-Convent an Seiten des churfürſtlichen hohen Collegii zu beobachtenden Ceremonialis bis anhero inter Electorales, bevorab unterm 8, 15, und 17ten des nun abgewichenen Monats Novembris verſchiedene Unterredungen und Berathſchlagungen gepflogen worden, als würde deme zu folge, ſo viel an forderſt gedachtes Ceremoniale in dem churfürſtlichen hohen Collegio unter ſich betrift, nachſtehender churfürſtliche Schluß ad Protocollum genommen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Druckfehler.

Seite	3	Zeile	5 von oben	leſe	nach		ſtatt	noch.
-	4	-	11 von unten	-	Reichs-Conſtitution		-	Capitulation.
-	6	-	11 von oben	-	Wohl		-	Wahl.
-	7	-	15 von unten	-	ſeye		-	ſeyen.
-	8	-	21 von oben	-	Compilation		-	Complication.
-	9	-	17 - -	-	Mißtrauen		-	Mistigum.
-	10	-	17 von unten	-	weltlichen		-	rechtlichen.
-	14	-	17 von oben	-	kaiſerlichen		-	körperlichen.
-	—	-	3 von unten	-	die		-	zur.
-	15	-	4 - -	-	vacare		-	vocare.
-	16	-	3 von oben	-	tempore		-	empore.
-	—	-	7 - -	-	ducem		-	lucem.
-	—	-	13 - -	-	kleine		-	keine.
-	17	-	1 von unten	-	nicht		-	viel.
-	19	-	13 - -	-	der		-	den.
-	20	-	7 - -	-	keiner		-	keinen.
-	23	-	14 - -	-	Reichshofrath		-	Reichstag.
-	27	-	21 von oben	-	mehr kaiſerlicher Einfluß		-	mehr Einfluß.
-	38	-	7 von unten	-	nichtig		-	wichtig.
-	40	-	11 von oben müßen die Worte: des Reichs-Unmittelbaren heraus.					
-	46	-	8 - -	leſe	Erinnerungen		ſtatt	Erneuerungen.
-	51	-	3 - -	-	anſtreichen		-	anſtreichigen.
-	54	-	27 - -	-	einer		-	eines.
-	—	-	28 - -	-	eines		-	einer.

1) Bleibet denen auf der kaiſerlichen Wahlſtatt ſich perſönlich einfindenden höchſten Herren Churfürſten des zwiſchen höchſt Deroſelben unter ſich übliche Ceremoniale anheim gelaſſen;

2) Werden höchſt gedachte Herrn Churfürſten bey ihrer perſönlichen hieſigen Gegenwart deren Abweſen höchſten Herrn Mit-Churfürſten zugegen ſeyenden Bottſchaftern die Ehrbezeugungen bey ſolennen Viſiten und ſonſten durchgehends in derſelben Maaß, und auf eben dieſe Weiſe wiederfahren laſſen, welche ein jeglicher derer anweſenden Herrn Churfürſten auswärtigen königlichen Bottſchaftern erweiſet.

3) Wäre hiebey nach Innhalt der vorigen Wahl-Capitulation unter denen erſten und zweyten oder dritten Bottſchaftern eines churfürſtlichen Hofes kein Unterſchied zu machen, ſondern ſie einander gleich zu achten.

4) Wird als eine hieraus von ſelbſt folgende Sache angeſehen, daß die zweyte und dritte Bottſchafter eines vorſitzenden Herrn Churfürſten, denen erſtere Bottſchaftern deren nachſitzenden Herrn Churfürſten vorzugehen hätten.

Quibus diſceſſum.

In Seſſione X. den 11ten Decembris 1741.

Concluſum das Ceremoniale auſſerhalb des churfürſtlichen Collegii betreffend.

Nachdeme auf die puncto Ceremonialis inter Electorales gepflogene Berathſchlagungen, ſo viel daſſelbe an vorderſt das churfürſtliche Collegium unter ſich betrift, am 9ten dieſes Monats ein Concluſum ad Protocollum genommen worden, als wurde wegen des gedachten Ceremonialis auſſerhalb des churfürſtlichen Collegii eine gleichmäßige Entſchließung abgefaßet, wie folget:

1) Hat es allerdings dabey ſein Verbleiben, daß die churfürſtliche Wahl-Bottſchafter, und deren jeder insbeſondere ohne den mindeſten Unterſchied auf eben nehmlichen Fuß zu achten, und diejenige honores zu empfangen, und hinwieder zu erweiſen haben, welche denen königlichen hier anweſenden Bottſchaftern einſchließlich des päbſtlichen Nuntii geleiſtet werden, mithin, daß ſie Churfürſtliche beſagtem päbſtlichen Nuntio und königlichen Bottſchafteren durch- in gleiches Maaß zu begegnen hätten.

2) Erwarten Electorales, daß beſagter hier gegenwärtiger päbſtliche Nuntius, und königlicher Bottſchafter ſie Churfürſtliche, und zwar einen jeden insbeſondere durch einen Cavalier complimentiren laſſen, worauf Electorales ihre Gegen-Complimentirung denen maßen abſtatten laſſen, jenen ſofort die erſte Viſite ablegen, und von ihnen die Reviſite gleichergeſtalt empfangen.

3) Hat es dritten Orts, woſelbſten die churfürſtliche Bottſchafter mit Königlichen ſich zuſammen finden, bey dem Innhalt des Art. 3tii der nächſt vorigen Wahl-Capitulation ſein Bewenden, daß nehmlich zwar Electorales in ſolchen Gelegenheiten, wo ſie nicht collegialiter verſammelt zugegen ſeyn, denen königlichen Bottſchaftern den Vorgang laſſen, dabey aber gleiche Ehren in alle Weiſe genießen.

4) Wenn Bottſchafter von Republiquen, welche Regios honores haben, annoch allhier ſich einfinden ſollten, ſo wird ihnen zwar gleich denen würklichen Königlichen mit Beſuch und Gegenbeſuch, Empfang und Begleitung Oberhand in eigenem Hauſe, und ſonſten begegnet, aber dritten Orts der Rang vor denſelben von Seiten der Churfürſten allerdings genommen, und behauptet.

5) Bewendet es nicht weniger dabey, daß die churfürſtliche Wahl-Bottſchafter auch dritten Orts vor denen Fürſten des Reichs den Vorgang zu nehmen haben, ſo viel die mit denenſelben vorfallenden Viſiten und Reviſiten belanget, gebrauchen ſich die churfürſtlichen Wahl-Bottſchafter, hiebey der nehmlichen Etiquette, welche nach Unterſcheid deren beſagten Fürſten bey denen in höchſter Perſon anweſenden Herrn Churfürſten ſtatt hat, übrigens

6) Weil wegen denen Legatorum ſecundi ordinis, und anderen characteriſirten Perſonen Abſeiten deren Electoralium bey deme gelaſſen, was die hiebey kommende Verabredung bey vorigem Wahl-Convent-Jahr 1711. dißfalls enthalten.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mohl, Benjamin Ferdinand

Ist es rathsam, den deutschen Kayser in der Neuen Wahl-Capitulation noch mehr einzuschränken, als er es jezt schon ist? Und welche Veränderungen sind bei der Wahl-Capitulation überhaupt zu treffen?

Frankfurt und Leipzig 1790

4 J.publ.g. 507#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10515267-2
VD18 14531119